
MARKT MEITINGEN



Landkreis Augsburg

BEBAUUNGSPLAN

„Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“

mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“

C) BEGRÜNDUNG

Fassung vom 17.07.2021

Projektnummer: 18039

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Bearbeitung: Werner Dehm

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass der Planung	6
2.	Bedarf der Planung	8
3.	Unternehmensseitige Belange	12
3.1	Unternehmenssituation der Max Aicher GmbH & Co. KG	12
3.1.1	Aktuelle Situation.....	12
3.1.2	Marktanforderungen	13
3.1.3	Regionale Bedeutung	14
3.1.4	Werksentwicklung.....	16
3.2	Unternehmensstrategie und Konsequenzen für den Standort Meitingen	18
3.2.1	Aufbereitung der anfallenden Reststoffe.....	19
3.2.2	Stahlveredelung und -weiterverarbeitung	19
4.	Standortwahl (Alternativenprüfung)	20
4.1	Planvariante Ost.....	20
4.2	Planvariante West	21
4.3	Planvariante Nord.....	22
4.4	Planvariante Süd	27
4.5	Ergebnis der Variantenprüfung für angrenzende Potentialflächen	33
4.6	Planvariante Aufteilung des Plangebietes in Nord und Süd	38
4.7	Ergänzende Variantenprüfung im gesamten Gemeindegebiet	39
4.8	Gesamtergebnis der Variantenprüfung	41
5.	Beschreibung des Planbereiches	41
5.1	Räumlicher Geltungsbereich	41
5.2	Lage und bestehende Strukturen im Umfeld	42
5.3	Bestandssituation	43
6.	Planungsrechtliche Ausgangssituation	44
6.1	Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan	44
6.2	Planungsrechtliche Voraussetzungen.....	46
7.	Übergeordnete Planungen	47
7.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)	47
7.2	Regionalplan der Region Augsburg (RP 9).....	48
7.3	Beachtung von Zielen der Raumordnung.....	51
7.3.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)	51
7.3.2	Regionalplan der Region Augsburg (RP 9).....	52

7.4	Berücksichtigung von Grundsätzen der Raumordnung	53
7.4.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)	53
7.4.2	Regionalplan für die Region Augsburg (RP 9)	55
8.	Ziele der Planung	55
9.	Planungskonzept	56
9.1	Städtebauliches Konzept	56
9.2	Verkehrskonzept	57
9.3	Grünordnungskonzept	58
9.4	Stufenweise Inanspruchnahme der Bauflächen (Bauabschnitte)	59
10.	Beteiligungsverfahren	62
11.	Begründung der textlichen Festsetzungen	62
11.1	Art der baulichen Nutzung	63
11.2	Maß der baulichen Nutzung	65
11.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	66
11.4	Gestaltungsfestsetzungen	66
11.5	Geländeänderungen	66
12.	Ver- und Entsorgung	67
12.1	Wasserversorgung	67
12.2	Abwasserbeseitigung	67
12.3	Niederschlagswasserbehandlung	67
12.4	Stromversorgung	69
12.5	Abfallentsorgung	69
13.	Immissionsschutz	69
13.1	Grundlagen	69
13.1.1	DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)	70
13.1.2	TA Lärm	70
13.1.3	Verhältnis von DIN 18005 und TA Lärm im Bauleitplanverfahren	71
13.2	Ermittlung der Gewerbe-Lärmimmissionen	71
13.2.1	Vorgehensweise zur Ermittlung der anlagenbezogenen Geräuschimmissionen und Festsetzungen im Bebauungsplan	71
13.2.2	Bestimmung der relevanten Immissionsorte, ihrer Schutzwürdigkeit und der Orientierungswerte	72
13.2.3	Vorbelastungsermittlung	75
13.2.4	Ermittlung der zulässigen Lärmemissionen nach der DIN 45691:2006-12 aus dem Plangebiet und Ermittlung der Gesamtbelastung	75
13.2.5	Festsetzung der Rechenmethode	77

13.2.6	Lärmschutzgutachten im Genehmigungsverfahren	78
13.3	Bewertung der Gewerbe-Lärmimmissionen	81
13.3.1	Fallgruppe 1: Immissionsorte, an denen die Gesamtbelastung den Orientierungswert einhält	82
13.3.2	Fallgruppe 2: Immissionsorte, an denen die Gesamtbelastung den Orientierungswert im Nachtzeitraum unterschreitet und im Tagzeitraum überschreitet ..	85
13.3.3	Fallgruppe 3: Immissionsorte, an denen die Gesamtbelastung den Orientierungswert im Tagzeitraum unterschreitet und im Nachtzeitraum überschreitet ..	86
13.3.4	Fallgruppe 4: Immissionsorte, an denen die Gesamtbelastung den Orientierungswert im Tag- und Nachtzeitraum überschreitet.....	87
13.3.5	Bewertung der Lärmimmissionen bei Betrachtung der tatsächlichen Vorbelastung.....	89
13.4	Verkehrslärm	92
13.4.1	Planbedingter Fahrverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen.....	92
13.4.2	Gesamt-Straßenverkehrslärmbelastung	93
13.5	Gesamtlärmbetrachtung	95
13.5.1	Grundlagen.....	95
13.5.2	Gesamtverkehrslärmbetrachtung.....	95
13.5.3	Gesamtlärmbelastung.....	96
13.6	Luftreinhaltung.....	97
14.	Wald	99
14.1	Waldrechtliche Rodungserlaubnis	99
14.2	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	102
15.	Begründung zum Artenschutz	103
15.1	Grundlagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).....	103
15.2	Bestandsstrukturen und Untersuchungsgebiet	103
15.3	Untersuchung saP-relevanter Arten.....	104
15.4	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	107
15.5	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	108
15.6	Säugetiere ohne Fledermäuse.....	108
15.7	Fledermäuse	108
15.8	Begründung der CEF Maßnahmen	109
15.8.1	Entwicklung eines Zauneidechsenhabitates - Ausgleichsfläche A1:	109
15.8.2	Lebensraum für Wald-Wiesenvögelchen, A1, A2, A5 und der Waldumbau zum Mittelwald.....	111
15.8.3	Fledermausarten	111
15.9	Teilgebiet West.....	111
16.	Begründung zum naturschutzfachlichen Ausgleich.....	112

MARKT MEITINGEN

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“

Inhalt

16.1	Ausgleichsfläche A 1	113
16.2	Ausgleichsfläche A 2	114
16.3	Ausgleichsfläche A 3	114
16.4	Ausgleichsfläche A 4	116
16.5	Ausgleichsfläche A 5	117
17.	Begründung zum forstwirtschaftlichen Ausgleich	117
18.	Energie.....	118
18.1	Solarenergie	118
18.2	Erdgekoppelte Wärmepumpen-Systeme.....	119
19.	Kultur- und Sachgüter	119
20.	Flächenstatistik.....	120

1. ANLASS DER PLANUNG

Als Teil der Max Aicher Unternehmensgruppe sind derzeit innerhalb des Gemeindegebietes des Marktes Meitingen, südlich vom OT Herbertshofen und nördlich des Lohwaldes u.a. die Lech-Stahlwerke GmbH (LSW), Lech-Stahlveredelung GmbH (LSV), Max Aicher Umwelt GmbH (MAU) ansässig, die sich auf Stahlerzeugung, Stahlverarbeitung und Reststoffaufbereitung spezialisiert haben.

Die Max Aicher Unternehmensgruppe benötigt für ihre Einzelunternehmen der Stahlerzeugung, Stahlverarbeitung und Reststoffaufbereitung neue Betriebsflächen. Die Betriebsflächen am derzeitigen Standort lassen keine Erweiterungen für folgende Anlagen mehr zu:

- Anlagen zur Herstellung oder Erschmelzung von Stahl, einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden,
- Anlagen zur Stahlverarbeitung und Stahlveredelung, insbesondere durch Vergütung und Wärmebehandlung einschließlich Anlagen zur Qualitätsprüfung,
- Anlagen zur Konditionierung und Herstellung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen,
- Anlagen zur Herstellung und Instandsetzung von Werkzeugen und technischen Einrichtungen,
- Anlagen zur Forschung und Entwicklung in der Metallurgie,
- Anlagen zur Aufbereitung / Recycling von Reststoffen aus der Stahlerzeugung und Stahlverarbeitung,
- Anlagen zur Energieerzeugung und -rückgewinnung,
- die den Nutzungszwecken Stahlerzeugung, Stahlverarbeitung und Reststoffaufbereitung dienende Büro- und Verwaltungsgebäude, Lagerhallen, Stellplätze und sonstige untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen.

Für diese angeführten Anlagen und Nutzungen besteht ein kurz-, mittelfristiger sowie langfristiger Bedarf, um für die Max Aicher Unternehmensgruppe eine entsprechende Standort- und Investitionssicherheit jetzt und für die Zukunft zu schaffen sowie die Arbeitsplätze eines des größten Arbeitgebers der Region und des einzigen Stahlwerks in Bayern zu sichern und neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Die LSW ist ein mittelständisches stahlherstellendes und -verarbeitendes Unternehmen und hat sich auf die Herstellung von Baustahl- und Qualitätsstahlerzeugnissen spezialisiert.

Das nach dem Elektrolichtbogenprinzip auf Schrottbasis arbeitende Werk hat sich seit seiner Inbetriebnahme 1972 zu Bayerns größtem Recyclingbetrieb entwickelt. Ein Großteil der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer wohnt in der Marktgemeinde Meitingen bzw. deren näheren Umfeld.

Das Betriebsgrundstück der Firma LSW befindet sich abgesetzt vom südlichen Ortsrand des Ortsteiles Herbertshofen. Die derzeitige Betriebsfläche liegt im Umfeld bzw. innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne

- „H3/72 – Industrie- und Gewerbegebiet Herbertshofen“,
- „Filter 4 und Umfeld“ mit 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Filter 4 – Werkserweiterung der LSW“ und
- „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“

der Marktgemeinde Meitingen und ist als Industriegebiet (GI) ausgewiesen.

Seit 1987 hat die Firma LSW die Produktion kontinuierlich gesteigert. Dabei konnte bislang der mit der Produktionssteigerung zwangsläufig einhergehende Zuwachs im Bereich der Roh- und Zuschlagsstoffversorgung etc. im bisherigen Bestand räumlich bewältigt werden. Lediglich im Jahr 1995 erfolgte mit dem Bebauungsplan „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ eine flächenmäßige Ausweitung in Form eines sonstigen Sondergebiets (SO) „Aufbereitungsanlage für Elektroofenschlacke einschließlich deren Zwischenlagerung. Auf dieser Grundlage wird eine Anlage zur Herstellung von Baustoffen aus Elektroofenschlacke (Aufbereitungsanlage EOS) betrieben. Diese Anlage wird inzwischen von der Max Aicher Umwelt GmbH (MAU) betrieben.

Im Norden des Stahl- und Walzwerks der LSW hat die Max Aicher Unternehmensgruppe nördlich des Linde-Geländes die bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen erworben und hier das Zentrallager inkl. Wärmebehandlungszentrum und Freilager genehmigen lassen. Zuletzt wurde hier ein neuer Standort der LSW mit einer Produktionsanlage der Stahlvergütung und -veredelung angesiedelt, da an den bisherigen Standorten Landsberg am Lech und Oberndorf am Lech keine Erweiterungsflächen zur Verfügung gestellt werden konnten.

Die Max Aicher Unternehmensgruppe hat gegenüber dem Markt Meitingen nachvollziehbar dargestellt, dass über den errichteten und genehmigten Bestand hinaus sowohl kurz-, mittel- als auch langfristig erheblicher Erweiterungsbedarf besteht, um den Produktionsstandort Meitingen im globalen Wettbewerb sichern und ausbauen zu können. Die entsprechenden Belange zur Darstellung des Bedarfs werden in dieser Begründung ausführlich dargestellt (vgl. Punkt 3).

Der Markt Meitingen möchte zur Befriedigung dieses Flächenbedarfs die hierfür notwendigen rechtlichen und räumlichen Voraussetzungen schaffen, um für die Max Aicher Unternehmensgruppe eine entsprechende Standort- und Investitionssicherheit jetzt und für die Zukunft zu schaffen, sowie die Arbeitsplätze eines der größten Arbeitgeber der Region und des einzigen Stahlwerks in Bayern zu sichern und neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Im Mittelpunkt der zukünftigen Werksentwicklung der Max Aicher Unternehmensgruppe an ihrem Standort Herbertshofen stehen dabei Maßnahmen zur Sicherung weiterer Werksentwicklungsflächen für stahlwerksspezifische Erweiterungen, eine Stärkung der Wertschöpfungskette vor Ort durch Flächen für die Stahlverarbeitung sowie Maßnahmen zur Optimierung und zum Ausbau der Reststoffaufbereitung. Die

Max Aicher Unternehmensgruppe hat angekündigt, auf den neu geschaffenen Bauflächen Anlagen zu errichten, die Arbeitsplätze für bis zu 350 Beschäftigte bieten.

Es ist vor diesem Hintergrund erklärtes Ziel der Marktgemeinde Meitingen, den Betriebsstandort unter Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 8a) und 8c) BauGB zu sichern und hierfür ein entsprechendes Baurecht zu schaffen. Die Planung ist damit unter dem Gesichtspunkt des Erhalts und der Verbesserung der Erwerbsstruktur für die einheimische Bevölkerung sowie dem Erhalt, der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu sehen.

Ebenso ist es erklärtes Ziel der Marktgemeinde Meitingen im Zusammenhang mit dem Ausbau des Standortes der Max Aicher Unternehmensgruppe die umweltschutzfachlichen Belange parallel mit der Erweiterung zu verbessern. Hierzu werden entsprechende Festsetzungen zum vorbeugenden Immissionsschutz im B-Plan getroffen, die sich in die bereits in Umsetzung befindlichen Emissionsminderungsmaßnahmen für die Bestandsanlagen im Umfeld des geplanten Sondergebietes einfügen bzw. diese ergänzen. Weitere Festsetzungen sichern die natur-, forst- und artenschutzrechtlichen Belange.

2. BEDARF DER PLANUNG

Der Umfang der ausgewiesenen Erweiterungsflächen orientiert sich an den Angaben zum Flächenbedarf der Max Aicher Unternehmensgruppe. Diese hat einen Bedarf an Flächen von ca. 20 ha angemeldet, der jedoch aufgrund der artenschutzrechtlichen Sachlage im Bannwald und dem Gebot der Minimierung weiterer Flächenversiegelungen nicht vollständig umgesetzt werden kann.

Der Flächenumfang des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Stahlerzeugung, Stahlverarbeitung und Reststoffaufbereitung“ ist nach einer Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Forstbehörde auf ca. 17,6 ha reduziert worden. Dieser Flächenbedarf beinhaltet infrastrukturelle Anlagen zur Optimierung der Reststoffaufbereitung, Anlagen für die Stahlerzeugung, Stahlverarbeitung und Stahlveredelung, Anlagen zur Forschung und Entwicklung, zur Energieerzeugung und -rückgewinnung sowie Büro- und Verwaltungsgebäude, Lagerflächen und sonstige Nebenanlagen.

Die Realisierung dieser Maßnahmen wird in zeitlichen Abschnitten erfolgen. Die jeweiligen konkreten Ausformungen werden erst zum Zeitpunkt ihrer Umsetzung genau bestimmt werden können. So sind verschiedene Anlagenaggregate in ihrer Funktion bereits heute bekannt, die jeweils zum Einsatz gelangende Technologie hingegen unterliegt einem schnellen Fortschritt und damit einem zeitlichen Wandel, der auch Einfluss auf die Ausgestaltung des Aggregats haben kann. Vom Grundsatz her ist derzeit geplant, das Reststoffaufbereitungszentrum (SO1) in ca. 3-5 Jahren zu realisieren. Je nach Entwicklungsgeschwindigkeit der künftigen Bedürfnisse der LSV an zusätzliche Produktionslinien für die Automobilindustrie kann in einem ähnlichen

Zeitraum von der ersten Realisierung von Lager-/Produktionsstätten im SO2 ausgegangen werden.

Die von der Max Aicher Unternehmensgruppe dargestellten Entwicklungszeiträume und Perspektiven lassen bereits heute aus betrieblicher Sicht eine stringente Vorgabe hinsichtlich der Gesamtausrichtung des Erweiterungsbereiches und des damit verbundenen Mindestflächenbedarfs begründen. Insofern ergibt nach Mitteilung der Max Aicher Unternehmensgruppe eine „schematische Anordnung“ der beschriebenen Anlagenkomponenten die angeführten Mindestgrößen.

Der Markt Meitingen will angesichts dieser noch unkonkreten Ausgestaltung der einzelnen Aggregate, den gesamten dargestellten Flächenbedarf im Rahmen eines Angebotsbebauungsplans im vorliegenden Verfahren bereitstellen. Aufgrund des nicht absehbaren, konkreten Bau- und Nutzungskonzeptes scheidet eine Ausformung als Vorhabenbezogener Bebauungsplanes aus.

Eine sukzessive Entwicklung in einzelnen Teilabschnitten bietet zu wenig Flexibilität und Planungssicherheit für die beschriebene Anlagenentwicklung und damit für die Max Aicher Unternehmensgruppe eine insgesamt ungenügende Basis für die in naher und mittelfristiger Zukunft dringend anstehenden erheblichen Investitionen. Die Entwicklung des von der Max Aicher Unternehmensgruppe erworbenen Industriegebietes nördlich des Stahlwerks für Produktionsanlagen der Stahlvergütung und -veredelung durch die LSV in den vergangenen Monaten belegen, dass die Max Aicher Unternehmensgruppe kurzfristig auf Marktentwicklungen reagieren muss.

Aus den vorgenannten Gründen scheidet ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan aus, da dieser in rechtlicher Hinsicht jeweils nur ein konkretes Vorhaben zum Gegenstand haben kann. Der für einen Vorhaben- und Erschließungsplan erforderliche Konkretisierungsgrad lässt sich jedoch, wie eingangs ausgeführt, noch nicht darstellen. Änderungen des Vorhabens müssten somit jeweils über Bebauungsplanänderungsverfahren und eine begleitende Fortschreibung des abzuschließenden Durchführungsvertrags umgesetzt werden, was mit entsprechenden Risiken und zeitlichen Verzögerungen verbunden wäre.

Um den Belangen des Natur- und Artenschutzes sowie der Forstwirtschaft Rechnung zu tragen, werden allerdings in einem städtebaulichen Ausführungsvertrag Bauabschnitte definiert, deren Realisierung von konkreten Anforderungen an die Max Aicher Unternehmensgruppe abhängig gemacht wird.

Ziel der Planung ist neben der Schaffung von Baurecht insbesondere auch eine deutlich ökologische Aufwertung des Lohwalds und ein Waldumbau zu einem klimarechten Mischwald.

Der Lohwald ist gegenwärtig ein reiner Wirtschaftswald. Die künftige Waldfläche wird, trotz beträchtlicher Rodungen in Norden, ein Naturschutzwald sein, der sowohl flächig vergrößert als auch ökologisch erheblich aufgewertet wird. In großen Teilen wird es zwar weiterhin eine Bewirtschaftung geben, allerdings unter Maßgabe ökologischer und artenschutzrechtlicher Vorschriften. Teile des Lohwaldes und einzelne

Bäume werden auch komplett aus der Nutzung genommen, um diese dauerhaft für den Natur- und Artenschutz zu sichern.

Die derzeitige Bedeutung des Lohwaldes für den Arten- und Naturschutz beruht im Wesentlichen auf einem hohen Anteil von Lichtungen und Sukzessionsflächen. Diese sind Lebensraum für zahlreiche Arten (Vögel, Insekten, Reptilien), insbesondere auch für das Wald-Wiesenvögelchen, einem sehr seltenen und stark gefährdeten Schmetterling. Diese Lichtungen sind jedoch eigentlich nicht von Dauer und in der derzeitigen Ausdehnung forstlich nicht gewollt, da es sich größtenteils um Kahlschlagflächen handelt, die wieder aufgeforstet werden müssten. Die im Bebauungsplan festgesetzte Schaffung ausgedehnter, dauerhafter auwaldähnlicher Lichtungsstrukturen und die forstliche Entwicklung als Mittelwald im Rahmen dieses Vorhabens sichern dieses bedeutsame Habitat für die Zukunft. Sie stellen zudem Jagdhabitats für Fledermäuse und Lebensraum für spezialisierte Waldvogelarten dar und ergänzen die Dauerwaldbereiche um diese wichtige Funktion.

Von hoher Bedeutung für den Arten- und Naturschutz haben auch die artenreichen Laubholzbestände im Lohwald. Diese haben bislang nur einen geringen Anteil und finden sich vor allem an den Rändern und vereinzelt als Inseln oder gar nur als Einzelbäume im Lohwald. Durch den Umbau der Fichtenforstbereiche in Laubwald und die Neuaufforstungen mit standortgemäßen Laubhölzern werden die Laubwaldanteile deutlich vermehrt. Die bedeutsamen Laubwaldabschnitte im Osten, Süden und Westen des Lohwaldes sowie in dessen Zentrum werden vollständig erhalten und ökologisch weiterentwickelt (Erhöhung des Endnutzungsalters, teilweise Herausnahme aus der Nutzung und Erhaltung als Biotopbäume, abschnittsweise Vernäsung für Auwaldentwicklung), lediglich im Norden dürfen Laubhölzer nach einer Übergangszeit und unter strengen Auflagen (CEF- und Vermeidungsmaßnahmen) gefällt werden, die jedoch durch die Aufforstungen um ein Vielfaches überkompensiert werden. Zudem werden ökologisch wertvolle Stämme aus den Bauabschnitten nicht verwertet, sondern als stehende oder liegende Totholzstrukturen in die Waldentwicklungsflächen eingebracht, so dass sie diese noch für viele Jahre aufwerten, bevor letztere selbst entsprechende Strukturen bereitstellen werden.

Dazu kommt die Entwicklung eines dauerhaften Waldrandes mit ökologisch hochwertigem gestuftem Aufbau und artenreicher Gehölz-Zusammensetzung, der zu einem stabilen Mikroklima im Lohwald beiträgt und den Wald vor Windwurf schützt. Waldränder sind zudem wichtiger Lebensraum für zahllose Arten, sei es als Fortpflanzungshabitat, Nahrungslebensraum oder Zufluchtsort. In Waldrändern leben auch viele Nützlinge etwa für die Landwirtschaft. Nicht zuletzt sind Waldränder mit ihren blühenden oder fruchtenden Wildobstarten schön anzuschauen.

Auch die Erhöhung des Totholzvorrates im sämtlichen beplanten Waldbeständen sind die Voraussetzung für den Aufbau einer reichhaltigen Waldinsektenfauna und die Grundlage für das gesamte Waldökosystem, das insgesamt eine starke Aufwertung erfährt.

Die Heraufsetzung des Endnutzungsalter für die Bäume in der Oberschicht des Mittelwaldes (13 ha) und in den Dauerwaldabschnitten (15 ha im derzeitigen Lohwald,

24 ha in Neuaufforstungen) auf bis über 200 Jahre von derzeit ca. 100 Jahren bei der Fichte erhöht die CO₂-Bindung im Lohwald. Deren spätere Nutzung als Bauholz (sofern sie nicht ganz aus der Nutzung genommen sind) fixiert die CO₂-Bindung um weitere Jahrzehnte. Die Verwendung des Niederwaldes etwa für die Energieversorgung stellt einen zusätzlichen Beitrag zur Klimaneutralität dieses Sektors bei.

Die Umwandlung des Fichtenforstes in Laubwald bringt auch forstliche Vorteile: Fichtenforst ist in den meisten Lagen nicht standortgemäß und hinsichtlich der Klimaerwärmung mit deren zunehmenden Wetterextremen, aber auch aufgrund von Schädlingsbefall nicht zukunftsfähig, so auch im Lohwald. Allein in den letzten drei Jahren fielen große Flächen des Fichtenforstes im Lohwald Windwurf zum Opfer, während die zukunftsfähigen Eichen stehen blieben.

Auch für den Erholungssuchenden sind die arten- und strukturreichen Laubwälder attraktiver als monotone Nadelforste. Im Frühjahr sind sie Licht durchflutet. An ihrem Boden entwickelt sich eine reiche Frühblüher-Vegetation. In den Mittelwaldabschnitten gibt es auch in Sommer und Herbst sonnige und blütenreiche Abschnitte, die zum Beispiel zahlreiche Schmetterlinge anziehen. Im Laufe der Jahrzehnte werden knorrige Eichen und andere Großbäume ein Blickfang bei jedem Spaziergang sein.

Die Neuaufforstungen vergrößern den Bannwald, da 30 Prozent mehr aufgeforstet werden, als für das Vorhaben in Anspruch genommen wird. Zwischen Bahnlinie und B2 verbessern sie den Schutz vor schädlichen Immissionen nach Westen und stellen auch einen zusätzlichen Sichtschutz dar. Die Trinkwassergewinnung im Trinkwasserschutzgebiet (Schutzzone I im nordöstlichen Teil, Schutzzone II im weiteren Teil) wird in diesem Bereich künftig vor Verunreinigung besser geschützt. Zudem sind sie Ausgleichsflächen für den Natur- und Artenschutz, die strukturreich (artenreiche Laubholzbestände, gestufte Waldränder, Lichtungen, zahlreiche ökologische Vorgaben) und damit mit Eignung für viele Arten hergestellt werden.

Im Ergebnis bestätigen auch die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, insbesondere der Unteren Forstbehörde (AELF), der Unteren Naturschutzbehörde (LRA Augsburg), dass mit dem Bebauungsplan eine deutlich ökologische Aufwertung erreicht werden wird.

3. UNTERNEHMENSSEITIGE BELANGE

3.1 Unternehmenssituation der Max Aicher GmbH & Co. KG

3.1.1 Aktuelle Situation

Die Max Aicher GmbH & Co. KG als Kern-Gesellschaft der Max Aicher Unternehmensgruppe (MAUG) ist in den Geschäftsfeldern Bau, Immobilien, Stahl, Umwelt & Recycling und Freizeit tätig. Seit dem 21.03.2014 ist die Max Aicher Unternehmensgruppe Teil der Max Aicher Stiftung, welche weltweit rund 4.500 Mitarbeiter beschäftigt.

Die Division „Stahl & Produktion“ stellt den umsatzstärksten Bereich dar, gefolgt von „Umwelt & Recycling“ sowie „Bau“. Die zugehörigen Stahl-Produktionsstätten befinden sich in Ungarn, Tschechien, Slowakei, Polen, Kroatien, Kanada und Bayern.

Eine zentrale Funktion für die gesamte Max Aicher Unternehmensgruppe hat der Standort Meitingen. Dort sind insbesondere die zur Gruppe gehörenden Firmen

- Lech-Stahlwerke GmbH (LSW),
- Lech-Stahlveredelung GmbH (LSV) und
- Max Aicher Umwelt GmbH (MAU)

ansässig, die zu den tragenden Säulen der Max Aicher Unternehmensgruppe gehören und wesentliche Teile des Gesamtumsatzes erzielen.

Die LSW ist das einzig verbliebene Stahlwerk in Bayern. Mit ihrem Qualitätsstahl sind sie ein Pfeiler der bayrischen und deutschen Automobilindustrie. Die LSW nutzen das Elektrostahlverfahren, d.h. es wird Stahlschrott im Elektrolichtbogenofen (EAF) eingeschmolzen. Auf Grundlage der aktuellen Genehmigungssituation wurden in den vergangenen Jahren jährlich aus ca. 1,3 Mio. t Schrott ca. 1,1 Mio. t Stahl hergestellt. Damit sind die LSW das größte Recyclingunternehmen Bayerns. Die Elektrostahlerzeugung gehört dabei zu dem umweltfreundlichsten Stahlerzeugungsverfahren, da nicht nur Stahlschrott recycelt wird, sondern die CO₂-Emission je Tonne Stahl um ca. 75 % geringer ausfällt als bei der konventionellen Hochofenroute auf Basis von Erz und Koks.

Die produzierte jährliche Gesamtstahl-Menge teilt sich in ca. 1/3 Baustahl und ca. 2/3 Qualitätsstahl auf. Absatzmarkt für den Baustahl ist im Wesentlichen Süddeutschland und Österreich sowie ergänzend die angrenzenden europäischen Nachbarn. Der ausgewalzte Qualitäts-Stabstahl wird größtenteils (mittelbar) an die europäische Automobilindustrie geliefert sowie in den Sektor Maschinenbau. Weiterhin werden Qualitätsstahl-Knüppel an das Stahlwerk Annahütte (Hammerau) und das Rohrwerk Maxhütte (Sulzbach-Rosenberg) geliefert, beide gehören ebenfalls zur Max Aicher Unternehmensgruppe.

Vor der Lieferung an die externen Kunden wird ein erheblicher Teil des Qualitäts-Stabstahls bei der LSV weiterverarbeitet (veredelt). Wesentliche Prozessschritte sind

Wärmebehandlung, Richten, Schälen, Polieren, Prüfen und Anarbeiten bis hin zur Erzeugung von fertigen Bauteilen, wie z.B. einer Zahnstange für das Lenkgetriebe. Bisher ist die LSV an den Standorten Landsberg am Lech und Oberndorf am Lech vertreten. Im Jahr 2018 wurden dort rund 120.000 t Stahl veredelt. Aufgrund des stetigen Wachstums der LSV wurden in den letzten Jahren am Standort Oberndorf am Lech Zug um Zug die Anlagen erweitert. Nachdem der Flächenbedarf die verfügbare Fläche überstieg und an den bisherigen Standorten keine zusätzlichen Flächen mehr ausgewiesen bzw. erworben werden konnten, mussten Flächen an einem anderen Standort gefunden werden. Aufgrund der Verfügbarkeit von rund 70.000 m² im näheren Umfeld des Standortes der LSW in Meitingen und der daraus resultierenden Standortvorteile wurden diese Flächen von der Max Aicher GmbH & Co. KG erworben und in den Jahren 2017/2018 entwickelt. Anfang 2019 wurde in Meitingen das dritte Werk der LSV (ergänzend zu den bestehenden Standorten Landsberg am Lech und Oberndorf am Lech, die unverändert weiter betrieben werden) in Betrieb genommen.

Bei der Herstellung von Stahl fallen zwangsläufig Reststoffe an bzw. es werden für die Stahlherstellung unbedingt erforderliche Nebenprodukte gezielt erzeugt. Diese Nebenprodukte und Reststoffe werden von der MAU einer Verwertung zugeführt. Durch die unmittelbar südwestlich des Stahlwerkes angrenzende Aufbereitungsanlage der MAU kann hier mit kurzen Wegen unter Vermeidung unnötiger Transportwege und damit verbundener Emissionen effektiv gearbeitet werden. Das bekannteste Nebenprodukt aus der Stahlerzeugung des LSW ist die Elektroofen-Schlacke (EOS). Hier-von werden jährlich rund 170.000 t - 200.000 t erzeugt. Die EOS wird vor Ort aufbereitet und als Nebenprodukt üblicherweise vor allem im Verkehrswege- und Deponiebau eingesetzt. Neben der EOS werden z.B. auch Zunder und Hüttenmineralstoffe aus dem Stahlwerk von der MAU aufbereitet und einer weiteren Verwertung zugeführt.

3.1.2 Marktanforderungen

In der globalisierten Welt ist Stahl ein wichtiges Wirtschaftsgut, die Wettbewerbsbedingungen sind hart und die Konkurrenz für deutsche Produktionsstandorte wird durch die Wettbewerber aus Osteuropa und Asien, die unter weniger strengen Umweltauflagen und bei deutlich geringeren Sozialstandards produzieren können, von Jahr zu Jahr größer. Die Marktlage wird dadurch schwieriger. Um hier im internationalen Wettbewerb auch künftig bestehen zu können, ist von den deutschen Stahlherstellern Effizienz und Qualität sowie Flexibilität und Innovation im Hinblick auf die Anforderungen des Marktes gefordert, um die gute Position im globalen Wettbewerb behaupten zu können.

Der Fortbestand der deutschen Stahlindustrie ist auch dringend erforderlich, da diese die wesentliche Basis für die starke heimische Automobil- und Maschinenbauindustrie als tragende Pfeiler der deutschen Volkswirtschaft darstellt – vor allem in Süddeutschland mit den Werken von Audi, BMW, Porsche und Mercedes. Eine Importabhängigkeit würde hier mittelfristig zu einem immensen Wettbewerbsnachteil oder sogar zur Verlagerung der Produktion ins Ausland führen. Damit wäre auch der Verlust

unzähliger Arbeitsplätze in diesem Sektor sowie der damit verbundenen Zulieferer verbunden.

Zentrale Forderungen seitens des Stahlmarktes sind generell:

- Wettbewerbsfähige Preise und damit eine kontinuierliche Verringerung der spezifischen Herstellkosten,
- Steigerung der Präzision, Einengung der Toleranzen und damit Einsatz neuer Fertigungstechnologien und
- Effizienzsteigerung durch Nachhaltigkeit, folglich sinnvolle Verwertung aller anfallenden Nebenprodukte und Reststoffe.

Im Bereich der durch Ausgliederung überproportional wachsenden Anarbeitung stehen aktuell folgende spezifische Forderungen an:

- Konsequente Steigerung der Verarbeitungstiefe und
- schnelle Umsetzung neuer Fertigungstechnologien wie aktuell beispielsweise dem induktiven Vergüten.

Die Unternehmen der Max Aicher Unternehmensgruppe stellen sich den Herausforderungen des Marktes seit ihrer Gründung konsequent und mit nachhaltigem Erfolg. Dies spiegelt sich sowohl in der historischen Entwicklung als auch in der heutigen Unternehmensstrategie wider. Waren die LSW in den 1970er Jahren noch ein regionaler Baustahlanbieter, sind sie heute zusammen mit der LSV und dem Stahlwerk Annahütte ein am Markt etablierter Anbieter von hochwertigem Qualitätsstahl und in Teilen ihres Sektors Marktführer – zum Teil Weltweit.

3.1.3 Regionale Bedeutung

Tragende Unternehmen der Max Aicher Unternehmensgruppe sind in der Region Schwaben und Oberbayern fest verwurzelt. Am Standort Meitingen sind die LSW, die MAU und das Werk III der LSV angesiedelt. Sie bieten einen attraktiven Arbeitsplatz für viele Menschen der Region und stellen einen tragenden Wirtschaftsfaktor dar.

Nach Abschluss der Inbetriebnahme des WERK III der LSV werden im Jahr 2019 bei LSW, LSV und MAU in Summe rund 900 Mitarbeiter/innen beschäftigt sein. Weitere rund 1.300 Beschäftigte der anderen bayerischen Max Aicher Unternehmensgruppe Stahlstandorte (Oberndorf am Lech, Landsberg am Lech, Hammerau und Sulzbach-Rosenberg) sind aufgrund des Konzernverbundes direkt von LSW und dem Betriebsstandort Meitingen abhängig.

Zusätzlich hängen rund 1.000 Arbeitsplätze in der Region bei Dienstleistern, Lieferanten, Gastronomie etc. direkt oder indirekt von den genannten Werken der Max Aicher Unternehmensgruppe ab. In Summe schafft die Max Aicher Unternehmensgruppe somit mit Ihrem Standort in Meitingen die Existenzgrundlage für mehr als 20.000 Menschen in der Region.

Von der Gesamtmitarbeiterzahl wohnen und leben rund die Hälfte in der Standortgemeinde Markt Meitingen oder kommen aus den Nachbargemeinden im 10-km-

Umkreis, wie z.B. Markt Biberbach und Gemeinde Langweid am Lech. Weitere rund 30% der Mitarbeiter haben Ihren Wohnsitz im Umkreis von nicht mehr als 20 km.

Ein Bruttolohn- und Gehaltsvolumen von mehr als 60 Mio. € fließt jährlich direkt in die Standortgemeinde Meitingen und die Nachbargemeinden. Über die anteilige Lohnsteuerumlage erhalten die Gemeinden Beiträge zu ihrem Haushalt.

Auf die am Standort- und den Nachbargemeinden ansässigen Lieferanten (Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe) entfällt ein Auftragsvolumen von mehr als 25 Mio. € pro Jahr.

Die Lech-Stahlwerke bilden in der 2017 neu errichteten Akademie aktuell ca. 50 Jugendliche in kaufmännischen und gewerblich/technischen Berufsbildern aus. Jährlich erhalten weitere 50 Ferienarbeiter und Praktikanten umliegender Schulen die Möglichkeit ihre berufliche Zukunft auszuloten und ihr Taschengeld aufzubessern. Mit verschiedenen Schulen in Meitingen und in den umliegenden Gemeinden besteht eine enge Zusammenarbeit, so dass den Jugendlichen der Region eine sichere Zukunft geboten werden kann. Auch zukünftige Ingenieure aus den umliegenden Hochschulen und Universitäten sammeln während ihres Studiums über Praktika Praxiserfahrungen im einzigen Stahlwerk in Bayern.

Die Max Aicher Unternehmensgruppe unterstützt darüber hinaus das Vereinsleben der Nachbargemeinden durch anlassbezogenes Sponsoring und kommunale Kindergärten und Sportvereine durch zweckgerichtete Spenden.

Von der Max Aicher Unternehmensgruppe initiierte gestalterische Elemente an öffentlichen Gebäuden und Plätzen der Marktgemeinde Meitingen sowie die Unterstützung der Schulen bei der Schaffung neuer Unterrichtsräumlichkeiten dokumentieren die Verbundenheit der ansässigen Betriebe mit dem Werksumfeld.

Wie frühere Medienberichte zeigen, haben Entscheider aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung die Werksansiedlung an diesem Standort bereits seit Ende der 1960er Jahre aktiv beworben, zur Schaffung von Arbeitsplätzen. Die Ansiedlung der LSW kompensierte in Teilen den drastischen Bedeutungsverlust der Region Augsburg als Wirtschafts- und Industriestandort, der mit dem Niedergang der Textilwirtschaft einsetzte. Neben dem Willen zur Ansiedlung wurde dabei auch die Vernetzung des Werks mit seinem Werksumfeld vom Zeitpunkt der Werksgründung an von öffentlichen Verantwortungsträgern bewusst verfolgt, sie wurde vertraglich gesichert und aktiv gefördert.

In den Augen des Markts Meitingen reicht die Bedeutung der Betriebsstandorts der Max Aicher Unternehmensgruppe über den eines bloßen Industriestandorts hinaus. Die Schaffung von Grundlagen und Rahmenbedingungen für die weitere zukünftige Entwicklung des Stahlstandorts ist Voraussetzung für die weitere Entwicklung und Vertiefung der Vernetzung in sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht.

3.1.4 Werksentwicklung

LSW hat beginnend mit der Inbetriebnahme des Stahl- und Walzwerkes 1972 kontinuierlich und konsequent die Produktion von ursprünglich 300.000 t/a (damals noch ausschließlich Betonstahl) auf mittlerweile 1.1 Mio. t/a (Qualitätsstahl und Betonstahl) gesteigert.

Die damit zusammenhängende Zunahme des Umschlags an Roh- und Zuschlagstoffen, Produkten und Rückständen wurde auf dem ursprünglichen Betriebsgelände von ca. 30 ha ohne weiteren Flächenzuwachs bewältigt. Einzig die 1999 errichtete Aufbereitungsanlage für Elektroofenschlacke sowie eine kleine Ergänzungsfläche zur Realisierung der Filteranlage 4 der LSW stellen eine flächenmäßige Erweiterung des Gesamtstandortes dar.

Die nachfolgenden Luftbilder vermitteln einen Eindruck der Werksentwicklung bzw. des Gesamtstandortes. Deutlich sind die Entwicklungen für Infrastruktur (Gleisanlagen, Produktlager) und Umwelt (Reststoffwirtschaft, Abluft- und Wasserreinigung) zu erkennen.



Abbildung 1: Standort Herbertshofen zum Zeitpunkt 1975 (Quelle: Max Aicher GmbH & Co. KG/Lech-Stahlwerke)

MARKT MEITINGEN

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“

C) Begründung



Abbildung 2: Standort Herbertshofen zum Zeitpunkt 1993 (Quelle: Max Aicher GmbH & Co. KG/Lech-Stahlwerke)



Abbildung 3: Standort Herbertshofen zum Zeitpunkt 2018 (Quelle: Max Aicher GmbH & Co. KG/Lech-Stahlwerke)

Der Vergleich der Luftbildaufnahme von 1975 mit der Luftbildaufnahme von 2018 zeigt, dass seit den 70er Jahren die Flächeninanspruchnahme des Werkes mit

Betriebsgeländes im Wesentlichen unverändert geblieben ist. Darüber hinaus belegt das aktuelle Luftbild von 2018, dass keine unbebauten Flächen mehr zur Verfügung stehen. Die räumlichen Grenzen sind erreicht und für weitere Entwicklungen werden dringend neue Flächen benötigt.

Die vorliegenden Planungen zur erforderlichen Fortentwicklung des Gesamtstandortes entsprechend der Anforderungen im nationalen und internationalen Wettbewerb erfordern Erweiterungen in der Produktion, eine Optimierung der Wertschöpfungskette durch einer Stärkung der Weiterverarbeitung sowie eine nachhaltige Produktion im Sinne einer optimierten Kreislaufwirtschaft in Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen. Zur Umsetzung dieser Planung sind schließlich Logistik und Erschließung anzupassen.

Die erforderlichen Flächen für diese notwendigen Zukunftsvorhaben sind auf den bisher planungsrechtlich zur Verfügung stehenden Flächen nicht mehr verfügbar.

3.2 Unternehmensstrategie und Konsequenzen für den Standort Meitingen

Unternehmerisch ist dafür Sorge zu tragen, dass die Max Aicher Unternehmensgruppe auch weiterhin im Stande ist, mit der Entwicklung der sich ständig weiterentwickelnden Qualitätsstahlproduktion, den zunehmenden Anforderungen des Markts an weiterverarbeiteten Vorprodukten und dem Erfordernis eines nachhaltigen Wirtschaftens durch eine optimierte Kreislaufwirtschaft Schritt zu halten.

Unter Berücksichtigung der unter Punkt 3.1.2 erläuterten Marktanforderungen wird die Entwicklung des Sonstigen Sondergebietes am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29 hierzu in mehrfacher Hinsicht beitragen.

- Erstens ist es dringend erforderlich, die anfallenden Nebenprodukte und Reststoffe, die derzeit entsorgt (deponiert) werden durch geeignete Aufbereitung wieder in Wertstoffe zu wandeln und somit einer nachhaltigen Nutzung im Sinne der Kreislaufwirtschaft zuzuführen. Dies trägt dem Vorrang der Abfallvermeidung und -verwertung vor der Abfallbeseitigung Rechnung. Zugleich können aufbereitete Reststoffe Rohstoffe substituieren und damit Ressourcen sparen. Zu diesem Ziel tragen auch die geplanten Anlagen zur Energieerzeugung und -rückgewinnung zur Energieeinsparung und Vermeidung von CO₂-Ausstoß bei.
- Zweitens ist anzustreben, die Weiterverarbeitung und Veredelung der Qualitätsstahlstäbe zu vertiefen und volumenmäßig auszubauen, um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können und den sich schnell ändernden Anforderungen des Markts Rechnung zu tragen. Die Wertschöpfung wird am Standort Meitingen intensiviert. Zusätzlich gestärkt wird dieses Ziel durch die geplante Ansiedlung von Anlagen zur Forschung und Entwicklung in der Metallurgie.

- Drittens trägt die Konzentration der Stahlproduktion, der Stahlverarbeitung und der Aufbereitung zu einer Effizienzsteigerung bei und vermeidet unnötige Emissionen durch Transporte der Vorprodukte und Reststoffe zu anderen Standorten. Eine optimierte Logistik zwischen Stahlerzeugung, Stahlweiterverarbeitung, Stahlveredelung sowie Bereitstellung und Versand wird nicht nur die internen Abläufe verbessern und die damit verbundenen Kosten senken, sondern insbesondere auch die Nachbarschaft entlasten (z.B. Verkehr, Immissionssituation).

3.2.1 Aufbereitung der anfallenden Reststoffe

Ökologisches und wirtschaftliches Ziel ist es, die Wertstoffkreisläufe zu schließen respektive die Deponierung von Reststoffen aus der Stahlherstellung (so weit wie möglich) zu vermeiden. Dies entspricht auch der Forderung der bayerischen sowie bundesdeutschen Rohstoff- und Kreislaufwirtschaftspolitik.

Exemplarisch sei der Wiedereinsatz von CaO- und MgO-haltigen Reststoffen im Schmelz- und Pfannenofen genannt. Diese können als Ersatz von natürlichem Kalk und Dolomit zum Einsatz kommen. Dies schont die natürlichen Ressourcen (Senkung des Einsatzes von Primärrohstoffen und damit auch Vermeidung von neuen Eingriffen in Natur und Landschaft beim Rohstoffabbau) und vermeidet zusätzliche CO₂-Emissionen, welche beim Brennen des natürlichen Kalks entstehen. Jedoch erfordert der Wiedereinsatz eine entsprechende Konditionierung der Reststoffe. Hierfür sind bauliche bzw. technische Anlagen und der zugehörige Platz zum Aufstellen und Betreiben der Anlagen erforderlich. Diese sind derzeit nicht vorhanden.

Am Standort Herbertshofen summiert sich die Jahresmenge aller Reststoffe auf über 300.000 t. Zunächst sind rund 200.000 t Elektroofenschlacke (EOS) zu nennen. Diese wird wie bisher auf der bestehenden Fläche der MAU aufbereitet.

Neben der EOS fallen jährlich rund 30.000 t Stahlwerksstäube, 30.000 t Pfannenofen-Schlacke, 20.000 t Hüttenreststoffe, 15.000 t Walzzunder und 10.000 t gebrauchte Feuerfestprodukte an. Die Stäube werden heute wie zukünftig extern verwertet. Die weiteren o.g. rund 75.000 t/a werden aktuell, entsprechend traditioneller Herangehensweise zu 75 % deponiert, weil derzeit am Standort Meitingen kein Platz vorhanden ist, um diese Materialien aufzubereiten.

An einigen deutschen Stahlwerksstandorten ist die Aufbereitung der Reststoffe heute bereits etabliert. Am Standort Meitingen müssen nun so schnell als möglich die dafür notwendigen Bedingungen geschaffen werden. Das geplante Reststoffaufbereitungszentrum (SO1) stellt hierfür das zentrale Element dar.

3.2.2 Stahlveredelung und -weiterverarbeitung

Der von den LSW und dem Stahlwerk Annahütte produzierte Stabstahl wird bei der LSV weiterverarbeitet, sprich veredelt. Typische Veredelungsschritte sind das Vergüten (Glühen), Richten, Schälen, Polieren und Prüfen der Stahlstäbe. Beim vor wenigen Jahren eingeführten induktiven Vergüten ist die LSV Technologieführer am Markt.

Die Automobilindustrie fordert von ihren Zulieferern stetig eine weiter zunehmende Fertigungstiefe. So werden die Stabstähle bei der LSV heute auch auf Kurzlängen geschnitten und spanend weiterverarbeitet, bis hin zur fertigen Zahnstange. Die gesamte Weiterverarbeitung unterliegt dabei sehr hohen Anforderungen an geringstmögliche Toleranzen.

Dieser Trend fordert hohe Investitionen, führt aber auch zu einer intensiven Kundenbindung und trägt damit zur Zukunftssicherung bei. Folglich engagiert sich die Max Aicher Unternehmensgruppe stark in der Weiterverarbeitung, was sich im raschen Wachstum der LSV widerspiegelt. Die Standorte Oberndorf am Lech und Landsberg am Lech sind an ihre Grenzen gekommen, vor wenigen Monaten wurde ein drittes Werk am Standort Meitingen in Betrieb genommen.

Es wird angestrebt, mit der LSV sowohl im Volumen, als auch in der Verarbeitungstiefe weiter zu wachsen und die Wertschöpfung zunehmend am Standort Meitingen zu konzentrieren. Wie das LSV-Werk in Meitingen zeigt, gilt es schnell auf den Markt zu reagieren und neue Fertigungstechniken in kurzer Zeit umzusetzen. Hierfür sind die entsprechenden räumlichen Bedingungen bzw. planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen.

4. STANDORTWAHL (ALTERNATIVENPRÜFUNG)

Der Markt Meitingen hat sich im Vorfeld des förmlichen Planungsverfahrens intensiv mit der Frage möglicher alternativer Entwicklungsflächen auseinandergesetzt und auf ihre Vor- und Nachteile im Hinblick auf die berührten öffentlichen und privaten Belange untersucht.

Im Folgenden werden vier Alternativstandorte im räumlichen Umfeld der bestehenden Betriebe der Max Aicher Unternehmensgruppe beschrieben und bewertet. Es werden lediglich Alternativen im unmittelbaren Anschluss an diesen Betriebsstandort untersucht, da die Reststoffaufbereitung zum einen ausschließlich im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem Stahlwerk nachhaltig darstellbar ist und zum anderen die Konzentration auch der Stahlverarbeitung am Ort der Herstellung Synergieeffekte ermöglicht. Davon abgesehen bestehen im Gemeindegebiet keine verfügbaren großräumigen, zusammenhängenden Flächenpotentiale für eine industrielle Nutzung mit hinreichendem Abstand zu angrenzenden Immissionsorten (siehe Abschnitt 4.6).

Die grundsätzlich geeigneten vier Standorte im Osten, Westen, Norden und Süden werden abschließend im Hinblick auf die Vor- und Nachteile bewertet.

4.1 Planvariante Ost

Die Möglichkeiten zur Schaffung zusätzlicher Bauflächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Umfeld der Bestandsnutzungen der Max Aicher Unternehmensgruppe sind durch räumliche Zwangspunkte bestimmt. Entwicklungsrichtungen nach Osten sind nicht möglich.

MARKT MEITINGEN

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“

C) Begründung

Im Osten wird das bereits genutzte Industriegebiet durch die Kreisstraße KR A29 und den Lechkanal unmittelbar anschließend begrenzt. Noch weiter östlich liegt der Lech mit seinen Auen, die Naturschutz- und/oder FFH-Gebiet sind.

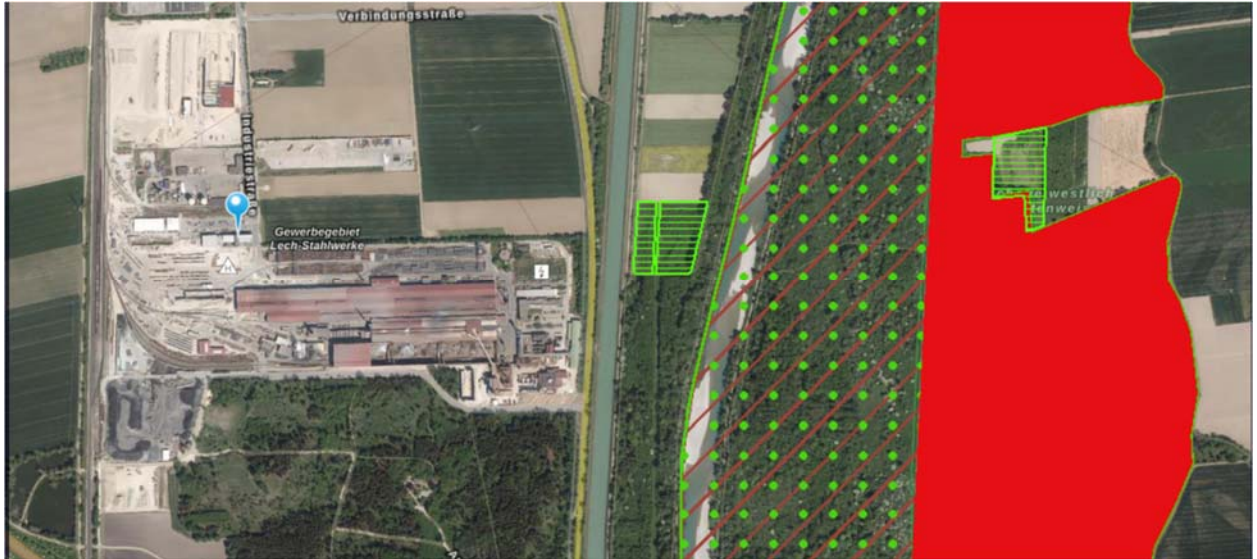


Abbildung 4: FFH-Gebiete, LSG, Ökoflächenkataster und NSG in der Umgebung des Plangebietes, Quelle: Bayernatlas

Legende: Rot Schraffiert = FFH-Gebiet „Lechauen nördlich Augsburg“
Grün gepunktet = Landschaftsschutzgebiet Lechauwald bei Todtenweis und Rehling
Grüne Striche = Ökoflächenkataster
Rote Fläche = Naturschutzgebiet „Lechaue nördliche Todtenweis“

Eine Erweiterung des Betriebsstandorts nach Osten ist aufgrund dieser hochwertigen Naturschutzräume und der topographischen Zwänge (Lechkanal und Lech) in der Frühphase der Planung ausgeschieden worden.

4.2 Planvariante West

Die Schaffung neuer Bauflächen westlich des bestehenden Industriestandorts unterliegt ebenfalls räumlichen Zwangspunkten. Im Westen der industriellen Bestandsnutzungen grenzen unmittelbar die Europäische Hochgeschwindigkeitstrasse der DB AG Augsburg-Nürnberg und daran anschließend das festgesetzte Wasserschutzgebiet des Markts Meitingen (Verordnung des LRA Augsburg vom 02.12.2013) sowie die Bundesstraße B2 an.

Der Flächennutzungsplan weist diese Flächen als Trinkwasserschutzgebiet (Schutzzone I im nordöstlichen Teil, Schutzzone II im weiteren Teil) aus.

Die Zone I (Fassungsbereich eines Trinkwasserschutzgebietes) ist eingezäunt und darf nicht betreten werden. So soll die unmittelbare Umgebung der Fassung vor jeglicher Verunreinigung geschützt werden. Die Zone II (engere Schutzzone) dient dem Schutz der Zone I und ist gemäß der Fließzeiten des Grundwassers bemessen. In dieser Zone sind Bodeneingriffe und insbesondere Bebauung und Abwasserkanäle

MARKT MEITINGEN

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“

C) Begründung

untersagt. Das Trinkwasserschutzgebiet steht somit einer Nutzung als Sondergebiet entgegen.

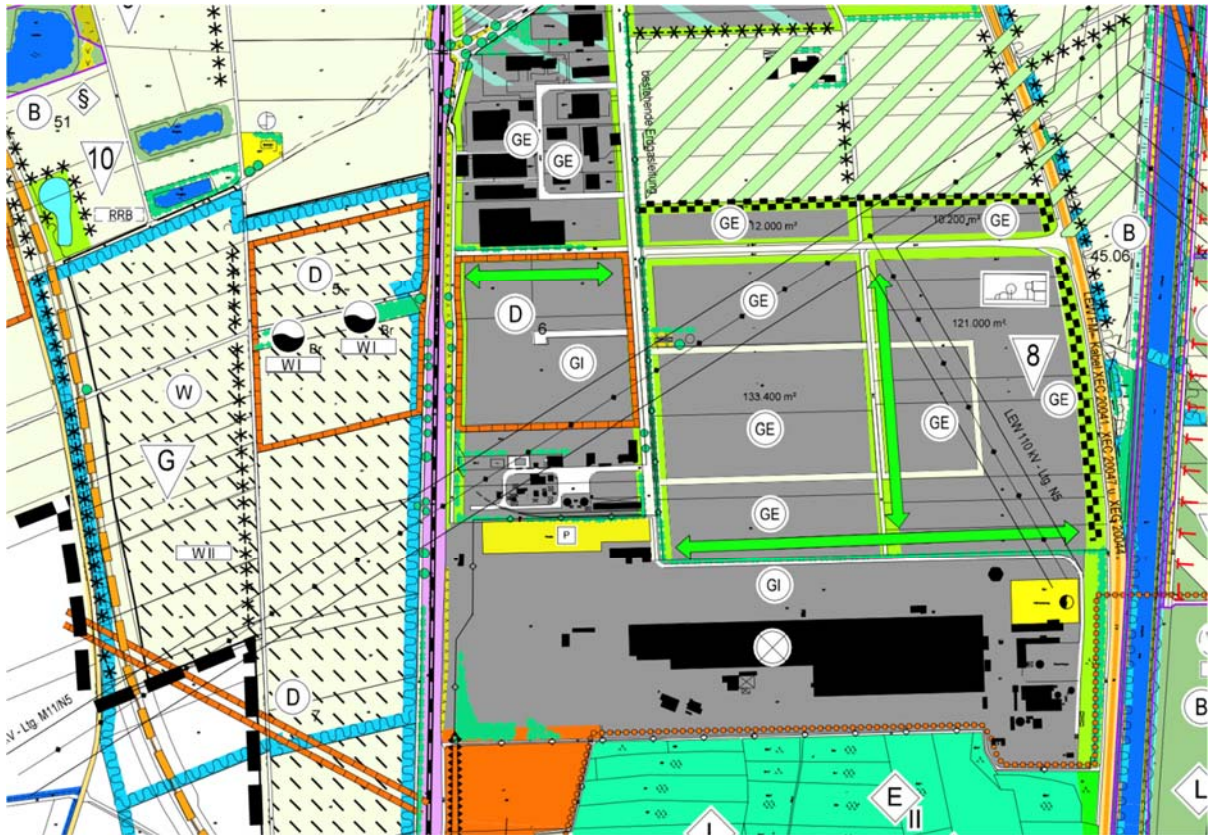


Abbildung 5: Auszug Flächennutzungsplan des Markts Meitingen

Legende: hellblaue Wellenlinie (W) = Wasserschutzgebiet

Dem Schutzgut Grundwasser und der Sicherung der Trinkwasserversorgung in Meitingen wird vom Markt Meitingen ein kategorischer Vorrang vor allen anderen Nutzungen eingeräumt. Die Schaffung von Baurecht im Westen scheidet von vorneherein aus.

Im Übrigen würde der Verkehr zwischen westlich gelegenen potenziellen neuen Bauflächen und bestehenden Betriebsflächen Immissionen (Schallschutz und Luftreinhaltung) verursachen. Die Planvariante „West“ würde den Immissionsort Zollsiedlung in der Gemarkung Biberbach einer erheblich stärkeren Zusatzbelastung aussetzen.

Aus diesen Gründen ist die Planvariante West vom Markt Meitingen frühzeitig aus der Alternativenprüfung ausgeschieden worden.

4.3 Planvariante Nord

Die unmittelbar an den bestehenden Standort der Max Aicher Gruppe angrenzenden nördlichen Flächenpotenziale sind derzeit landwirtschaftlich genutzt und im wirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Meitingen als gewerbliche Baufläche

dargestellt. Diese nördlichen Flächen wurden im nächsten Schritt daraufhin überprüft, inwieweit eine Realisierung zusätzlicher Bauflächen dort aus infrastrukturellen, umweltschutzfachlichen und städtebaulichen Merkmalen sowie aufgrund der aktuellen eigentumsrechtlichen Flächenverfügbarkeit und betrieblichen Belange möglich ist.

Infrastrukturelle Merkmale

In der Nordvariante würde die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und insbesondere die Bundesstraße B 2 vorwiegend über die Industriestraße und die Jahnstraße und den Knotenpunkt Biberbach abgewickelt. Die Erweiterung im Norden würde einen erheblichen zusätzlichen LKW-Verkehr auf der Industrie- und der Jahnstraße auslösen, die im status quo bereits stark belastet sind. Alternativ wäre eine Anbindung über die Querverbindung von der Industriestraße zur A29 und dann nach Süden an Kreiverkehr Landweid-Nord mit einem entsprechenden Ausbau der Kreuzung Querverbindungsstraße/A29 möglich.

Die betrieblich erforderliche und auch aus ökologischen Gesichtspunkten wünschenswerte Gleisanbindung der zusätzlichen Bauflächen müsste im Falle der Norderweiterung die Industriestraße als zentrale Verkehrserschließung des Gewerbe- und Industriegebietes Herbertshofen kreuzen. Der Bahnübergang von Gleisanbindung und Industriestraße würde dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EBKrG) unterliegen.

Bei einer höhengleichen Kreuzung würden die Bahn- und die Straßenerschließung sich gegenseitig beeinträchtigen. Bei Zustellung und Entladung der erforderlichen Ganzzüge käme der komplette Lieferverkehr auf der Industriestraße als öffentlicher Verkehrsfläche, ggf. für jeweils mehrere Stunden über einen Zeitraum von mehreren Stunden je Entladevorgang, zum Erliegen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs würden durch den Bahnübergang erheblich eingeschränkt. Aufgrund der ausgeschöpften Kapazität des Übergabebahnhofs ist ein Rangierbetrieb zur Reduzierung der Unterbrechungszeiten nicht möglich. Die nördliche Planvariante würde im Hinblick auf die infrastrukturellen Merkmale den bestehenden Status quo deutlich verschlechtern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wäre insbesondere bei Unfällen (Krankentransport), Brand- und Katastrophenfällen (Rettungskräfte) aufgrund der ansteigenden Belastungszahlen im bestehenden Straßennetz nicht mehr sicher zu gewährleisten.

Alternativ käme zwar grundsätzlich eine Überführung in Betracht. Um die erforderliche Höhe zum Übergang über die Industriestraße zu erreichen, müsste auf der gesamten Länge zwischen DB Linie Augsburg-Nürnberg und der Industriestraße eine Dammschüttung erfolgen und mit entsprechender Dammschüttung im Plangebiet nördlich des Stahlwerks bis nahezu an die Kreisstraße A29 auf heutiges Höhenniveau der Flächen herabgeführt werden. Dieses massive Bauwerk würde das Orts- und Landschaftsbild massiv beeinträchtigen. Um vom höhengleichen Endpunkt des neuen Gleisbauwerks das weitere Plangebiet mit einem Gleisanschluss zu erschließen, wären zahlreiche neue Gleisstrecken erforderlich. Aufgrund des zusätzlichen

Flächenverbrauchs, optischen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds und der damit verbundenen betrieblichen Einschränkungen scheidet dieses Bauwerk aus.

Darüber hinaus würde eine verkehrstechnische Erschließung der Erweiterung im Norden erheblichen zusätzlichen LKW-Verkehr auf der Industriestraße auslösen, die ohnehin bereits an Ihren Belastungsgrenzen angelangt ist. Die Verbindungsstraße von Industriestraße zur Kreisstraße A 29 wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit auszubauen, was mit weiteren Flächenversiegelungen und einem Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen verbunden wäre.

Immissionsschutzrechtliche Merkmale

Die im wirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Meitingen dargestellte gewerbliche Baufläche im Norden der Max Aicher Unternehmensgruppe wurde bei der damaligen Darstellung mit flächenbezogenen Schallleistungspegeln kontingentiert. Die Lärmkontingente (nachts) wurden von Süden nach Norden (in Richtung Herbertshofen) von 55 dB(A) auf 45 dB(A) abgestuft, um der Nähe der einzelnen Flächen zu den schutzbedürftigen Flächen v.a. in Herbertshofen Rechnung tragen zu können. Der Flächennutzungsplan gliedert die dargestellten Baugebiete von Industrieflächen im Süden über Gewerbeflächen bis hin zu emissionsarmen Gewerbeflächen im Norden, angrenzend an die dort befindliche schutzbedürftige Wohnbebauung.

Die Planvarianten Nord und Süd zur Schaffung ergänzender Bauflächen im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Industriestandortes wurden aus schalltechnischer Sicht in der Alternativenprüfung „Industriegebiet Nord“ von der MüllerBBM GmbH (Notiz Nr. M143943/01 vom 22.11.2019) untersucht. Für die Planvariante Nord würden sich die in der folgenden Tabelle dargestellten Beurteilungswerte für die Vorbelastung (Worst-Case-Betrachtung inkl. aktueller Planungen im Umfeld sowie planerischer Zielstellung aus den Flächennutzungsplänen Berücksichtigung), die Zusatzbelastung (Belastung durch einen Bebauungsplan auf der Fläche nördlich des Stahlwerkes/östlich des Industriestraße) und die Gesamtbelastung ergeben:

MARKT MEITINGEN

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“

C) Begründung

IO Nr.	OW		Beurteilungspegel in dB(A)					
			Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
			tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
IO 01	60	45	56,5	46,5	47,7	37,7	57,0	47,0
IO 02	55	40	52,9	42,1	36,8	26,8	53,0	42,2
IO 04	70	70	64,6	56,9	60,3	50,3	66,0	57,8
IO 05	60	45	53,7	43,1	43,2	32,2	54,1	43,4
IO 06	55	40	52,3	41,7	40,6	30,6	52,6	42,0
IO 07	55	40	50,6	39,3	35,9	24,9	50,7	39,5
IO 08	55	40	51,8	39,7	35,6	24,6	51,9	39,8
IO 09	60	45	51,2	41,7	37,6	27,6	51,4	41,9
IO 10	55	40	55,9	38,2	33,5	22,5	55,9	38,3
IO 21	55	40	53,5	42,6	39,9	29,9	53,7	42,8
IO 22	55	40	49,5	38,8	35,4	25,4	49,7	39,0
IO 32	55	40	47,2	34,3	28	18	47,3	34,4
IO 33	55	40	45,5	34,2	29,1	19,1	45,6	34,3
IO 41	55	--	46,9	--	36,5	--	47,3	
IO 42	55	40	56,2	41,3	25,9	14,9	56,2	41,3
IO 51	65	65	68,1	59,4	65,8	55,8	70,1	61,0

(Quelle: Müller-BBM GmbH, Alternativenprüfung, Tabelle 5, Notiz Nr. M143943/01 vom 22.11.2019)

In Rot werden die Beurteilungspegel hervorgehoben, die den Orientierungswert des jeweiligen Immissionsortes überschreiten.

Im Ergebnis werden aus Sicht des Lärmschutzes an drei Immissionsorten im Tagzeitraum die Orientierungswerte bereits durch die Vorbelastung überschritten, gleiches gilt für fünf Immissionsorte im Nachtzeitraum. Durch eine Planung einer Norderweiterung würde an keinem Immissionsort ein Orientierungswert erstmalig überschritten, die Überschreitungen würden jedoch weiter erhöht (zwischen 0,1 dB(A) am Immissionsort IO 02 und 0,5 dB(A) am Immissionsort IO 01).

Aus Sicht der Luftreinhaltung würde die Nordvariante zu einer stärkeren Belastung der angrenzenden Immissionsorte führen. Aufgrund der vorherrschenden Hauptwindrichtungen von Südwest bis Südost wären insbesondere die Freiflächen zwischen den Flächen für die Planvariante Nord und Herbertshofen sowie die südlichen Ränder von Herbertshofen von Luftschadstoffimmissionen durch die zusätzlichen Bauflächen betroffen. Dies resultiert vor allem daraus, dass keine auf der Südseite unmittelbar angrenzende Waldfläche als Abschirmung in der Planvariante Nord vorhanden wäre.

Naturschutzfachliche und forstrechtliche Merkmale

Positiv einzustellen ist, dass die Nordvariante einen Eingriff in den Lohwald und die dort vorhandenen Arten vermeidet. Die potenziellen Flächen für eine Norderweiterung werden intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet und sind naturschutzfachlich weniger wertvoll als die Waldflächen des Lohwaldes. Ein Vorkommen von Offenlandarten und Feldbrütern (z.B. Feldlerche) kann nicht ausgeschlossen werden. Ein Eingriff in die landwirtschaftlichen Flächen wäre natur- und ggf. auch artenschutzrechtlich auszugleichen.

Im Ergebnis ist die Nordvariante in forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht günstiger als die Südvariante.

Städtebauliche Merkmale

Der geltende Flächennutzungsplan des Markts Meitingen sieht eine Gliederung von den Industrieflächen im Süden, über unbeschränkte Gewerbeflächen bis hin zu emissionsarmen Gewerbeflächen im Norden vor.

Durch diese Gliederung soll auch aus städtebaulicher Sicht ein verträglicher Übergang der großflächigen Industrienutzung im Süden, die mit großvolumigen Gebäudekörpern und einer intensiven Flächenversiegelung einhergeht, über die emissionsarmen Gewerbeflächen, die typischerweise von kleinvolumigeren nicht störenden Gewerbebetrieben in Anspruch genommen werden, zu der im Norden im Ortsteil Herbertshofen befindlichen kleinteiligen Wohnbebauung geschaffen werden.

Die Nordvariante würde aus städtebaulicher Sicht die Grenze der eher industriell geprägten, großvolumigen Nutzung weiter Richtung Norden verschieben und den Übergang zur Wohnbebauung in Herbertshofen deutlich verringern. Die Nutzung würde deutlich näher an den sog. Aussiedlerhof heranrücken.

Insgesamt würde die Planung somit nicht den bisherigen planungsrechtlichen Zielsetzungen der Gemeinde auf FNP-Ebene entsprechen, sondern würde aus städtebaulicher Sicht die angestrebte Trennung zwischen großflächiger Industriebebauung im Süden und kleinteiliger Wohnbebauung im Norden aufgeben, zu einer ungeordneten Siedlungsstruktur führen sowie das Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Flächenverfügbarkeit, betriebliche Belange, Belange der Landwirtschaft

Der Markt Meitingen kann im Rahmen seiner Alternativenprüfung ergänzend auch die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken berücksichtigen. Zwar stellt eine fehlende Flächenverfügbarkeit nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung kein unüberwindbares Vollzugshindernis dar, zumal es sich vorliegend um einen Angebotsbebauungsplan handelt, der nicht zwingend auf eine kurzfristige Umsetzung angelegt ist. Dennoch kann die Flächenverfügbarkeit bei der Alternativenprüfung als Kriterium für die Standortbewertung mit herangezogen werden (HessVG, Urt. v. 04.07.2013, 4 C 2300/11.N Rn. 68; NdsOVG, Urt. v. 31.07.2018, 7 KS 17/16, Rn. 441).

Die Flächen der Nordvariante sind ganz überwiegend nicht im Eigentum der Max Aicher Unternehmensgruppe, sondern stehen im Eigentum Dritter. Trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen, diese Flächen zu erwerben, sind einzelne Eigentümer, die wesentliche Flächen für die Schaffung von Bauflächen im Norden besitzen, nicht zur Veräußerung bereit. Eine Umsetzung der Planungsziele auf den Flächen nördlich des Stahlwerkes/östlich der Industriestraße ist daher nicht möglich.

Bezogen auf die Belange der Landwirtschaft ist der Flächenverlust bei einer Überplanung und Umnutzung von in Meitingen knappen Flächen für Landwirtschaft zu beachten. In der Größe des geplanten Sonstigen Sondergebietes würden landwirtschaftliche Produktionsflächen mit guter Bonität dauerhaft der Landwirtschaft als Produktionsfläche verloren gehen. Für die notwendigen natur- und ggf. artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen müsste zusätzlich (insoweit vergleichbar der Südvariante) auf bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen zugegriffen werden.

Die Nordvariante ist auch aus Sicht der betrieblichen Belange der Max Aicher Unternehmensgruppe ungünstig. Die Stoffströme verlaufen derzeit von der Anlieferung der Rohstoffe (Stahlschrotte) von Norden über die Stahlproduktion und das Walzwerk hin zur Aufbereitungsanlage der Max Aicher Umwelt im Süden. Die geplante Reststoffaufbereitungsanlage ist in diesem Stoffkreislauf im Süden des Werks zutreffend verortet. Würde die Reststoffaufbereitungsfläche im Norden geplant, würde dies zahlreiche, wirtschaftlich wie ökologisch wenig sinnvolle Transportfahrten über die Werksstraße Süd und die Kreisstraße KR A29 nach sich ziehen. Dies gilt auch für die Weiterverarbeitung des produzierten Stahls. Zusätzliche Fahrten innerhalb des Betriebsgeländes des bestehenden Stahl- und Walzwerks als alternative Stoffstromroute sind aufgrund der beengten räumlichen Verhältnisse und bereits erheblichen internen Logistikströme ohne erhebliche Beeinträchtigung der Arbeitssicherheit und eines störungsfreien Stoff- und Produktionskreislaufes nicht darstellbar.

4.4 Planvariante Süd

Infrastrukturelle Merkmale

In der Südvariante würde sich die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und insbesondere die Bundesstraße B 2 auf die Knotenpunkte Biberbach und Langweid Nord verteilen. Das Stahl- und Walzwerk der Lech-Stahlwerke sowie das Zentrallager der Max Aicher GmbH & Co. KG und die Hallen zur Stahlverarbeitung der Lech-Stahl Veredelung GmbH würden wie bisher über die Norderschließung der Industriestraße und der Jahnstraße an den Knotenpunkt Biberbach angebunden. Die neuen Bauflächen südlich des Stahlwerkes und der Betrieb der Max Aicher Umwelt GmbH würden dauerhaft über die Süderschließung (Erschließungsstraße mit Einfahrt von der A29 in das Plangebiet über den bestehenden Knotenpunkt unmittelbar südlich des Stahlwerkes), die Kreisstraße KR A29 und den Knotenpunkt Langweid Nord an die Bundesstraße B 2 angebunden.

Die Flächen im Süden könnte über das bestehende Schienennetz auf dem Betriebsgelände der Lech-Stahlwerke GmbH sowie den bestehenden LSW-Betriebsbahnhof

ohne zusätzliche Kreuzung mit öffentlichen Verkehrsflächen an das Schienennetz der Deutschen Bahn angebunden werden. Es würden keine neuen Knotenpunkte zwischen den Bahngleisen und der Straße geschaffen werden. Weiterhin wäre auch kein Bau eines zusätzlichen Bahnhofes mit entsprechenden Basisanschlussgleisen und der damit verbundenen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme erforderlich.

Insbesondere bei Unfällen, Brand- und Katastrophenfällen wäre eine jederzeitige Erreichbarkeit der Betriebsflächen sowohl über die Nord- als auch die Süderschließung sichergestellt. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist gewährleistet.

Immissionsschutzrechtliche Merkmale

Für die Planvariante Süd würden sich die in der folgenden Tabelle dargestellten Beurteilungswerte für die Vorbelastung, die Zusatzbelastung (Belastung durch einen Bebauungsplan auf der Fläche im nördlichen Bereich des Lohwaldes/südlich des Stahlwerks) und die Gesamtbelastung ergeben:

IO Nr.	OW		Beurteilungspegel in dB(A)					
			Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
			tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
IO 01	60	45	56,5	46,5	40,3	30,3	56,6	46,6
IO 02	55	40	52,9	42,1	40,0	30,0	53,1	42,4
IO 04	70	70	64,6	56,9	48,9	38,9	64,7	56,9
IO 05	60	45	53,7	43,1	51,4	40,4	55,7	45,0
IO 06	55	40	52,3	41,7	35,7	25,7	52,4	41,8
IO 07	55	40	50,6	39,3	39,6	28,6	51,0	39,6
IO 08	55	40	51,8	39,7	39,3	28,3	52,1	40,0
IO 09	60	45	51,2	41,7	37,7	27,7	51,4	41,9
IO 10	55	40	55,9	38,2	37,1	26,1	55,9	38,4
IO 21	55	40	53,5	42,6	36,2	26,2	53,6	42,7
IO 22	55	40	49,5	38,8	33,0	23,0	49,6	38,9
IO 32	55	40	47,2	34,3	28,3	18,3	47,2	34,4
IO 33	55	40	45,5	34,2	30,9	20,9	45,7	34,4
IO 41	55	--	46,9	--	34,3	--	47,1	--
IO 42	55	40	56,2	41,3	25,0	14,0	56,2	41,3
IO 51	65	65	68,1	59,4	48,6	38,6	68,1	59,4

(Quelle: Müller-BBM GmbH, Alternativenprüfung, Tabelle 5, Notiz Nr. M143943/01 vom 22.11.2019)

In Rot werden die Beurteilungspegel hervorgehoben, die den Orientierungswert des jeweiligen Immissionsortes überschreiten.

Im Ergebnis werden aus Sicht des Lärmschutzes an drei Immissionsorten im Tagzeitraum die Orientierungswerte bereits durch die Vorbelastung überschritten,

gleiches gilt für fünf Immissionsorte im Nachtzeitraum. Durch eine Planung einer Norderweiterung würde an keinem Immissionsort ein Orientierungswert erstmalig überschritten, die Überschreitungen würden jedoch weiter erhöht (zwischen 0,1 dB(A) an den Immissionsorten IO 01, IO 06 und IO 21 und 0,3 dB(A) am Immissionsort IO 02).

Aus Sicht der Luftreinhaltung würde die Planvariante Süd zu einer geringeren Belastung der angrenzenden Freilandbereiche und Wohnnutzungen führen. Aufgrund der vorherrschenden Hauptwindrichtungen von Südwest bis Südost wäre von einem Transport von Luftschadstoffen im Wesentlichen in das nördlich angrenzende Werks-gelände auszugehen. Zusätzlich wird die potenzielle Verfrachtung durch den verbleibenden und ergänzend aufgeforsteten, unmittelbar südlich, westlich und östlich angrenzenden Lohwald, der die neuen Bauflächen einrahmen würde, deutlich gemindert.

Naturschutzfachliche und forstrechtliche Merkmale

Mit einer Inanspruchnahme der südlichen Flächen wären ein Eingriff in den Lohwald und eine entsprechende Ersatzaufforstung sowie die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange verbunden.

Dem Markt Meitingen ist bewusst, mit der Südvariante erheblich in den Lohwald als Wald und Lebensraum der dort vorhandenen Arten einzugreifen.

Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen der Planvariante Süd unterschiedliche Untervarianten unter Einschaltung einer Vielzahl an Fachgutachtern aus natur-, forst- und artenschutzrechtlicher Sicht geprüft und unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen der Max Aicher Unternehmensgruppe auf ihre jeweiligen Vor- und Nachteile vertieft untersucht.

Eines der ersten Szenarien der Variantenprüfung war die Überlegung, analog zu dem Betriebsfluss der nördlich liegenden LSW die Flächen von Ost nach West zu orientieren (siehe Abbildung 6).

Der betriebliche Vorteil dieser Entwicklungsausrichtung ist in erster Linie die Möglichkeit, durchgehende lange Betriebsanlagen zu errichten, in denen klare Betriebsflüsse stattfinden können. Als weiterer Vorteil wurde die mögliche kompakte Anlagenbebauung mit klarer südlicher Abgrenzung bewertet. Der Lohwald bliebe hier in seiner Nord-Südausdehnung auf einer Tiefe von ca. 2/3 erhalten. Der südlich des GI zu erhaltende Lohwald würde seine Waldfunktionen nach wie vor erfüllen, insbesondere in der Vernetzung nach Westen zur neuen Aufforstungsfläche als auch nach Osten zum Auwaldbestand am Lech und Lechkanal.

MARKT MEITINGEN

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“

C) Begründung



Abbildung 6: GI in Ost-West Ausrichtung

Das zweite Szenario war die Betrachtung der Vor- und Nachteile einer Nord-Süd Ausrichtung beispielhaft im westlichen Bereich (siehe Abbildung 7).



Abbildung 7: GI in Nord-Süd Ausrichtung im Westen

Der betriebliche Vorteil wäre sowohl ein Betriebsfluss von Nord nach Süd als auch ein Betriebsfluss von Ost nach West, dies jedoch mit deutlich begrenzteren Längenausdehnungen der betrieblichen Anlagen. Ein wesentlicher Vorteil der westlichen Anordnung einer Nord-Süd Ausrichtung stellt die direkte westliche Anbindung an die

Aufbereitungsanlage der MAU sowie die logistische Hauptanbindung zwischen Stahlwerksgelände und Erweiterungsfläche dar, womit die einfachste Erschließung und sicherste Variante zum Transport der Nebenprodukte/Reststoffe zwischen Bestandsanlagen und künftigem Aufbereitungszentrum umgesetzt werden könnte. Der Eingriff in den Lohwald erfolgt so, dass der südwestlich des GI zu erhaltende Lohwald seine Waldfunktionen nach wie vor nach Osten zur neuen Aufforstung, jedoch nur zu Teilen in der Vernetzung nach Westen zur neuen Aufforstung und nach Osten zum Auwaldbestand am Lech/ Lechkanal erfüllen und darstellen kann.

Beide dargestellte Untervarianten würden jedoch einen erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikt hervorrufen. Die zwischenzeitlich von Markt und Vorhabenträger eingeholte artenschutzrechtliche Kartierung hat ein Vorkommen des sog. Wald-Wiesenvögelchens (Schmetterlingsart in der Rote Liste Deutschland Stufe 2, europarechtlich streng geschützte Art) im gesamten westlichen Lohwaldbereich ergeben.

Als nächste Untervariante ist eine betriebliche Entwicklung in Nord-Süd Ausrichtung im östlichen Bereich des Lohwaldes (siehe Abbildung 8) untersucht worden.



Abbildung 8: GI in Nord-Süd Ausrichtung im Osten

Dem Vorteil einer kürzeren Erschließung von der Kreisstraße KR A29 steht der Nachteil einer Abkopplung der Erweiterungsflächen von den Betriebsflächen der Bestandsanlagen von LSW und MAU entgegen. Die Betriebsflüsse können jedoch sowohl in Ost-West Richtung als auch in Nord-Süd Richtung erfolgen. Gegen die Variante sprechen auch die Belange des Forsts und des Immissionsschutzes. Der südlich des GI zu erhaltende Lohwald könnte seine Waldfunktionen kaum mehr, insbesondere in der Vernetzung nach Westen zur neuen Aufforstung, als auch nach Osten zum Auwaldbestand am Lech/ Lechkanal, erfüllen. Zudem würden die Immissionsorte im Süden auf Langweider Flur einer stärkeren Zusatzbelastung ausgesetzt und die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Langweid stärker eingeschränkt.

Zwar wäre in dieser Untervariante im östlichen Planbereich von einer deutlichen Funktionsverbesserung durch die neuen Aufforstungsflächen auszugehen. Wie die abschließende artenschutzrechtliche Kartierung aufzeigt, ist aufgrund des Spechtvorkommens im Süden des Szenariums auch diese östliche Nord-Süd Ausrichtung, wie in der Abbildung 8 dargestellt, so nicht mehr vertretbar.

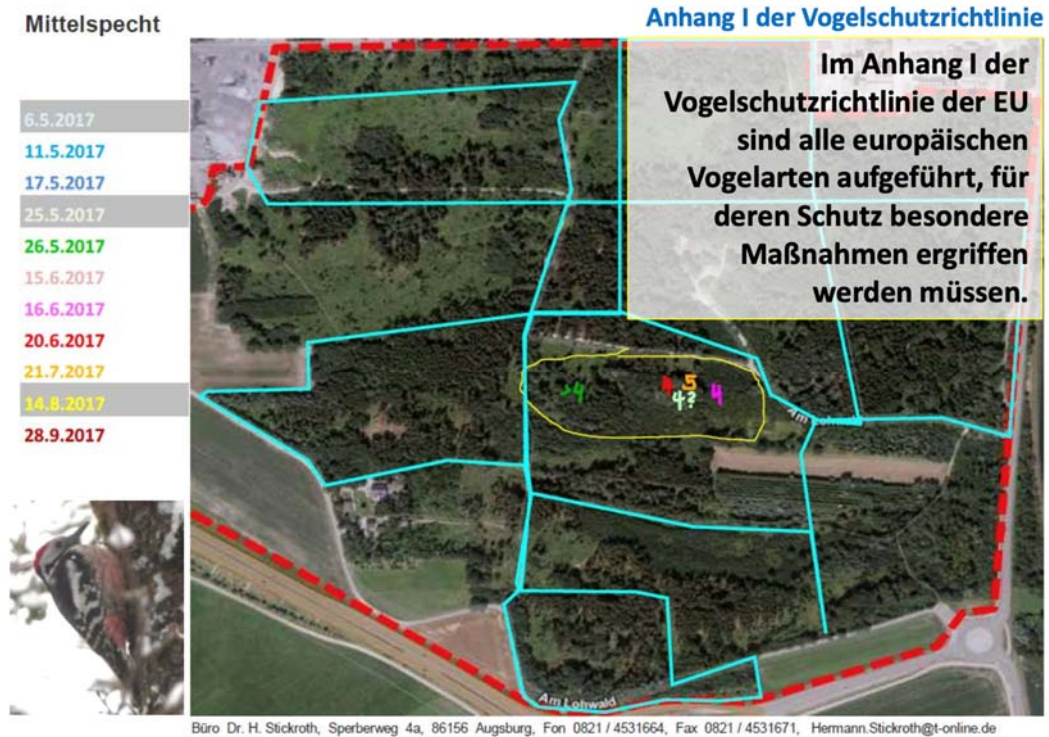


Abbildung 9: Spechtvorkommen, Quelle: Dr. Stickroth, 2017

Der Planentwurf für eine Planvariante Süd reagiert vor diesem Hintergrund insbesondere auf

- die abschließende artenschutzrechtliche Kartierung und
- die abschließende vegetationskundliche Bewertung.

Beide Kriterien können unter Aufrechterhaltung der Bannwaldfunktionen, sowohl nach Osten zum Auwaldbestand am Lech / Lechkanal, als auch nach Westen zu den neuen Aufforstungsflächen hin, aufrechterhalten werden. Verbleibende artenschutzrechtliche Konflikte werden durch die festgesetzten CEF-Maßnahmen vermieden und können im Übrigen ausgeglichen werden.

Der Eingriff in Natur und Forst kann durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Der Ausgleich findet unter anderem im teilräumlichen Geltungsberiech TG_{West} statt.

Städtebauliche Merkmale

Die Planvariante Süd ist im Flächennutzungsplan nicht als gewerbliche Baufläche dargestellt. Bei einer Süderweiterung würde die im Flächennutzungsplan angestrebte Staffelung der Nutzungsintensitäten in Richtung Herbertshofen erhalten bleiben und

eine Erweiterung der großvolumigen Flächen in Richtung Süden erfolgen. Zugleich wird die großvolumige industrielle Bebauung zu den im Süden angrenzenden Siedlungen der Gemeinde Langweid durch den verbleibenden, als zu erhaltend festgesetzten Lohwald getrennt und optisch abgeschirmt.

Flächenverfügbarkeit, betriebliche Belange und Belange der Landwirtschaft

Die Flächen für die Südvariante stehen einschließlich der für den natur-, forst- und artenschutzrechtlichen Ausgleich notwendigen Flächen bereits nahezu vollständig im Eigentum der Max Aicher Gruppe. Die Planungsziele, die mit dem Bebauungsplan verfolgt werden, könnten somit kurzfristig umgesetzt werden.

Durch die Planvariante Süd selbst werden keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen, jedoch bedarf es für den erforderlichen Ausgleich der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Freiflächen. Darüber hinaus werden Flächen der Forstwirtschaft entzogen.

Bezogen auf die betrieblichen Belange lässt sich die Planvariante mit Schaffung neuer Bauflächen im nördlichen Lohwaldbereich optimal in die derzeitigen Betriebsabläufe der Max Aicher Unternehmensgruppe einbinden. Die Stoffströme verlaufen logistisch optimiert, so dass Flächen für eine Reststoffaufbereitungsanlage im Süden am besten angeordnet sind, um zusätzlichen Verkehr durch das Werk oder über die Kreisstraße KR A29 zu vermeiden.

4.5 Ergebnis der Variantenprüfung für angrenzende Potentialflächen

Der Markt Meitingen hat die in Betracht kommenden Standortvarianten intensiv untersucht und miteinander verglichen. Schon im Rahmen der Grobanalyse sind die Planvarianten West und Ost aufgrund der topographischen und infrastrukturellen Zwangspunkte bzw. der Lage im Trinkwasserschutzgebiet ausgeschieden worden.

Die Planvarianten Nord und Süd werden im Folgenden hinsichtlich ihrer Merkmale verglichen und bewertet.

Infrastrukturelle Merkmale

Im Hinblick auf eine Anbindung der Plangebiete an die Bahn ergeben sich in der Südvariante Vorteile gegenüber der Nordvariante, weil mit einem Gleisanschluss keine öffentlichen Verkehrswege gekreuzt werden müssen und eine Anbindung über die vorhandene Gleisharfe am bestehende Standort möglich ist.

Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung über die Straße kann die Planvariante Süd über die bereits bestehende Südzufahrt erschlossen werden und die Verkehre können sich im nähräumigen Netz gut verteilen. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erscheint ausgeschlossen.

In der Planvariante Nord sind die Auswirkungen abhängig von der zu planenden Erschließung: Eine Erschließung über die Jahnstraße und die Industriestraße würde zu einer hohen Verkehrsbelastung führen, die insbesondere in Notsituationen (z.B. Rettungswageneinsätze) von Nachteil sein kann. Bei einer Anbindung über die Querverbindung von der Industriestraße an die KR A29 mit einem entsprechenden Ausbau des Knotenpunktes wäre voraussichtlich von vergleichbaren Auswirkungen auf den Straßenverkehr wie in der Planvariante Süd auszugehen.

Aufgrund der Vorteile für eine Bahnanbindung wird die Planvariante Süd als geringfügig vorzugswürdig bewertet.

Immissionsschutzrechtliche Merkmale

Beide Varianten führen aus Sicht des Lärmschutzes an vier Immissionsorten, bei denen schon bisher die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm überschritten waren, zu einer zusätzlichen Pegelanhebung.

Immissionsorte	Pegelanhebung bei Richtwertüberschreitung nachts in dB	
	durch den Bebauungsplan	durch die Alternativvariante
IO 01 Aussiedlerhof	+ 0,1	+ 0,5
IO 02 Zollsiedlung	+ 0,3	+ 0,1
IO 06 Herbertshofen Südost	+ 0,1	+ 0,3
IO 21 Herbertshofen Südwest	+ 0,1	+ 0,2

Quelle: Tabelle 9, Notiz Müller BBM vom 22.11.2019, S. 11 (Die Südvariante entspricht dabei dem Bebauungsplan, die Alternativvariante der Nordvariante.).

Die Übersichtstabelle belegt, dass die Pegelanhebung in beiden Varianten an allen Immissionsorten deutlich < 1,0 dB(A) liegt, also in einem Bereich, der mit dem menschlichen Ohr nicht wahrnehmbar ist. Dennoch wird in der Planvariante Nord die Überschreitung der Orientierungswerte im Vergleich zur Vorbelastungssituation noch größer und damit erheblicher.

In der Betrachtung sind nur die Gewerbelärmergebnisse bewertet worden. Zusätzlich sind die Verkehrsgeräusche ausgehend von den beiden Varianten in die Bewertung einzustellen. Da bei der Nordvariante die zu erwartenden Verkehrsströme primär über die Norderschließung (Industriestraße und Jahnstraße) oder die Querverbindung führen werden, würde dies zu einer weitergehenden Belastung der Immissionsorte führen.

Aus der Sicht der Geräuschimmissionsschutzes ergibt sich somit eine Vorzugswürdigkeit der Planvariante Süd.

Aus Sicht der Luftreinhaltung würde die Nordvariante zu einer stärkeren Belastung der nördlich gelegenen Wohngebiete und der Freiflächen führen, da bei der vorherrschenden Hauptwindrichtung ein Transport von Luftschadstoffen und Staub von Süden nach Norden zu erwarten ist. Bei der Südvariante wird der Transport von Luftschadstoffen und Staub vor allen Dingen in das unmittelbar angrenzende Werk der LSW zu erwarten sein. Nur die Wohnnutzung Am Lohwald 1 würde von der Südvariante stärker betroffen als von einer Nordvariante. Dies wird vom Markt Meitingen aufgrund der erheblichen Vorbelastung des Immissionsorts IO 5 durch die seit Jahrzehnten dort befindliche industrielle Nutzung als zumutbar angesehen.

Hinsichtlich der Eintragungen in die nahegelegenen FFH-Gebiete ist von keinen relevanten Unterschieden zwischen den Varianten auszugehen.

Aus Sicht der Luftreinhaltung stellt sich daher im Ergebnis die Planvariante Süd als vorzugswürdiger dar.

Naturschutzfachliche und forstrechtliche Merkmale

Bei einer Inanspruchnahme der Planvariante Nord wird eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen, bei der ggf. einzelne Offenlandarten aus Artenschutzgründen in die Bewertung einzustellen sind.

In der Planvariante Süd muss in einen bestehenden, artenreichen Wald eingegriffen werden und neben dem Ausgleich für den Eingriff in den Boden und in Flora und Fauna ist ein forstlicher Ausgleich zu leisten. Der Eingriff kann durch die Berücksichtigung von Alternativen am Standort Süd minimiert und grundsätzlich kompensiert werden.

Im Ergebnis führt die Südvariante zu einem deutlich intensiveren Eingriff in Natur, Forst und Artenschutz als die Nordvariante. Im Hinblick auf diese Belange ist die Planvariante Nord eindeutig vorzugswürdig.

Städtebauliche Merkmale

Ausgehend von den Darstellungen der beabsichtigten Bodennutzung im wirksamen Flächennutzungsplan (Aufgabe der städtebaulich gewünschten Trennung von großvolumigen Industrieanlagen im Süden zur kleinteiligen Wohnbebauung im Norden in der Planvariante Nord einerseits; Eingriff in Wald in der Planvariante Süd andererseits) ergibt sich für keine der Varianten eine eindeutige Vorzugswürdigkeit.

In der Nordvariante würde eine intensive industrielle Nutzung näher an die schutzwürdigen Wohnbebauungen in Herbertshofen heranrücken, bei der Südvariante rückt die Nutzung näher an die Wohnbebauung in Langweid am Lech heran, wobei in der südlichen Variante die Abstände größer sind.

In beiden Varianten sind Nutzungen im Außenbereich stärker als bisher von einer gewerblich-industriellen Nutzung betroffen.

Aufgrund der möglichen Abschirmung der entstehenden Baukörper durch den gewachsenen Wald in der Planvariante Süd ist aus Gründen des Orts- und Landschaftsbild dieser Variante gegenüber der Planvariante Nord eine (geringe) Vorzugswürdigkeit zu attestieren.

Flächenverfügbarkeit, betriebliche Merkmale, Belange der Landwirtschaft

Im Hinblick auf die Flächenverfügbarkeit im Sinne der Eigentumsverhältnisse ist die Planvariante Süd eindeutig vorzugswürdig zu bewerten, da die Flächen einschließlich der erforderlichen Ausgleichsflächen nahezu vollständig im Eigentum der Max Aicher Unternehmensgruppe sind, während die Flächen der Nordvariante überwiegend im Eigentum Dritter und nicht kurz- oder mittelfristig für die Umsetzung der Planung zu Verfügung stehen. Das mit diesem Bebauungsplan verbundene Planungsziel – Erweiterungsflächen für die Max Aicher Unternehmensgruppe am Standort in Meitingen zu schaffen, um eine Planungs- und Investitionssicherheit zu erlangen – kann in der Nordvariante nicht erreicht werden.

Im Mittelpunkt der zukünftigen Werksentwicklung der Max Aicher Unternehmensgruppe an ihrem Standort Herbertshofen stehen Maßnahmen zur Sicherung weiterer Entwicklungsflächen für die Stahlverarbeitung sowie Maßnahmen zur Optimierung und zum Ausbau der Reststoffaufbereitung. Die betrieblichen Belange – insbesondere hinsichtlich der Stoffströme und der Leitung der Werksverkehre – lassen sich besser im Rahmen der Planvariante Süd realisieren. Hinsichtlich der betrieblichen Belange ist diese Variante als die eindeutig vorzugswürdige Variante zu beurteilen.

Aus der Sicht der Landwirtschaft werden in beiden Varianten Flächen entzogen. In der Planvariante Nord würden landwirtschaftliche Flächen mit einer guten Bonität mit einer gewerblich-industriellen Nutzung überplant, zusätzlich wären Ausgleichsflächen für den Eingriff bereit zu stellen. In der Planvariante Süd werden die Flächen durch die Bereitstellung von Ausgleichsflächen der Landwirtschaft als Produktionsflächen entzogen. Diese Flächen liegen jedoch im Bereich des Trinkwasserschutzbereichs des Markts Meitingen und sind bereits im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Fläche für Wasserschutzgebiet („W“), Schutzzone II („II“) und als Fläche für eine extensive Grünlandnutzung („G“) dargestellt, die aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden sollten. Im Ergebnis sprechen die Belange der Landwirtschaft für die Südvariante.

Im Hinblick auf die Belange der Wasserwirtschaft (Trinkwassergewinnung) sind die beiden Varianten neutral. In beiden Fällen kann das Trinkwasserschutzbereich als Ausgleichsfläche festgesetzt und dadurch im Einklang mit dem Flächennutzungsplan aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden.

Fazit

Im Ergebnis der Alternativenprüfung im Nahbereich ergibt sich eine Vorzugswürdigkeit der Planvariante Süd gegenüber der Planvariante Nord. Zwar greift die Südvariante in den grundsätzlich schutzwürdigen Lohwald als Bannwald und Lebensraum

MARKT MEITINGEN

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“

C) Begründung

auch streng geschützter Arten ein. Dieser Eingriff wird durch die Festsetzung zur Vermeidung und durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf ein zumutbares Maß beschränkt und im Übrigen durch festgesetzte und ergänzend vertraglich vereinbarte natur-, forst- und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

Demgegenüber sprechen in der Betrachtung und Abwägung der unterschiedlichen Belange insbesondere die Flächenverfügbarkeit, die eine kurz- bis mittelfristige Umsetzung der Planung ermöglicht, sowie die zwingenden betrieblichen Belange eindeutig, sowie ergänzend auch die Belange der Infrastruktur, des Immissionsschutzes, des Städtebau und Landschaftsbilds sowie der Landwirtschaft für die Planvariante Süd und lassen diese aus Sicht des Markts Meitingen als vorzugswürdig gegenüber der Planvariante Nord erscheinen.

Die Ergebnisse der Prüfung und Bewertung werden in der nachfolgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt:

Merkmale	Planvariante Nord	Planvariante Süd
Infrastruktur	-	+
Immissionsschutz	-	+
Naturschutz, Artenschutz und Forst	++	--
Städtebau / Landschaftsbild	-	+
Flächenverfügbarkeit	--	++
Betriebliche Belange	--	++
Belange der Landwirtschaft	-	+
Belange der Wasserwirtschaft (Trinkwassergewinnung)	0	0
Legende: 0 = keine entscheidungserheblichen Unterschiede -/+ = geringfügig vorzugswürdig (+) oder nachteilig (-) (im Vergleich) --/++ = eindeutig vorzugswürdig (++) oder nachteilig (--) (im Vergleich)		

In einer Gesamtschau der für und gegen die Nord- und Südvariante sprechenden Vorteile (+) und Nachteile (-) ist aus der Sicht des Markts Meitingen der Südvariante trotz des Eingriffs in den Lohwald bei gerechter Abwägung aller widerstreitenden privaten und öffentlichen Belange eindeutig der Vorzug zu geben.

4.6 Planvariante Aufteilung des Plangebietes in Nord und Süd

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie in den Gesprächen mit den Bürgerinitiativen und den Nachbargemeinden beim „Runden-Tisch“ vom 12.02.2020 im Sitzungssaal des Marktes Meitingen wurde die Prüfung der zusätzlichen Möglichkeit einer Aufteilung des gesamten Sondergebietes angeregt. Ziel der Anregung war im Einvernehmen mit den bisherigen Planungen des Marktes Meitingen die Fläche SO1 (Schwerpunkt Recycling) aufgrund der vorgebrachten Argumente sinnvollerweise am geplanten Standort (Süd) zu belassen. Bezüglich der Fläche SO2 (Schwerpunkt Stahlerzeugung, -verarbeitung, -veredelung) wurde eine Realisierung nördlich auf landwirtschaftlichen Flächen an das Stahlwerk angrenzend angeregt (im Folgenden: kombinierte Nord-/Südvariante).

Im Ergebnis sprechen folgende Gründe gegen diese Planvariante:

- Die Flächen der Nordvariante sind trotz intensiver und wiederholter Bemühungen der Max Aicher Gruppe kurz- oder mittelfristig nicht verfügbar. Die Eigentümer von Schlüsselgrundstücken in diesem alternativen Planbereich (sowohl auf der östlichen wie auf der westlichen Seite) sind kurz- und mittelfristig nicht verkaufsbereit. Diese fehlende Flächenverfügbarkeit kann der Markt Meitingen im Rahmen der Alternativenprüfung als ein Kriterium für die Standortbewertung berücksichtigen (HessVGH, Urt. v. 04.07.2013, 4 C 2300/11.N Rn. 68; NdsOVG, Urt. v. 31.07.2018, 7 KS 17/16 Rn. 441). Im Gegenteil würde einem Bebauungsplan, der auf absehbare Zeit nicht vollzugsfähig wäre, die Planerforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB fehlen.
- Für die Realisierung der geplanten Nutzungen wäre auch in der kombinierten Nord-/Südvariante eine überwiegende Festsetzung von GI- bzw. SO-Flächen für die nach dem BImSchG genehmigungspflichtigen Nutzungen der Stahlerzeugung, -verarbeitung und -veredelung zu treffen. Ein Heranrücken von Flächen mit industriellen Nutzungen an die Wohnnutzungen in Herbertshofen ist immissionschutzfachlich ungünstiger als die reine Südvariante. Sie ist jedenfalls städtebaulich und auch im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild aus der Sicht des Marktes Meitingen nicht gewünscht. Grund hierfür ist u.a. , dass andernfalls massive, deutlich über hundert Meter lange und entsprechend breite Hallenkörper auf die kleinteilige Wohnbebauung prallen, was die dörfliche Prägung des südlichen Siedlungsbereichs von Herbertshofen massiv beeinträchtigen würde.
- Auch die infrastrukturellen Belange im Hinblick auf die Gleiserschließung und die dadurch notwendige Kreuzung/Überführung der Industriestraße sprechen gegen die Nord-/Südvariante (siehe Nr. 4.3). Die Nord-/Südvariante erhöht zudem insgesamt den Bedarf an Erschließungsflächen, da insbesondere eine doppelte Gleiserschließung sowohl im Norden als auch im Süden erforderlich würde. Die mehrfachen Erschließungsanlagen würden ohne einen funktionalen Mehrgewinn einen deutlich größeren Flächenverbrauch verursachen und gegen das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden verstoßen.

- Schließlich greift auch eine teilweise Inanspruchnahme der bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Nord-/Südvariante stärker in die Belange der Landwirtschaft ein (siehe Nr. 4.3.).
- Eine Aufteilung des Plangebiets würden zwischen den Betriebsstandorten der Max Aicher Unternehmensgruppe nördlich und südlich des Stahlwerks der LSW für die erforderlichen Stoffströme einen erheblichen LKW- und Bahnverkehr zum Transport von Rohstoffen, Vorprodukten und Zwischenprodukten erfordern. Dieser Verkehr wäre entweder über die öffentlichen Verkehrsflächen mit unnötigen erheblichen Mehrbelastungen der Umwelt, aber auch der bestehenden Verkehrsinfrastruktur abzuwickeln; eine alternative Abwicklung dieser Verkehre über das Betriebsgelände der LSW würde die Werkslogistik überfordern und eine Gefährdung der Betriebs- und Arbeitssicherheit darstellen.

4.7 Ergänzende Variantenprüfung im gesamten Gemeindegebiet

In Ergänzung der Prüfung von standortnahen Potentialflächen in den vorangegangenen Kapiteln, erfolgt abschließend eine Zusammenfassung der Alternativenprüfung für sonstige potentielle industrielle bzw. gewerbliche Nutzflächen innerhalb des Gemeindegebietes. Entsprechend des gemeindlichen Planungswillens wie er im rechts-gültigen Flächennutzungsplan des Markt Meitingens dokumentiert ist.

Grundsätzlich wird der Prüfung vorangestellt, dass sowohl der Markt Meitingen als auch die einwendenden Nachbargemeinden sowie den Bürgerinitiativen zu eine Einverständnis gelangt sind, dass eine vollständige Umsetzung des geplanten Sondergebietes an anderer Stelle nicht sinnvoll ist. Vor allem der Teilbereich SO1 (geplantes Zentrum für Recycling / Reststoffaufbereitung) muss im unmittelbaren Anschluss an die Bestandsnutzung der Max Aicher Gruppe im Industriegebiet „Industriestraße“ (insbesondere der Aufbereitungsanlage der MAU sowie das bestehende Stahlwerk der LSW) liegen, um einen gleichermaßen nachhaltigen, wie auch wirtschaftlichen Stoffablauf gewährleisten zu können. Dies wird selbst von den Bürgerinitiativen anerkannt.

Für den zweiten großen Teilbereich SO2, mit geplanten Flächen für die Stahlerzeugung, -verarbeitung und -veredelung, käme grundsätzlich ein weiter entfernter Standort in Betracht. Aus folgenden Gründen sind die im Gemeindegebiet geprüften potentiellen Standorte ausgeschieden:

- **Meitingen Nord 1:** Gewerbegebiet Standort südlich der St 2045 und westlich der Kreisstraße A 29

Die Ausweitung bestehender Gewerbegebiete für industrielle, d.h. das Wohnen potentiell erheblich belastigende Nutzungen in Meitingen Nord scheiden aufgrund der Immissionsorte im Ortsteil Waltershofen und Meitingen Nord (z.B. Haferfeldstraße) aus. Aus dem Grund angrenzender schutzbedürftiger Nutzungen wurde im rechtskräftigen Bebauungsplan mit gutem Grund „nur“ ein GE und kein GI festgesetzt.

- **Meitingen Nord 2:** Gewerbegebiet Standort südlich der St 2045 und östlich der Kreisstraße A 29.

Zusätzliche Nutzungen entsprechend dem nachgewiesenen Flächenbedarf der Max Aicher Gruppe können in diesem Bereich zum einen wegen der Festsetzung eines GE-Gebiets (kein GI-Gebiet) und der im Norden angrenzenden Immissionssorte im Süden von Waltershofen und zum anderen aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit (letzte Freiflächen der SGL Gruppe zur Realisierung weiterer Nutzungen) nicht realisiert werden. Diese fehlende Flächenverfügbarkeit darf bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Auch aus der Sicht der Umwelt- und Naturschutzbelange wäre diese Planvariante nicht vorzugswürdig. Diese potentiellen Bauflächen liegen – anders als das Plangebiet – unmittelbar am Lechwaldband an. Darüber hinaus wären aufgrund einer Überplanung der bisherigen GE-Gebiete zu einem GI-Gebiet deutlich höhere potentielle Emissionen und Auswirkungen in Bezug auf die östlich entlang des Lech/Lechkanals angrenzenden kartierten Biotope „Lech-Auwälder von südlich Herbertshofen bis Waltershofen“ und „Gehölzsäume am Ufer des Lechkanals nordöstlich Meitingen“ zu erwarten.

- **Meitingen/Waltershofen:** Gewerbegebiet beidseitig der St 2045, westlich des Lechkanals.

Die Gewerbegebietsflächen sind in der Fläche deutlich zu klein und im Bestand nahezu vollständig ausgenutzt bzw. als Erweiterungsflächen der dort ansässigen Gewerbebetriebe vorgesehen.

- **Meitingen Nord-West:** Gewerbegebiet Standort westlich der Raiffeisenstraße Bahnlinie und östlich der B 2 (insb. Bebauungsplan GE West).

Der Bebauungsplan GE West setzt aufgrund der unmittelbar angrenzenden Wohnnutzungen im Osten (Peter-Dörfler-Straße, Ludwig-Thoma-Straße) ebenfalls „nur“ ein Gewerbegebiet, hier sogar mit reduzierten Emissionen, fest. Die geplanten BImSchG-pflichtigen Anlagen sind hier von vorneherein nicht realisierbar.

Gleiches gilt für die noch nicht überplanten gewerblichen Bauflächen des Flächennutzungsplans in diesem Bereich.

- **Meitingen Süd:** Gewerbegebiet Standort Herbertshofen östlich der Bahnlinie, westlich der Kreisstraße A 29.

Die Flächenpotentiale unmittelbar nördlich angrenzend an den Standort der Max Aicher Gruppe wurden bereits in Kap. 4.3 untersucht. Die verbleibenden noch weiter nördlich liegenden Flächenpotentiale im nördlichen Bereich des Bebauungsplans H3/72 entlang der Jahnstraße sind nur in äußerst geringem Umfang noch nicht baulich genutzt. Zudem geltend die Ausführungen in Kap. 4.3 Nordvariante insb. zu Immissionsschutz, Infrastruktur und Städtebau entsprechend und erst recht.

Im sonstigen verbleibenden Gemeindegebiet, insbesondere in Erlingen und Langenreichen ist im Flächennutzungsplan keine gewerbliche Baufläche vorgesehen und ist

aufgrund der kleinteilig-ländlichen Strukturen dieser Ortsteile auch städtebaulich nicht begründbar.

4.8 Gesamtergebnis der Variantenprüfung

Im Ergebnis stehen im gesamten Gebiet des Markts Meitingen keine anderweitigen geeigneten, großflächigen Industrieflächen zur Verfügung.

Bei der Variantenprüfung im Nahbereich des bestehenden Standorts der Unternehmen der Max Aicher Gruppe stellt sich die Südvariante aus der Sicht des Markts Meitingen als vorzugswürdig dar.

Insbesondere macht auch eine Aufspaltung der geplanten Erweiterung des Standorts der Max Aicher Gruppe im Sinne einer Nord-/Südvariante vor dem Hintergrund einer nachhaltigen, ökologisch verantwortlichen Bauleitplanung keinen Sinn (siehe Nr. 4.6).

Sowohl eine Aufteilung des Plangebiets (Nord-/Südvariante) als auch ein alternativer Standort an anderer Stelle würden einen erheblichen LKW- und Bahnverkehr zum Transport von Rohstoffen, Vorprodukten und Zwischenprodukten erfordern. Dies würde zu unnötigen Mehrbelastungen der Immissionsorte und der Umwelt, aber auch der bestehenden Verkehrsinfrastruktur führen würde. Genau in diesem Punkt stimmt der Markt Meitingen in seiner Entscheidung mit den Nachbargemeinden sowie sonstigen Einwendern überein. Der Vermeidung von zusätzlichen Immissionen sowie zusätzlichen Belastungen der Umwelt und des bestehenden Verkehrsnetzes sollte in der Bauleitplanung durch sinnvolle planräumliche Zuordnungen nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

Vor diesem Hintergrund erachtet der Markt Meitingen im Ergebnis einen zusammenhängenden Betriebsstandort in der Südvariante für vorzugswürdig. Selbst wenn gleichrangige Alternativen bestünden, kann sich der Markt Meitingen im Rahmen seiner Planungshoheit für die Südvariante abwägungsfehlerfrei entscheiden.

5. BESCHREIBUNG DES PLANBEREICHES

5.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Planzeichnung und ist in die zwei folgenden teilräumlichen Geltungsbereiche untergliedert:

– **Teilräumlicher Geltungsbereich TG_{Ost}**

Flächengröße: 495.100 m²

Flurnummern: 173, 174, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1013/1, 1017, 1017/2, 1017/3, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1026/1, 1027,

1029, 1030, 1032, 1034, 1034/2, 1034/3, 1035, 1036, 1037, 1037/1, 1037/2, 1037/3, 1037/4, 1038, 1039, 1041, 1041/2, 1041/3, 1041/4, 1042, 1042/1, 1043, 1043/2, 1043/3, 1043/4, 1044, 1044/1, 1044/2, 1045, 1045/1, 1046, 1046/1, 1047, 1047/1, 1048, 1048/1, 1049, 1049/2, 1049/3, 1049/5, 1049/7, 1049/8, 1049/9, 1049/11, 1050, 1050/2, 1050/4, 1051, 1052, 1053, 1053/2, 1053/3, 1053/6, 1053/7, jeweils der Gemarkung Herbertshofen, und
Teilflächen der Fl.Nrn. 173/2, 173/3, 185/1, 186, 1049/12, 1049/13, 1049/15, 1049/4, jeweils der Gemarkung Herbertshofen.

– **Teilräumlicher Geltungsbereich TG_{West}**

Flächengröße: 201.800 m²

Flurnummer: 1103 der Gemarkung Herbertshofen

– **Teilräumlicher Geltungsbereich Ausgleichsfläche A4, Biberbach**

Flächengröße: 21.280 m²

Flurnummern: Teilfläche der Fl.Nr. 1291 der Gemarkung Eisenbrechtshofen, Gemeinde.

5.2 Lage und bestehende Strukturen im Umfeld

Der teilräumliche Geltungsbereich TG_{Ost} wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und im Nordwesten durch das bestehende Betriebsgelände und die Bestandsnutzungen von LSW und MAU,
- im Süden von Waldflächen („Lohwald“) und dem daran angrenzenden Knotenpunkt „Langweid Nord“, sowie von Feld- und Waldwegen,
- im Osten durch die Kreisstraße Kr A29 und dem daran angrenzenden Lechkanal und
- im Westen durch die europäische Hochgeschwindigkeitstrasse der DB Augsburg-Nürnberg.

Der teilräumliche Geltungsbereiche TG_{West} wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Süden durch Fischteiche und die daran angrenzenden Bundesstraße B2,
- im Westen durch die Bundesstraße B2 und
- im Osten durch die europäische Hochgeschwindigkeitstrasse der DB Augsburg-Nürnberg.

Die Ausgleichsfläche A4, Biberbach wird wie folgt begrenzt:

- im Norden von der Straße „Am Lohwald“ und daran angrenzenden Waldflächen („Lohwald“) bzw. landwirtschaftliche Flächen,
- im Süden durch Bundesstraße B2,

- im Osten von der Straße „Am Lohwald“ und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Westen durch die europäische Hochgeschwindigkeitstrasse der DB Augsburg-Nürnberg.

5.3 Bestandssituation

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes enthält innerhalb des teilträumlichen Geltungsbereiches TG_{Ost} neben Verkehrs- und straßenraumbegleitenden Grünflächen,

- ca. 17,6 ha Sondergebietsflächen,
- ca. 15,8 ha festgesetzte Flächen für Wald,
- ca. 12,8 ha festgesetzte Flächen für Wald mit Maßnahmen zum Artenschutz und
- ca. 3,1 ha festgesetzte Lichtungen (Offenbereiche innerhalb der Waldflächen)

Der teilträumliche Geltungsbereich TG_{West} enthält 20,2 ha Flächen für Maßnahmen zum Naturschutzfachlichen in Kombination mit dem forstwirtschaftlichen Ausgleich.

Die Ausgleichsfläche A4, Biberbach enthält 2,1 ha Flächen für Maßnahmen zum Naturschutzfachlichen in Kombination mit dem forstwirtschaftlichen Ausgleich.

Das Plangebiet ist im Wesentlichen eben. Die Höhenunterschiede zwischen den Bestandsanlagen und den Flächen für die Erweiterungen der Max Aicher Unternehmensgruppe bewegen sich im Bereich von 0,1 bis 0,4 m.

Das zur Überplanung vorgesehene Areal wird derzeit vorwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt. Durch das Vorhaben ist ein Eingriff in den vorhandenen Lohwald (Bannwald) nicht zu vermeiden. Ein Teilbereich im Westen des TG_{Ost}, im Anschluss an das bestehende Betriebsgelände, dient derzeit als Lagerfläche der Max Aicher Unternehmensgruppe. Auch verläuft innerhalb des Änderungsbereiches im Norden die Baustraße, welche für die Einhausung des Schrottlagerplatzes errichtet wurde und bis dato noch nicht zurückgebaut wurde.

Geologie und Hydrologie

Geologisch wird das Plangebiet durch Auffüllungen des tertiären Untergrundes (Obere Süßwassermolasse) mit nacheiszeitlichen Schottern aufgebaut. Im Bereich des Lohwaldes sind vorwiegend Parabraunerden mittlerer bis großer Entwicklungstiefe aus carbonatreichen Schottern sowie im südlichen Bereich tiefreichend humose Gley-Braunerden aus lehmigen und sandigen Substraten anzutreffen.

Parabraunerde, ein mittel- bis tiefgründiger Verwitterungsboden, kann örtlich mit einer Deckschicht aus Abschwemm Massen oder Lösslehm versehen sein. Der ökologische Feuchtegrad der Parabraunerde wird als frisch, die Durchlässigkeit des Bodens als hoch bis mittel bewertet und das Filtervermögen entsprechend als gering eingestuft. Der Grundwasserflurabstand des Bodens beträgt mehr als 20 m. Die Bodenreaktion unter Waldnutzung wird als sehr stark sauer eingestuft.

MARKT MEITINGEN

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“

C) Begründung

Im Plangebiet sind weder Fließgewässer, noch Stillgewässer vorhanden. Über den TG_{West} erstreckt sich ein Wasserschutzgebiet mit den Schutzzonen II und III. Darüber hinaus sind keine wasserwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gemäß dem Regionalplan der Region Augsburg (RP 9) von der Planung betroffen.

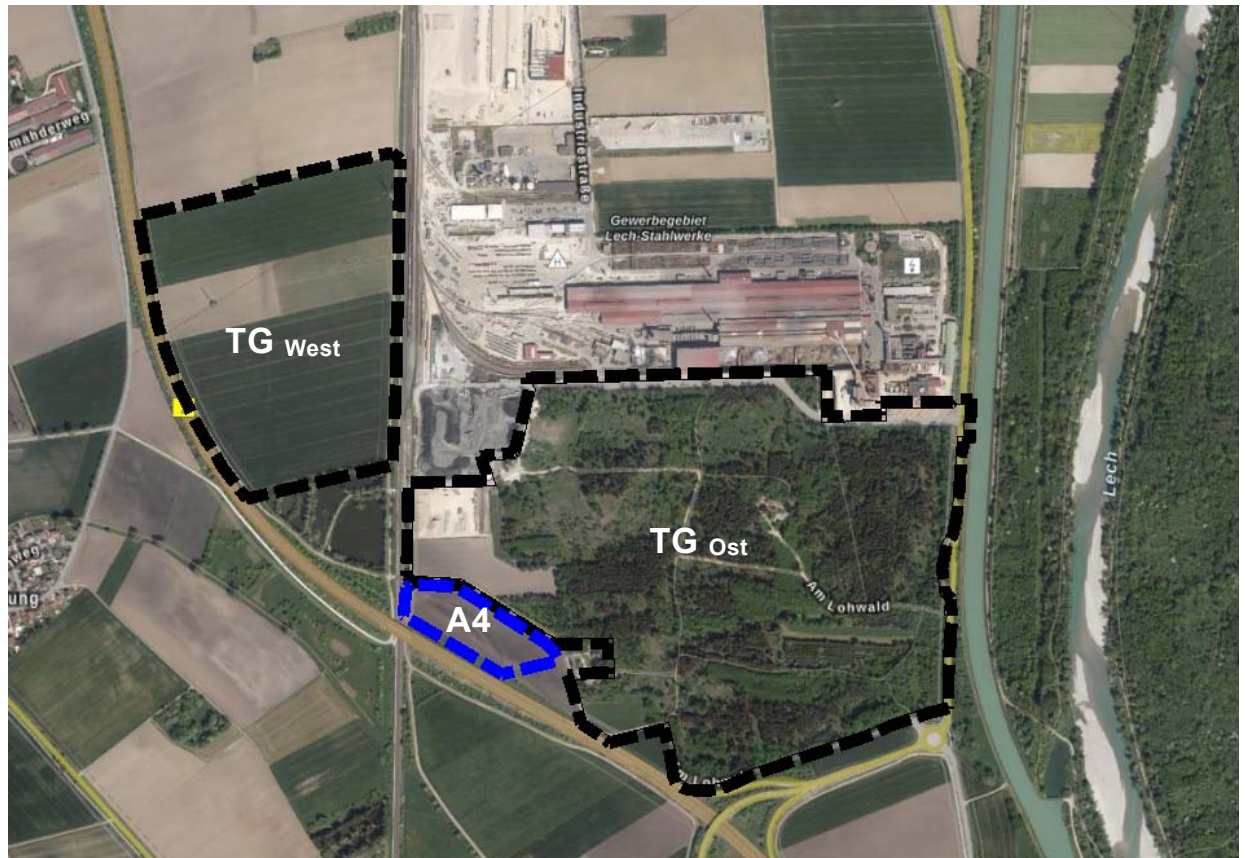


Abbildung 10: Luftbild vom Plangebiet und Umgebung, o. M. (© 2019 Bayerische Vermessungsverwaltung)

Die Grundstücke innerhalb des Plangebietes sind überwiegend im Eigentum der Max Aicher Unternehmensgruppe. Das Flurstück 173/3 steht im Eigentum einer Privatperson. Die Flurstücke 173, 173/2, 1013, 1013/1, 1034/2, 1053/2, 1053/3 und 1053/6 stehen als gewidmete Feld- und Waldwege im Eigentum des Marktes Meitingen. Die Flurstücke 174, 1021 und 1053 sind ebenfalls Eigentumsflächen des Marktes Meitingen.

6. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

6.1 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich laut wirksamem Flächennutzungsplan im Landschaftsraum „Lechtal westlich des Lechkanals/Mühlbachs bis zur Schmutteraue“. Das Leitbild für diesen Landschaftsraum ist der Erhalt

unverbauter Freiräume zwischen den Ortschaften als Grünverbindung zwischen Lech und Schmutter, die flächensparende sowie grundwasser- und bodenschonende Nutzung des Lechtals sowie der Aufbau eines Verbundsystems naturnaher Strukturen. Im Süden des Ortsteils Herbertshofen soll der Abstand zum Industrie- und Gewerbegebiet erhalten bleiben, da hier eine wichtige Querachse zur Verbindung von Lech- und Schmuttertal sowie das nötige Trenngrün zwischen Gewerbe- und Wohnbereichen liegt.

Darüber hinaus werden im wirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Meitingen folgende Nutzungen sowie Maßnahmen dargestellt:

- innerhalb des teilräumlichen Geltungsbereiches TG_{Ost}
 - Fläche für die Landwirtschaft
 - Flächen für die Forstwirtschaft
 - Waldflächen (Bannwald) mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, den Klima- und Immissionsschutz sowie der Funktion als Erholungswald der Intensitätsstufe II
 - 1) mit dem Ziel: Aufforstung von standortgerechtem Mischwald
 - 2) mit dem Ziel: Aufbau bzw. sukzessiver Umbau zu standortgerechtem Mischwald im Zug der Verjüngung
 - Baumschulflächen
 - Waldbiotop (besteht nach aktuellem Sachstand nicht mehr).
- innerhalb des teilräumlichen Geltungsbereiches TG_{West}
 - Flächen, die aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausfallen sollen und in denen eine Gewässerrenaturierung durchgeführt werden sollte
 - Bodendenkmal (besteht nach aktuellem Sachstand nicht)
 - Trinkwasserschutzgebiet mit den Schutzzonen II und III.

MARKT MEITINGEN

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bauplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bauplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“

C) Begründung

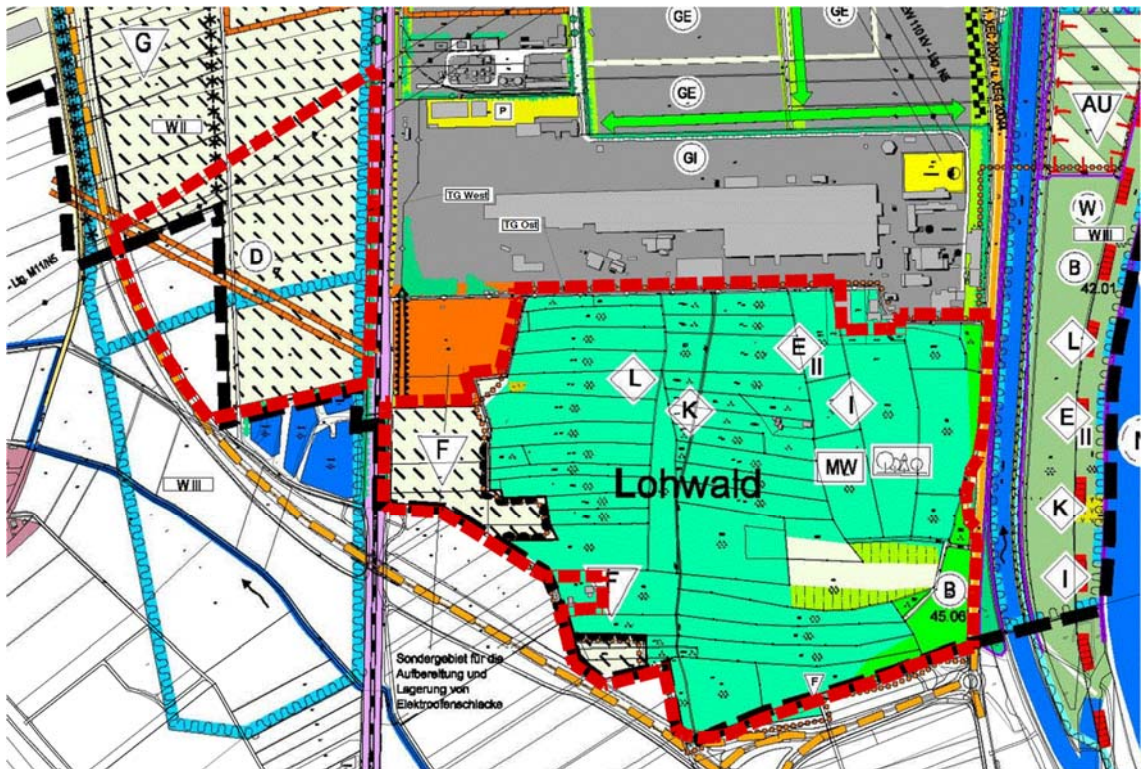


Abbildung 11: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Meitingen mit Umgriff der Änderungsbereiche, o. M.

Hinweis:

Durch das Flurbereinigungsverfahren zur B2-Umfahrung Meitingen ist eine Änderung des Hoheitsbereichs zwischen dem Markt Biberbach und dem Markt Meitingen erfolgt. Die Darstellung der Gemeindegrenze im wirksamen Flächennutzungsplan innerhalb des TG_{West} ist deshalb nicht mehr korrekt. Eine Berichtigung erfolgt erst mit Fortschreibung des Flächennutzungsplanes. Das Vorhaben liegt vollumfänglich innerhalb des Gemeindegebietes von Meitingen.

Der Bauungsplan ist somit nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Meitingen entwickelt. Daher wird der wirksame Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert.

6.2 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bauungsplanes erstreckt sich geringfügig über den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“. Im Überlagerungsbereich stellt der derzeit rechtskräftige Bauungsplan einen Feldweg dar, welche mit Aufstellung des Bauungsplanes „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ in eine Sondergebietsfläche geändert wird. Innerhalb seines Geltungsbereiches ändert der vorliegende Bauungsplan den rechtskräftigen Bauungsplan „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“.

MARKT MEITINGEN

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“

C) Begründung

Darüber hinaus grenzen an das Plangebiet folgende rechtskräftige Bebauungspläne an:

- „H3/72 – Industrie- und Gewerbegebiet Herbertshofen“ und
- „Filter 4 und Umfeld“ mit 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Filter 4 – Werkserweiterung der LSW“.

Diese bleiben von der Planung unberührt. Eine direkte Betroffenheit ist demnach nicht zu befürchten.

7. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ sind für den Markt Meitingen in Bezug auf Ortsentwicklung und Landschaftsplanung insbesondere die im Folgenden aufgeführten Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP in der Fassung vom 22.08.2013, geändert durch Verordnung vom 21.02.2018) und des Regionalplans der Region Augsburg (RP 9 in der Fassung vom 20.11.2007) zu beachten.

7.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern liegt der Markt Meitingen in der äußeren Verdichtungszone des großen Verdichtungsraums Augsburg und ist als Mittelzentrum an der Entwicklungsachse Donauwörth – Augsburg ausgewiesen.

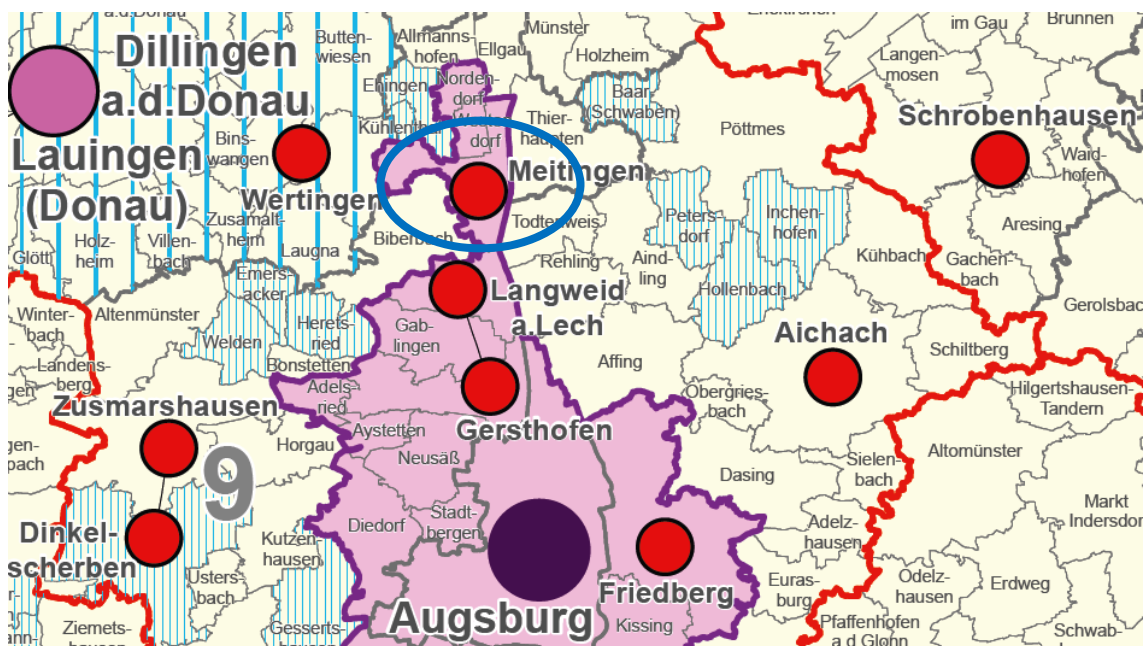


Abbildung 12: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern – Anhang 2 „Strukturkarte“ (LEP 2013 in der Fassung vom 22.08.2013, geändert durch Verordnung vom 21.02.2018)

- In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen. (1.1.1 (Z))
- Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden. (1.1.1 (G))
- Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten. (1.1.2 (Z))
- Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüche und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht. (1.1.2 (Z))
- Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. (1.4.1 (G))
- Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. (3.1 (G))
- Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. (3.3 (Z))
- Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft [...] sollen erhalten und verbessert werden. (5.1 (G))
- Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden. (5.4.2 (G))
- Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. (7.1.1 (G))
- Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. [...] (7.1.6 (G))
- Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann. (7.2.1 (G))

7.2 Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

Der Markt Meitingen liegt laut dem Regionalplan der Region Augsburg (RP 9) in der äußeren Verdichtungszone des Verdichtungsraumes Augsburg. Der Markt Meitingen ist im Regionalplan noch als mögliches Mittelzentrum ausgewiesen und liegt zudem auf einer Entwicklungsachse mit überregionaler Bedeutung.

MARKT MEITINGEN

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teileränderung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“

C) Begründung

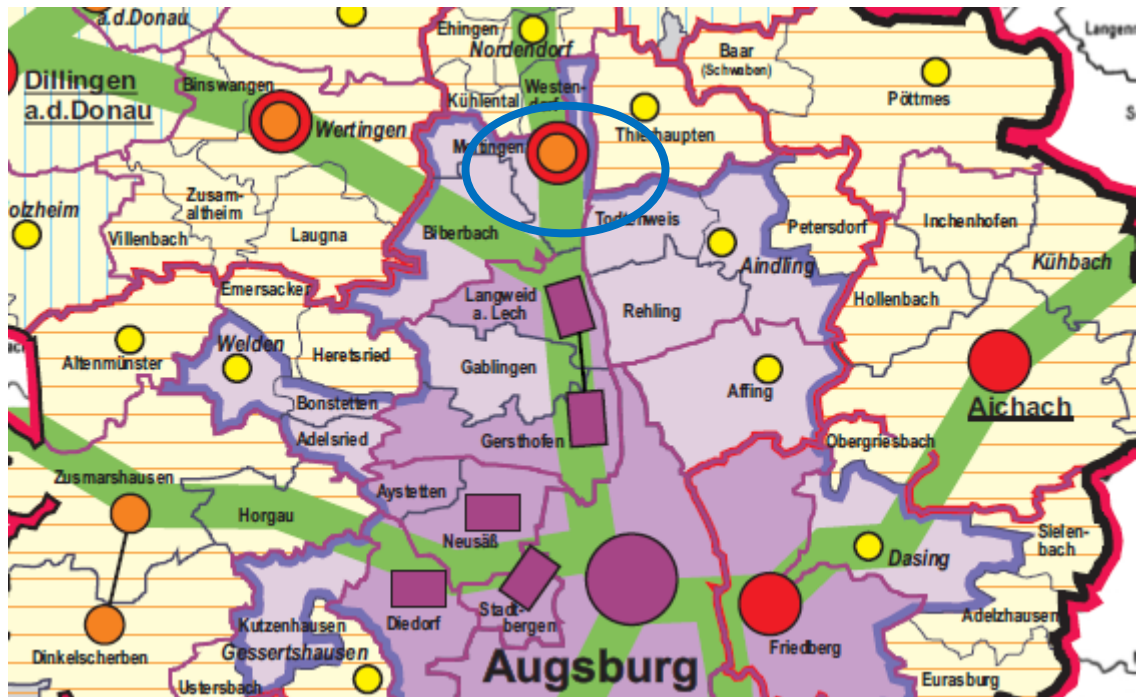


Abbildung 13: Ausschnitt aus dem Regionaplan der Region Augsburg - Karte 1 "Raumstruktur" (RP in der Fassung vom 20.11.2007)

- Der nachhaltigen Weiterentwicklung als Lebens- und Wirtschaftsraum kommt in allen Teilräumen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei sind vor allem die vorhandenen regionalen Potenziale für die Entwicklung der Region zu nutzen. (A I 1 (G))
- Es ist anzustreben, die Region in ihrer Wirtschaftskraft so zu stärken, dass sie am allgemeinen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Fortschritt des Landes teilnehmen kann. (A I 2 (G))
- Eine naturraum- und landschaftsangepasste Nutzung und Erhaltung der Naturgüter ist anzustreben. (A I 3 (G))
- Im ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg sollen in verstärktem Maße die Infrastruktur und die Struktur der gewerblichen Wirtschaft unter Beachtung der ökologischen Ausgleichsfunktionen ausgebaut werden. (A II 1.2 (Z))
- Die Feuchtgebiete und Auwälder im [...] Lechtal [...] sollen in ihren Ausgleichsfunktionen – unter Wahrung der ökonomischen Entwicklungsperspektiven – erhalten und gestärkt werden. (A II 2.2 (Z))

MARKT MEITINGEN

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“

C) Begründung

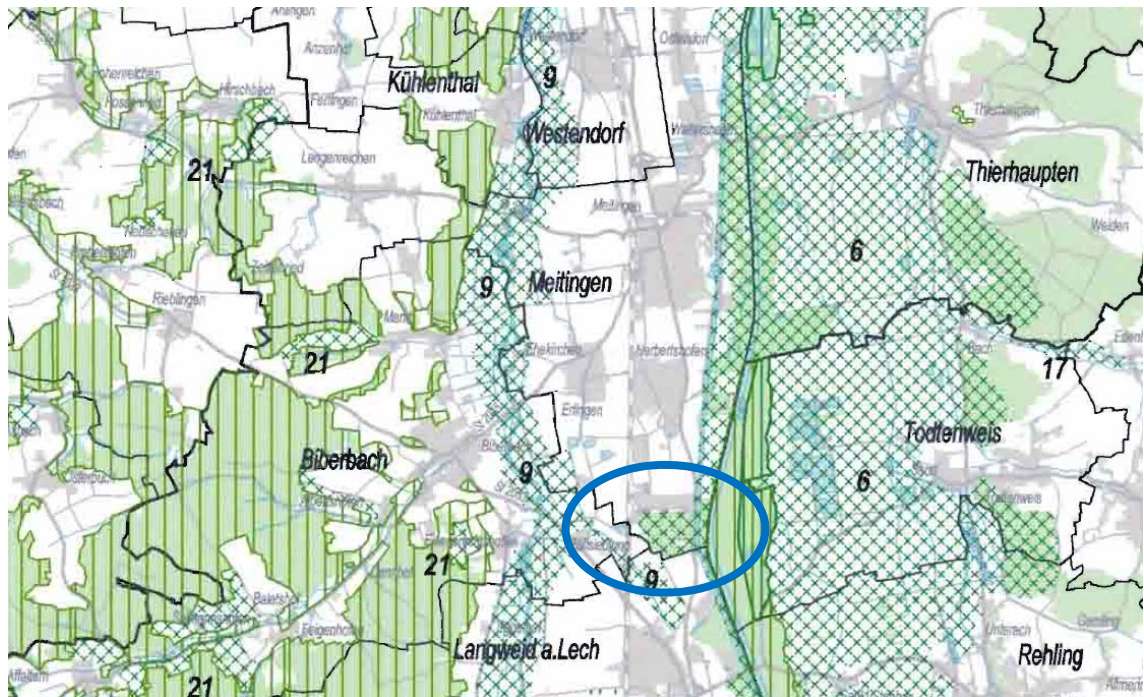


Abbildung 14: Ausschnitt aus dem Regionaplan der Region Augsburg - Karte 3 "Natur und Landschaft" (RP in der Fassung vom 20.11.2007)

- Es ist anzustreben, die natürlichen Lebensgrundlagen bei der Entwicklung der Region in den einzelnen Teilräumen, insbesondere den Iller-Lech-Schotterplatten und der Fränkischen Alb zu erhalten und in ihren Ausgleichs- und Wohlfahrtsfunktionen zu stärken. (B I 1.1 (G))
- Die grünlandgenutzten Aueböden im [...] Lechtal [...] sollen erhalten werden. (B I 1.2 (Z))
- Es ist anzustreben, die Funktionen [...] des Lechauwalds für das Lokalklima, vor allem für die Frischluftherzeugung, [...] zu erhalten und zu verbessern. (B I 1.5. (G))
- Die Nutz-, Schutz-, Sozial-, und Lebensraumfunktionen des Waldes, insbesondere [...] im Lechtal [...] sollen dauerhaft erhalten und gegebenenfalls gestärkt werden. (B I 1.7 (Z))
- Die Artenvielfalt und die bedeutsamen Pflanzen- und Tiervorkommen, insbesondere in den Auebereichen [...] sollen erhalten werden. (B I 1.8 (Z))
- Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden bestimmt: „Lechauwald, Lechniederung und Lechleite“. (B I 2.1. (Z))
- Biotope, sowie die Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten, vor allem der Wiesenbrüter und des Weißstorchs, sollen insbesondere im [...] Lechtal [...] erhalten und gepflegt werden. (B I 3.1 (Z))
- Naturnahe Waldbestände, insbesondere die Auwälder [...] sollen erhalten und gepflegt werden. (B I 3.2 (Z))

- Der Schutz des Grundwassers in der Fläche sowie die Verminderung von Belastungen ist insbesondere in den hydrogeologisch und wasserwirtschaftlich empfindlichen Bereichen [...] im Lechtal anzustreben. (B I 4.2.1.1 (G))
- Es ist anzustreben, bauliche Entwicklungen in Gebieten mit hohen Grundwasserständen möglichst zu vermeiden. (B I 4.2.1.2 (G))
- Die wirtschaftsnahen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie die Technologietransfereinrichtungen sollen weiter ausgebaut werden. (B II 1.2 (Z))
- Die wirtschaftlich bedeutsamen Bestandteile der bayernweiten Clusterstrategie in den Bereichen Umwelttechnologie, Mechatronik/ Robotik/Effiziente Produktionssysteme, Informations- und Kommunikationstechnik, Automotive, Neue Werkstoffe, Luft- und Raumfahrt sowie Forst und Holz sollen vor allem im großen Verdichtungsraum Augsburg weiter entwickelt und ausgebaut werden. [...] (B II 1.3 (Z))
- Im ländlichen Raum soll darauf hingewirkt werden, den gewerblich-industriellen Bereich in seiner Struktur zu stärken und zu ergänzen sowie den Dienstleistungsbereich zu sichern und weiter zu entwickeln. (B II 2.2.1 (Z))
- Es soll angestrebt werden, die vergleichsweise positive Entwicklungsdynamik zu sichern. Hierzu soll darauf hingewirkt werden die mittelständische Betriebsstruktur als wesentliche Grundlage der wirtschaftlichen Entwicklung zu stärken [...]. (B II 2.2.2 (Z))
- Es ist anzustreben, die gewachsene Siedlungsentwicklung der Region zu erhalten und unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlage entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft weiter zu entwickeln. [...] (B V 1.1 (G))

7.3 Beachtung von Zielen der Raumordnung

Der Markt Meitingen hat seine Planung den Zielen der Raumordnung als verbindlichen Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen Festlegungen angepasst und beachtet diese (§ 1 Abs. 4 BauGB und § 4 Abs. 1 iVm § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG bzw. Art. 3 Abs. 1 S. 1 iVm Art. 2 Nr. 1 BayLPiG).

7.3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Die Planung trägt dem Ziel aus Ziff. 1.1.1 (Z) LEP Rechnung, wonach in allen Teilräumen gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten sowie die Stärken und Potenziale der Teilräume weiter zu entwickeln sind. Die Planung stärkt das Mittelzentrum Meitingen als Industriestandort, sichert die Arbeitsplätze und damit die gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in Meitingen und Umgebung als äußerer Verdichtungszone des großen Verdichtungsraums Augsburg (1.1.1 (Z) LEP). Mit dieser Stärkung des Mittelzentrums wird zugleich die

räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und seinen Teilräumen nachhaltig gestaltet (1.1.2 (Z)).

Die festgesetzten natur-, forst- und artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen stellen sicher, dass kein Konflikt zwischen Raumnutzungsanspruch und ökologischer Belastbarkeit entstehen kann. Im Gegenteil wird der Lohwald auf den verbleibenden als zu erhaltend festgesetzten Flächen erstmalig nachhaltig gesichert und ökologisch aufgewertet (1.1.2 (Z) LEP). Selbst wenn ein Konflikt bestanden hätte, wurde den ökologischen Belangen, insbesondere durch die festgesetzten Ausgleichsfaktoren und umfassenden Festsetzungen zu Vermeidung, Ausgleich und Kompensation ein Vorrang eingeräumt.

Die Sicherung und der Ausbau des Industriestandorts Meitingen trägt den Zielen von wirtschaftsnahen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie Technologietransfereinrichtungen nach B II 1.2 (Z) LEP Rechnung (siehe § 1 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) Textteil: Anlagen zur Forschung und Entwicklung in der Metallurgie). Die Erweiterung der Wertschöpfung von der reinen Stahlerzeugung und Veredelung um die Herstellung und Entwicklung von Vorprodukten, insbesondere im Bereich Automotive trägt dem Ziel aus B II 1.3 (Z) LEP Rechnung. Der gewerblich-industrielle Bereich wird in seiner Struktur gestärkt (B II 2.2.1 (Z) LEP). Die Weiterentwicklung des Industriestandorts Meitingen stützt die süddeutschen Automobil-Entwicklungs- und Produktionsstandorte in den Regionen München, Ingolstadt und Stuttgart. Die Automobilbranche befindet sich in einem grundlegenden Wandel, der auf die Anforderungen an die Basis-Produktionerzeugung Stahl durchschlägt. Der Angebotsbebauungsplan schafft ein Baurecht, um diesen Wandel Rechnung zu tragen.

Mit der Ausweisung des Sonstigen Sondergebiets trägt der Markt Meitingen dem hoch zu gewichtenden Interesse an der Sicherung und dem Ausbau des Standorts der Max Aicher Unternehmensgruppe in Meitingen Rechnung. Die Max Aicher Unternehmensgruppe ist einer der größten Arbeitgeber der Region und betreibt derzeit das einzige Stahlwerk in Bayern. Von den Unternehmen der Max Aicher Gruppe profitieren zahlreiche mittelständische Zulieferbetriebe und sichern die mittelständische Betriebsstruktur der Region (B II 2.2.2 (Z) LEP).

Die Ausweisung des Sonstigen Sondergebiets im angrenzenden nördlichen Lohwald trägt insbesondere durch die Anbindung an den bestehenden Industriekomplex entlang der gesamten Industriestraße in Meitingen-Herbertshofen dem Anbindungsgebot Rechnung (3.3 (Z) LEP).

7.3.2 Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

Die Planung beachtet weiterhin die Ziele des Regionalplans der Region Augsburg (RP 9).

Sie trägt dem Ziel der Raumordnung Rechnung, im ländlichen Teilraum des großen Verdichtungsraums Augsburg die Infrastruktur und die Struktur der gewerblichen Wirtschaft unter Beachtung der ökologischen Ausgleichsfunktionen auszubauen (A. II.1.2 (Z) RP 9). Das Mittelzentrum Meitingen ist einer der wichtigsten

Industriestandorte im Landkreis Augsburg. Die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen stellen eine Beachtung der ökologischen Ausgleichsfunktionen dauerhaft sicher.

Die Planung berührt nicht das Ziel des Erhalts von Feuchtgebieten und Auwälder im Lechtal (A.II.2.2 (Z) RP 9) und keine grünlandgenutzten Aueböden im Lechtal (B.I.1.2 (Z) RP 9) Beim Lohwald handelt es sich um keinen Auwald. Die Kreisstraße A 29 stellt eine Zäsur zwischen den Auwäldern entlang des Lechs und Lechkanals und dem Lohwald dar.

Den Zielen, die Nutz-, Schutz-, Sozial- und Lebensraumfunktion des Walds dauerhaft zu erhalten und sie zu stärken (B.I.1.7 (Z) RP 9) sowie die Artenvielfalt und die bedeutsamen Pflanzen- und Tiervorkommen zu erhalten (B.I.1.8 (Z) RP 9), wird durch die Festsetzungen zu natur-, forst- und artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen. Der Lohwald wird auf den verbleibenden Waldflächen erstmals als zu erhaltend festgesetzt und durch die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ökologisch deutlich aufgewertet (vgl. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 24.03.2020: „Der verbleibende Lohwald wird durch den Waldumbau und die Mittelwaldnutzung an Struktureichtum gewinnen und im Hinblick auf die Eignung als Lebensraum nicht nur für das Wald-Wiesenvögelchen, sondern auch für unzählige weitere Tier- und Pflanzenarten eine Aufwertung gegenüber dem aktuellen Zustand erfahren; durch die Planung wird diese aus naturschutzfachlicher Sicht positive Entwicklung im südlichen Teil des Lohwaldes zudem bauplanerisch und somit langfristig gesichert“). Für die zu rodenden Teile des Lohwalds werden Ersatzaufforstungen im erheblichen Umfang festgesetzt. Insgesamt wird die Waldfunktion erhalten und gestärkt. Die festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wurden intensiv mit der Unteren Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und tragen der Artenvielfalt und den bedeutsamen Pflanzen- und Tiervorkommen Rechnung. Die Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten werden durch die festgesetzten Ausgleichsmaßnahme nachhaltig gesichert (B. I.3.1 (Z)). Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG sind nicht betroffen.

7.4 Berücksichtigung von Grundsätzen der Raumordnung

Der Markt Meitingen berücksichtigt die vorgenannten Grundsätze der Raumordnung in seiner Abwägungsentscheidung (§ 4 Abs. 1 ROG bzw. Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLPIG).

7.4.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Der Industriestandort Meitingen mit seinen Arbeitsplätzen wird durch den Bebauungsplan gesichert und gestärkt (1.1.1 (G) LEP). Durch die Erweiterung des Standorts auch für weiteren Unternehmen der Max-Aicher-Gruppe werden bis zu 350 neue Arbeitsplätze alleine bei der Max-Aicher-Gruppe geschaffen. Weitere Arbeitsplätze bei häufig auch regionalen Zulieferern oder Dienstleister sind hierbei noch nicht berücksichtigt.

Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns (1.4.1 (G) LEP) und die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft werden durch die Sicherung des einzigen bayerischen Stahlwerks unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Faktoren erhalten und verbessert (5.1 (G) LEP). Der Wirtschaftsraum im Mittelzentrum Meitingen und der Region wird durch die Planung nachhaltig weiterentwickelt (A.I.1. (G) RP 9) und die Wirtschaftskraft in der Region wird gestärkt (A.I.2 (G) RP 9).

Die Festsetzungen des Bebauungsplans tragen einer flächensparenden Siedlungs- und Erschließungsform Rechnung (3.1. (G) LEP). Der ursprünglich von der Max Aicher Gruppe angemeldete Flächenbedarf wurde erheblich reduziert und auf das erforderliche Maß zurückgeführt. Einem dauerhaften Flächenverlust des Lohwalds als Bannwald wird durch die im Bebauungsplan festgesetzten und im städtebaulichen Ausführungsvertrag ergänzend geregelten forstwirtschaftlichen Ausgleichsmaßnahmen vorgebeugt; die Waldfunktionen werden erstmals nachhaltig gesichert (5.4.2 (G) LEP – siehe ausführlich unter Ziff. 14). Die festgesetzten natur- und artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen stellen sicher, dass Natur und Landschaft als Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen (7.1.1 (G) LEP) und als Lebensräume für wildlebende Arten (7.1.6 (G) LEP) erhalten, gesichert und entwickelt werden. Das Wasser und seine Funktion im Naturhaushalt wird durch die festgesetzte Ausgleichsfläche im TG_{West} durch die Planung gestärkt und im Übrigen durch Festsetzungen gesichert (7.2.1. (G) LEP).

Die Planung betrifft weiterhin ein regionalplanerisch festgesetztes landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Dieses stellt der Markt Meitingen mit hohem Gewicht in die Abwägung ein. Im Rahmen der Alternativenprüfung wurden sorgfältig andere Standorte, die einen Eingriff in den Lohwald vermeiden, geprüft. Diese sind nicht vorhanden (siehe Kap. 4 der Planbegründung). Der Markt Meitingen stellt vor diesem Hintergrund den gewichtigen Belang des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets aufgrund der solitären Rolle des einzigen bayerischen Stahlwerks und eines der größten Arbeitgeber in der Region zurück. Die getroffenen Festsetzungen zu natur- und forstwirtschaftlichen Ausgleichsflächen stellen aus Sicht des Markts Meitingen sowie nach den positiven Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und Unteren Forstbehörde (AELF) sowie der Höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Schwaben sicher, dass perspektivisch die Nutz-, Schutz-, Sozial- und Lebensraumfunktionen des Waldes wiederhergestellt werden. Sie stellen weiterhin sicher, dass der Lebensraum für streng geschützte Arten gesichert und optimiert wird und damit die Artenvielfalt und die bedeutsamen Pflanzen- und Tiervorkommen erhalten werden, sowie dass naturnahe Waldbestände erhalten und gepflegt werden.

Die getroffenen Maßnahmen entsprechen inhaltlich somit den fachlichen Zielen und Grundsätzen des Regionalplans für die Region 9 Augsburg, im Abschnitt B I – Natur, Landschaft und Wasserwirtschaft, die auf eine Erhaltung, Stärkung, Verbesserung im Bereich des Lechtals und des Lechs angelegt sind.

7.4.2 Regionalplan für die Region Augsburg (RP 9)

Die Sicherung und Erweiterung des Industriestandorts Meitingen als Mittelzentrum trägt dem Belang einer nachhaltigen Weiterentwicklung des Wirtschaftsraums unter Ausnutzung regionaler Wertschöpfungsketten angemessen Rechnung (A. 1.1. (G) RP 9) und sichert die Teilhabe des Wirtschaftsraums Meitingen am allgemeinen wirtschaftlichen Fortschritt des Landes (A.I.2. (G) RP 9). Insbesondere die Vertiefung der Wertschöpfungskette ist eine spezielle Zielsetzung der Max Aicher Gruppe. Auch hierfür soll durch dieses Bauleitplanverfahren das Baurecht geschaffen werden.

Der Eingriff in den Bannwald wird durch Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang kompensiert. Die Flächenverluste werden nicht nur ausgeglichen, sondern die Waldfunktionen werden auch als Lebensraum für streng geschützte Arten durch die integrierten Ausgleichsmaßnahmen erhalten und verbessert. Gleiches gilt für den Artenschutz. Eine naturraum- und landschaftsangepasste Nutzung und Erhaltung der Naturgüter sowie der natürlichen Lebensgrundlagen wird hierdurch sichergestellt (A.I.3. und B.I.1.1.(G) RP 9). Der Lechauwald wird, wie dargestellt, nicht betroffen (B.I.1.5 (G) RP 9).

Der gebotene Grundwasserschutz wird durch geeignete Festsetzungen zur Entwässerung sichergestellt und durch die Ausgleichsfläche TG_{West} (anstelle der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung) im Bereich des Trinkwasserschutzgebietes des Markts Meitingen mit den Schutzzonen II und III verbessert (B. I.4.2.1.1 (G) RP 9). Eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch die Bauleitplanung des Markts nicht zu befürchten.

Im Ergebnis trägt die Planung der Siedlungsentwicklung der Region um das Mittelzentrum Meitingen unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft angemessen Rechnung (B V 1.1 (G) RP 9).

8. ZIELE DER PLANUNG

Mit der Ausweisung von zusätzlichen Bauflächen für die Max Aicher Unternehmensgruppe wird dem landesplanerischen Ziel der Verbesserung der Erwerbsstruktur des Raumes Rechnung getragen.

Planungsziele der Bauleitplanung sind:

- Sicherung von Flächen (Sondergebiet) für zukünftige stahlwerksspezifische Entwicklungen, Stahlverarbeitung und Stahlveredelung sowie Sicherung einer nachhaltigen Reststoffaufbereitung und damit die Erhaltung, die Sicherung und den nachhaltigen Ausbau des Standorts und seiner Arbeitsplätze.
- Sicherung von Flächen für Anlagen des technischen Umweltschutzes.
- Neuordnung der verkehrlichen Erschließung.

- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch Definition von Festsetzungen des vorbeugenden Immissionsschutzes und der Festsetzung von Emissionskontingenten.
- Integration des künftigen Standortes der Max Aicher Unternehmensgruppe in das landschaftliche Umfeld insbesondere durch Sicherstellung der Erhaltung des forst- und artenschutzrechtlich besonders schutzwürdigen südlichen Lohwalds einschließlich der Bannwaldränder.
- Vermeidung vermeidbarer Eingriffe in die Belange des Natur- und Artenschutzes. Im Übrigen Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe durch Bereitstellung von adäquaten forst-, arten- und naturschutzfachlichen Flächen sowie Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen.
- Aufwertung der Lebensräume für streng geschützte Arten.

9. PLANUNGSKONZEPT

9.1 Städtebauliches Konzept

Der **teilräumliche Geltungsbereich TG_{Ost}** umfasst als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Stahlerzeugung, Stahlverarbeitung und Reststoffaufbereitung“ Flächen für die Optimierung der Reststoffaufbereitung, der Stahlbearbeitung und der Stahlveredelung.

Der TG_{Ost} gliedert sich in unterschiedliche Sondergebietsbereiche:

- SO1: SO1.1 bis SO1.7 sollen der Optimierung der Reststoffaufbereitung dienen.
- SO2: Das SO2 dient der Max Aicher Unternehmensgruppe für die weitere Stahlerzeugung, Stahlbearbeitung und Stahlveredelung.
- SO3: Das SO3 erfüllt die Funktion als Lagerfläche (ggf. mit Lagerhalle).

Darüber hinaus umfasst der TG_{Ost} Flächen für Wald mit Bannwaldfunktion, die als zu erhalten festgesetzt sind. Innerhalb dieser Waldflächen wurden in der artenschutzrechtlichen Untersuchung Rote Liste und europarechtlich streng geschützte Arten in Form von Schmetterlingen und Vögeln kartiert. Diese Populationsräume sind zu sichern und zu entwickeln.

Darüber hinaus sind für den Eingriff sog. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Kompensationsmaßnahmen) festgesetzt, die einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote von vorneherein vermeiden. Vorsorglich wird im Hinblick auf Fledermäusen und Totholzkäfer eine Ausnahmegenehmigung bei der Höheren Naturschutzbehörde beantragt werden.

Weiterhin umfasst der TG_{Ost} im Südwesten eine Fläche für den naturschutzfachlichen und forstwirtschaftlichen Ausgleich. Diese Fläche wurde zuvor intensiv landwirtschaftlich genutzt und dient aktuell einer intensiven Baustelleneinrichtung als

Bereitstellungsfläche für Baumaterialien und Baumaschinen. Sie soll künftig aufgeforstet werden, dass sich neuer Bannwald entwickelt. Zugleich ist unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange auf dieser Fläche ein naturnaher Waldmantel herzustellen sowie ein dem Waldrand vorgelagerter Krautsaum im Süden und Westen der Fläche zu entwickeln.

Der **teilräumliche Geltungsbereich TG_{West}** umfasst ausschließlich eine Fläche für den forstwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Ausgleich. Auch hier soll die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche aufgeforstet und unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange entwickelt werden. Die Festsetzung der Ausgleichsfläche trägt den Darstellungen des Flächennutzungsplans Rechnung, der diese Flächen als Trinkwasserschutzgebiet mit den Schutzzonen II und III, die aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausfallen sollen und in denen eine Gewässerrenaturierung durchgeführt werden sollte, darstellt.

9.2 Verkehrskonzept

Für das Plangebiet besteht eine werkseigene, leistungsfähige, direkte Anbindung an die Kreisstraße A 29. Neben der Erschließung für das Plangebiet, besitzt diese Zufahrt eine Entlastungsfunktion für die Bestandsanlage der LSW und deren Erschließung nach Norden über die Industriestraße und Jahnstraße. Diese bestehende Haupterschließung ist aktuell durch Schwerlastverkehr zeitweise überlastet. Über die geplante zweite Haupterschließung in Richtung Osten auf die Kreisstraße A 29 und den südlichen Knotenpunkt der Bundesstraße B 2 können sich die Verkehrsströme künftig verteilen.

Die Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts der zweiten Haupterschließung in die Kreisstraße A 29 wurde in der verkehrlichen Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren des Büros sweco vom 22.11.2019 mit Fortschreibung vom 26.05.2020 ausführlich gutachterlich untersucht.

Das Büro Sweco gelangt zu dem Ergebnis, dass die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes für die Hauptrichtungen Kreisstraße Nord – Süd unberührt bei der Qualitätsstufe A bleibt. Für den aus der Baustraße (= neue Osterschließung der Bestandsanlagen und geplanten Baugebiete) kommenden Verkehr liegt die Wartezeit am Knotenpunkt in der Analyse 2019/2020 in der morgendlichen Spitzenstunde bei unter 20 Sekunden, was einer Qualitätsstufe B entspricht (a.a.O., S. 8 f.).

Für den Prognoseplanfall 2035 steigt die Wartezeit aufgrund der zusätzlichen Verkehrsbelastung aufgrund der Bevölkerungszuwächse und der Neuverkehre aus den geplanten Bebauungsplannutzungen an, liegt aber weiterhin unter 30 Sekunden, was der Qualitätsstufe C entspricht (a.a.O., S. 11). Dies gilt indes ausschließlich für die aus der neuen Osterschließung auf die Kreisstraße A 29 ausfahrenden Verkehre.

Die in die neue Osterschließung links einbiegenden Verkehre erreichen mit einer mittleren Wartezeit von ca. 12 Sekunden eine QSV B, alle anderen Verkehrsströme können mit einer QSV A abgewickelt werden. Mit Rückstau ist in keiner der Knotenpunktzufahrten zu rechnen (a.a.O., S. 11).

Durch die zukünftige Erschließungsfunktion der neuen Osterschließung lassen sich auch die Zuliefer- und Abholverkehrsströme für die Bestandsanlagen der Lech-Stahlwerke GmbH und Max Aicher Umwelt GmbH sinnfällig neu ordnen. Ein kurzer und möglichst direkter Anschluss an die Bundesstraße B2 ist über die Kreisstraße KR A29 und den Knotenpunkt Langweid Nord gegeben. Damit werden die Innenorte von Herbertshofen, Erlingen und Langweid am Lech nach der gemeindlichen Verkehrsplanung nicht zusätzlich belastet, zu Teilen (Herbertshofen und Erlingen) sogar entlastet.

Die Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts zur Bundesstraße B 2 wird durch die planbedingten Verkehre nicht beeinträchtigt. Kann schon die Kreisstraße A 29 ohne ernsthafte Funktionseinbuße die PKW- und LKW-Verkehre aufnehmen, besteht kein Zweifel an der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte zur Bundesstraße B 2. Der Knotenpunkt Langweid Nord ist seinerzeit vom Staatlichen Bauamt bereits mit der Prämisse geplant und realisiert worden, dass eine Erweiterung des bereits damals in Planung befindlichen Industriestandorts im Lohwald umgesetzt wird. Eine Haupterschließung dieses Baugebiets sollte unmittelbar vom Knotenpunkt nach Norden erfolgen (vergleiche bereits gebauter Ausfahrtsansatz im Kreisverkehr zwischen Kreisstraße und Bundesstraße).

Durch die Aufnahme der ergänzenden Osterschließung ist zusammen mit der Norderschließung die Gesamterschließung der Bestandsanlagen sowie der Erweiterungsflächen der Max Aicher Unternehmensgruppe gesichert.

9.3 Grünordnungskonzept

Durch Rechtsverordnung vom 02.11.1989 wurden die vorhandenen Auwälder entlang des Lechs im Bereich der Stadt Augsburg sowie in den Landkreisen Augsburg, Aichach-Friedberg und Donau-Ries zu Bannwald erklärt. Danach hat der von Süden nach Norden quer zur Hauptwindrichtung verlaufende Auwaldbestand Bedeutung für den lokalen Klimaschutz und bei fortschreitender Industrialisierung auch für die Luftreinhaltung, sodass die Waldungen in ihrer Gesamtheit erhalten werden müssen. Die Waldbereiche im Bereich Augsburg und Meitingen erfüllen nach der Verordnung Funktionen als Immissionsschutzwald. Zu den Bannwaldflächen im Bereich Augsburg und Meitingen gehört auch der Lohwald, von dem durch das geplante Vorhaben ein Teil in Anspruch genommen wird.

Im Waldfunktionsplan ist der zu rodende Wald mit den im Folgenden aufgelisteten Waldfunktionen dargestellt:

- Wald mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz,
- Wald mit besonderer Bedeutung für den Immissionsschutz,
- Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Intensitätsstufe II, und
- Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Zum Schutz des Bannwaldbestandes und zum Schutz des Landschaftsbildes wird im Osten des Plangebietes der Wald in erheblichem Umfang aufrechterhalten und

erstmalig bauleitplanerische als zu erhalten festgesetzt. Gleiches gilt für einen Teilbereich der im Süden an das Sondergebiet angrenzenden Bannwaldfläche. Im Westen erfolgt eine Eingrünung des Vorhabengebietes durch die festgesetzten forstwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen. Mit dem Entwicklungsziel Aufbau eines naturnahen Laubmischwaldes ist dadurch mittel- bis langfristig eine negative Fernwirkung durch das Vorhaben in Richtung Westen nicht zu erwarten. Im Norden ist aufgrund des unmittelbar angrenzenden bestehenden Werksgeländes der LSW eine Eingrünung nicht erforderlich.

Die entlang des Lechs stockenden Lechauwälder sind als Naturschutzgebiet und als FFH-Gebiet ausgewiesen. Diese Flächen bleiben von dem Vorhaben unberührt.

9.4 Stufenweise Inanspruchnahme der Bauflächen (Bauabschnitte)

Um sowohl die Belange des Waldes, des Natur- und Artenschutzes und der Wirtschaft in ausgewogenem Verhältnis zu berücksichtigen, wurde das geplante Sondergebiet (SO 1 bis SO 3) durch Unterteilung in Bauabschnitte für die künftige gestufte Inanspruchnahme der Flächen gegliedert. Die Regelung zur Umsetzung des Bauabschnittskonzeptes erfolgt im Rahmen des städtebaulichen Ausführungsvertrages zum Bebauungsplan.

Zusammenfassend lässt sich hierzu Folgendes ausführen:

- Der Bereich SO 3 ist heute schon eine verdichtete bzw. teilversiegelte Fläche. Hier ist keine Berücksichtigung der Belange des Waldes erforderlich, sodass eine sofortige Inanspruchnahme der Fläche nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes möglich ist. Daher wurde dem SO 3 die Kennung „BA 0“ (Bauabschnitt 0) zugewiesen.
- Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfungen und Kartierungen wurde ein Teilbereich des nördlichen Sondergebiets als kaum relevant bzgl. dieser Aspekte identifiziert. Daher kann hier relativ kurzfristig eine Inanspruchnahme nach Umsetzung der vorab durchzuführenden CEF-Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Hierbei handelt es sich um Teilbereiche des SO 1 und des SO 2 welche mit der Kennung „BA 1“ (Bauabschnitt 1) abgegrenzt wurden. Der „BA 1“ ist in der nachfolgenden Darstellung ersichtlich.

MARKT MEITINGEN

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“

C) Begründung



Abbildung 15: Darstellung des ersten Bauabschnittes (BA 1)

Die Bebauung/Nutzung des Sondergebiets (SO 1 bis 3) und die damit verbundene Rodung vollzieht sich in Abschnitten.

Die Bebauung/Nutzung im Bauabschnitt I (SO 1.3, SO 1.4, SO 1.6 (Teilfläche), SO 1.7 (Teilfläche), SO 2 (Teilfläche)) soll vorrangig erfolgen.

Eine Bebauung/Nutzung eines der Bauabschnitte II a bis d (SO 1.1 und SO 1.2, SO 1.5, SO 1.6. (Teilfläche) SO 1.7 (Teilfläche), SO 2 (Teilfläche, mit Ausnahme des Flächenanteils im Bauabschnitt I) und die damit verbundene Rodung ist erst zulässig, wenn die festgesetzte GRZ von 0,8 im Bauabschnitt I, auf der maßgeblichen Bezugsfläche von 56.730 qm, zu mind. 65 v.H. durch Hauptanlagen und -nutzungen (d.h. ohne Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO 2017) genehmigungskonform bzw. verfahrensfrei und entsprechend der Anforderungen öffentlich-rechtlicher Bauvorschriften, insbesondere auch den Erfordernissen ortsrechtlicher Bauvorschriften (Garagen- und Stellplatzsatzung des Marktes Meitingen, in der jeweils gültigen Fassung), belegt sind. Genehmigungskonforme bzw. verfahrensfreie Belegung bedeutet, dass der Rohbau (in der Regel Fundament, Wände und Dachkonstruktion bzw. versiegelte Verkehrs- oder Lagerflächen) vorhanden ist.

Der Nachweis ist rechnerisch und zeichnerisch durch Grüneintrag der bereits hergestellten baulichen Hauptanlagen und -nutzungen nach den Vorgaben des § 19 Baunutzungsverordnung 2017 (BauNVO 2017) von der Max-Aicher-Unternehmensgruppe bzw. dem jeweiligen Vorhabenträger zu erbringen.

Gleiches gilt für den Bereich der folgenden Bauabschnitte II a bis d mit der Maßgabe, dass zunächst nur ca. 50 v. H. deren Gesamtfläche gerodet werden dürfen. Eine weitere Rodung ist erst dann zulässig, wenn die zuvor gerodeten Flächen durch Hauptanlagen im oben genannten Sinne belegt sind. Eine Rangfolge der Bauunterabschnitte II a bis d besteht insoweit nicht.

Beispiel:

Die Max-Aicher-Unternehmensgruppe darf im Bauabschnitt II a bis II d eine weitere Fläche von z.B. 5,5 oder 6 ha erst dann roden und bebauen, wenn zunächst der Bauabschnitt I zu 65 v.H. nach oben definierten Kriterien bebaut ist. Die Inanspruchnahme der verbleibenden Flächen in den Bauabschnitt II a bis II d darf zudem erst erfolgen, wenn die zuvor gerodeten ca. 5,5 ha bzw. 6 ha, wiederum nach oben definierten Kriterien, zu 65 v.H. bebaut sind.

Mit dieser Regelung wird einerseits sichergestellt, dass eine Rodung nicht auf Vorrat erfolgen kann, sondern erst dann, wenn die Erforderlichkeit hierfür besteht, da die zuvor gerodeten Flächen bereits baulich in Anspruch genommen werden. Zugleich wird den berechtigten Interessen der Max Aicher Gruppe an einer hinreichenden planerischen Flexibilität Rechnung getragen.

Schließlich ist die tatsächliche Inanspruchnahme abhängig von den CEF-Untersuchungsergebnissen. Darüber hinaus legt die Darstellung der Bauabschnitte II a bis II d in der Begründung nicht die tatsächliche Abgrenzung von Bauabschnitten dar, sondern soll lediglich beispielhaft aufzeigen, wie eine schrittweise Inanspruchnahme erfolgen könnte. Beispielsweise soll auch ermöglicht werden, dass die Flächen südlich angrenzend an BA I in einem Zug entwickelt werden können. Dies würde allerdings die Inanspruchnahme von Teilflächen aus BA II c und BA II d erfordern, was mit der o.g. flexiblen Regelung ermöglicht wird.

MARKT MEITINGEN

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“

C) Begründung

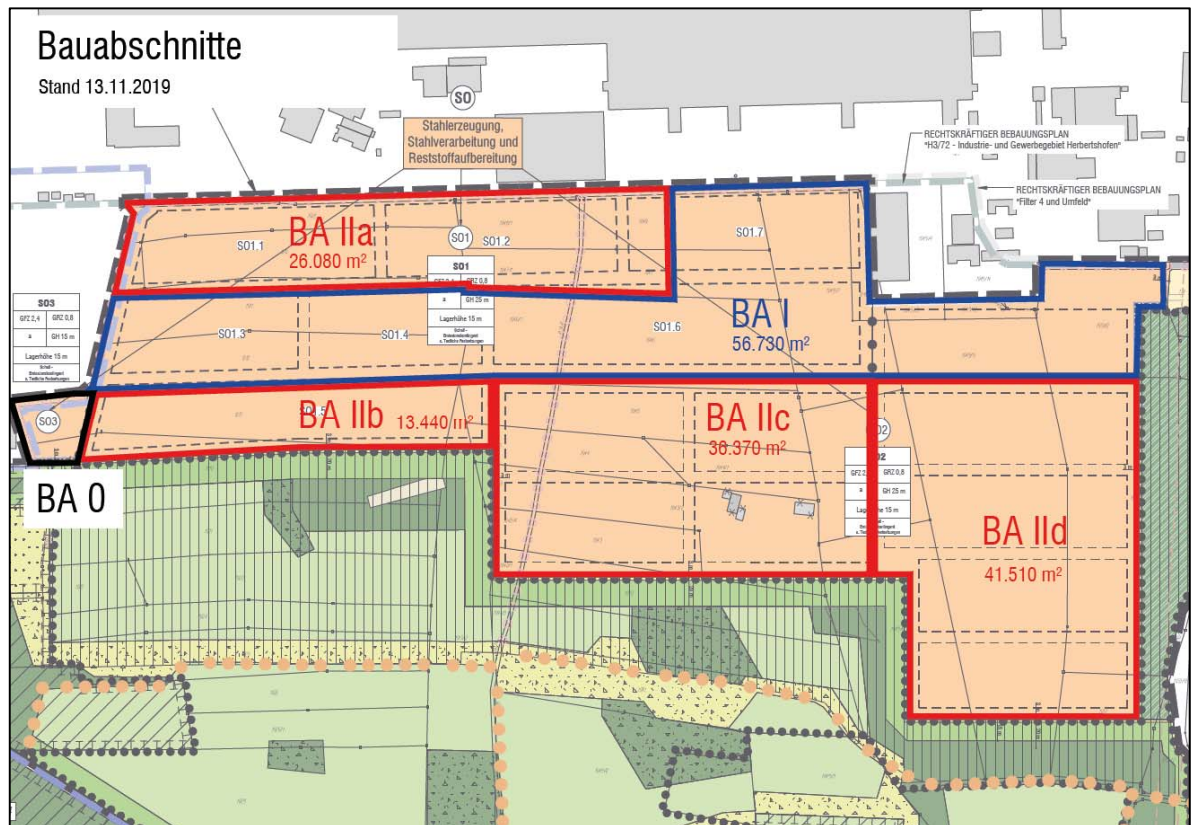


Abbildung 16: Darstellung aller geplanten Bauabschnitte

10. BETEILIGUNGSVERFAHREN

Aufgrund des erheblichen öffentlichen Interesses und der Komplexität des vorliegenden Bauleitplanverfahrens sowie aufgrund des Umfangs der gutachterlichen Untersuchungen entscheidet sich der Markt, die Offenlage nicht nur für die gesetzliche Mindestfrist von einem Monat durchzuführen, sondern angemessen zu verlängern (§ 3 Abs. 2 letzter Halbsatz BauGB).

11. BEGRÜNDUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

Die getroffenen Festsetzungen sollen den Bedürfnissen für gewerbliche und industrielle Bauten der Max Aicher Unternehmensgruppe Rechnung tragen und zugleich ein möglichst verträgliches Einfügen in Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der Belange der Forstwirtschaft und des Artenschutzes sicherstellen.

11.1 Art der baulichen Nutzung

Dem Markt Meitingen lagen zur Entscheidung zwei Nutzungskategorien für das Plangebiet zugrunde:

- ein auf die vorgesehenen Nutzungen reduziertes Industriegebiet (GI) oder
- ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Stahlerzeugung, Stahlverarbeitung und Reststoffaufbereitung“.

Ein Industriegebiet (GI) im Sinne des § 9 BauNVO könnte nicht rechtssicher auf stahlwerksspezifische Nutzungen beschränkt werden. Die Festsetzung eines freien Industriegebiets (GI) würde der Intention des Marktes Meitingen widersprechen, dass eine Rodung des Bannwaldes nur für eine Sicherung und Erweiterung des Standortes der Max Aicher Unternehmensgruppe, nicht jedoch für beliebige industrielle Nutzung in Frage kommt.

Nach eingehender Diskussion unter Abschätzung der Risiken wurde vom Marktgemeinderat für die Erweiterungsflächen südlich des LSW Bestandes ein Sonstiges Sondergebiet (SO) „Stahlerzeugung, Stahlverarbeitung und Reststoffaufbereitung“ beschlossen.

Der Markt Meitingen sieht den durch die Planung bedingten Eingriff in den Bannwald nur dann als gerechtfertigt an, wenn er mit zwingenden betrieblichen Vorgaben der Stahlerzeugung, Stahlveredelung und Stahlbearbeitung sowie der zugehörigen Reststoffaufbereitung begründet wird. Diese werden unter Punkt 3 der Begründung ausführlich dargestellt und sind durch entsprechende verbindliche rechtliche Vorgaben auch abzusichern. Insofern ist sicher zu stellen, dass auch tatsächlich nur Vorhaben verwirklicht werden können, die dem bestehenden Stahlstandort und dessen Zukunftssicherung dienen.

Als Sonstiges Sondergebiet (SO) nach § 11 BauNVO darf nur ein Gebiet festgesetzt werden, das sich von den anderen Baugebieten gemäß §§ 2 ff. BauNVO wesentlich unterscheidet. Ein wesentlicher Unterschied liegt dann vor, wenn ein Festsetzungsgehalt gewollt ist, der sich keinem der in §§ 2 ff. geregelten Gebietstypen zuordnen lässt und sich deshalb sachgerecht nicht mit einer auf sie gestützten Festsetzung, insbesondere auch nicht einer Feinsteuerung nach § 1 Abs. 5 bis 9 BauNVO erreichen lässt. Maßgebend ist hierbei der Vergleich der konkreten Zweckbestimmung des geplanten Sonstigen Sondergebiets mit den abstrakten allgemeinen Zweckbestimmungen der in §§ 2 ff. BauNVO geregelten Baugebietstypen.

Ein Sonstiges Sondergebiet kommt hierbei insbesondere auch für Anlagenkomplexe in Betracht, in denen verschiedene Haupt- und Nebennutzungen funktional aufeinander bezogen sind, namentlich auch ein Sonstiges Sondergebiet für eine bestimmte Industrieanlage. Mit der Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes für eine bestimmte gewerbliche bzw. industrielle Anlage kann eine Gemeinde den besonderen Auswirkungen dieses Gewerbe-/Industriebetriebs auf die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Rechnung tragen. In der Eingrenzung der zulässigen Nutzungen auf einen konkreten Betrieb und die mit diesen funktional verbundenen Nutzungen liegt der wesentliche Unterschied zu einem nutzungs-offenen Gewerbe-/Industriegebiet im

Sinne des § 8 und § 9 BauNVO. In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist die planungsrechtliche Sicherung eines Standorts ausschließlich für einen bestimmten angrenzenden Gewerbebetrieb über § 11 BauNVO anerkannt; dies gilt insbesondere auch, wenn die zugelassenen Nutzungen zwar auch in einem Gewerbe- oder Industriegebiet zulässig wären, die Gemeinde aber lediglich bestimmte Anlagen einer Branche ansiedeln will (VGH BW, Beschl. v. 18.07.1997, 8 S 2891/96; VGH BW, Ur. v. 22.03.2018, 5 S 1873/15).

Vorliegend will der Markt Meitingen ein Baurecht im sensiblen Bereich des Lohwaldes nur zu dem Zweck schaffen, um den Produktionsstandort der Max Aicher Unternehmensgruppe als einem der größten Arbeitgeber in der Region und der ihr verbundenen Konzern-Unternehmen, wie der Max Aicher Umwelt GmbH und der LSV zu sichern und eine Standortentwicklung und Anpassung an die Bedürfnisse des Markts und Wettbewerbs zu ermöglichen. Die Zweckbestimmung des Sonstigen Sondergebietes stellt sicher, dass nur solche Vorhaben nach der Art der baulichen Nutzung zulässig sind, die sich funktional der dominierenden Nutzung Stahlerzeugung, Stahlverarbeitung und Reststoffaufbereitung zuordnen lassen.

Der Markt Meitingen will demgegenüber kein freies Gewerbe- bzw. Industriegebiet schaffen. Dieses Ziel der Bauleitplanung kann mit der Festsetzung eines Gewerbe- oder Industriegebiets auch durch eine planerische Feinsteuerung nach § 1 Abs. 5 bis 9 BauNVO nicht erreicht werden, da der Ausschluss Gewerbe- und Industriebetriebe anderer Branchen und eine vergleichbare Einengung der zulässigen Nutzungen bauplanungsrechtlich unzulässig wäre; eine solche Feinsteuerung würde nicht mehr die allgemeine Zweckbestimmung eines Gewerbe- oder Industriegebiets wahren (§ 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 BauNVO).

In § 1 Abs. 2 und 3 des Textteils werden die zulässigen Nutzungen grundsätzlich definiert. Aus betrieblichen Gründen, aber auch im Hinblick auf die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen, kann es notwendig werden, dass die Nutzungen in anderen als den derzeit vorgesehenen Baufeldern zu verwirklichen sind. Hierzu wurde eine entsprechende Ausnahmeregelung festgesetzt die eine Verschiebung der Nutzung untereinander ermöglicht. Diese Ausnahme dient der Verwaltungsvereinfachung und der Vermeidung unnötiger Bebauungsplanänderungsverfahren.

Die konkrete Zweckbestimmung „Stahlerzeugung, Stahlverarbeitung und Reststoffaufbereitung“ unterscheidet sich damit wesentlich von der abstrakten Zweckbestimmung eines Gewerbe- oder Industriegebiets, die der Unterbringung aller Gewerbebetriebe dienen und gibt dem Sonstigen Sondergebiet das erforderliche eigene Gesicht.

Im Rahmen des frühzeitigen Scopingtermines bei dem Landratsamt Augsburg am 09.04.2019 wurde weitergehend der Festsetzungskatalog der Art der Nutzung diskutiert und seitens der Unteren Immissionsbehörde angeregt, folgende besonders stark emittierende und störende Anlagen von der Zulässigkeit auszunehmen.

- Integrierte Hüttenwerke,
- Thermische Abfallverwertungsanlagen und

- Großfeuerungsanlagen mit einer Leistung von 50 MW oder mehr.

Der Markt Meitingen ist in Abstimmung mit der Max Aicher Unternehmensgruppe diesen Anregungen gefolgt und hat diese Nutzungen in den textlichen Festsetzungen als nicht zulässig festgesetzt. Die Begründung hierfür liegt in dem zum Teil erheblichen Emissionsverhalten sowie dem signifikanten Flächenverbrauch dieser Anlagentypen. Beide Aspekte würden dem Ziel einer nachbarschaftsverträglichen Erweiterung entgegenstehen.

11.2 Maß der baulichen Nutzung

Mit der Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von max. 0,8 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von max. 2,4 im SO1, SO2 und SO3 werden die Obergrenzen des § 17 Abs. 1 BauNVO für ein Industriegebiet ausgeschöpft. Dies rechtfertigt sich einerseits durch die Anforderungen der geplanten Nutzungen, an die Versiegelung des Bodens und andererseits über die nach Norden und Nordwesten zu den Bestandsanlagen zusammenhängende Fläche. Die hohe Ausnutzung der Grundfläche erspart die Ausweisung von Bauflächen an anderer Stelle im Außenbereich. Gesunde Arbeitsverhältnisse werden, wie auch auf dem übrigen Gelände des Stahlwerks, mit der max. zulässigen Grundflächenzahl gewahrt. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt werden vermieden.

Die Festsetzung zur maximal zulässigen Gesamthöhe der baulichen Anlage orientiert sich an den geplanten industriellen Nutzungen und greift den gebietsprägenden Charakter der Bestandsgebäude und der umliegenden industriellen bzw. gewerblichen Bebauung auf. Als Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen wurde die Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses gewählt. Diese darf 437,90 m ü.NN nicht unterschreiten und 438,90 m ü.NN nicht überschreiten. Im SO1 und SO2 ist eine maximale Gesamthöhe von 25 m für bauliche Anlagen zulässig. Im SO3, welches ausschließlich der Lagernutzung dient, sind Lagerhallen und überdachte Lagerflächen bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 15 m zulässig. Nicht überdachte Lagerflächen sind im gesamten Sonstigen Sondergebiet zugelassen und dürfen eine Lagerhöhe von 15 m nicht überschreiten. Diese Höhen sind angesichts des vorhandenen nördlichen Werksbestandes mit durchschnittlichen Höhen von ca. 25 m sowie der visuellen Abschirmung durch den im Süden weiterhin angrenzenden Lohwald für das Landschaftsbild vertretbar.

Abluftkamine und untergeordnete technische Bauteile sind im Plangebiet zulässig. Die max. zulässige Gesamthöhe (GH) der Abluftkamine von 50 m darf nur überschritten werden, wenn dies aus immissionsschutzfachlicher Sicht zwingend erforderlich ist. Dies ist bei Bedarf gutachterlich nachzuweisen. Untergeordnete bauliche Anlagen, welche dem beabsichtigten Nutzungszweck dienen, sind zulässig, dürfen zum Schutz des Landschaftsbildes die festgesetzte Gesamthöhe jedoch nur um max. 5,0 m überschreiten.

11.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Durch die Festsetzung einer abweichenden Bauweise gelten im Sonstigen Sondergebiet (SO) die Grundsätze der offenen Bauweise, mit der Maßgabe, dass bauliche Anlagen entsprechend den Bestandsgebäuden und den Anforderungen an industrielle Produktionshallen auch mit einer Länge von mehr als 50 m errichtet werden können, sofern die Baugrenzen und die Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 BayBO dies zulassen. Mit der gewählten Bauweise kann eine, für die geplanten industriellen Nutzungen, insbesondere der Stahlerzeugung, Stahlbearbeitung und Stahlveredelung sowie für die Reststoffaufbereitung erforderliche Bebauung sichergestellt werden.

11.4 Gestaltungsfestsetzungen

Um störende optische Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu vermindern, müssen sich Werbeanlagen in ihrer Proportion den Gebäuden unterordnen. An den Gebäudefassaden angebrachte Werbeanlagen bzw. freistehende Werbeanlagen sind nur zulässig, wenn diese die maximal zulässige Gesamthöhe der baulichen Anlagen nicht überschreiten. Um die Umgebung vor Störungen zu schützen, sind Leuchtwerbeanlage und Werbeschilder, die bis in den Straßenraum hinein auskragen, unzulässig. Auch Werbeplanen und Werbebanner an Einfriedungen sind unzulässig.

Mit diesen Festsetzungen soll einerseits eine unnötige Lichtverschmutzung sichergestellt werden und andererseits die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der KRA 29 und der B 2 möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Einfriedungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 2,5 m zugelassen und haben eine Bodenfreiheit von mind. 0,1 m über der Geländeoberfläche einzuhalten, um eine Durchlässigkeit für Kleintiere aus artenschutzrechtlichen Gründen sicherstellen zu können. Höhere Einfriedungen sind nur ausnahmsweise zulässig, sofern die Art der Nutzung ein solches Erfordernis begründet (z.B. Lager von hochwertigen Materialien, Schutz von Forschungseinrichtungen etc.)

Weitere gestalterische Festsetzungen wurden nicht getroffen, um zum einen auf die industrielle Stahlwerksnutzung Rücksicht zu nehmen und zum anderen, da dies aufgrund der Lage unmittelbar angrenzend an das bestehende Werksgelände und umgeben von Waldflächen aus städtebaulicher Sicht nicht erforderlich erscheint.

11.5 Geländeänderungen

Aufschüttungen und Abgrabungen sind im Sonstigen Sondergebiet zur Modellierung des Geländes bezogen auf die festgesetzte Höhenlage zulässig. Um eine Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers bevorzugt vor Ort zu ermöglichen, sind zusätzlich innerhalb des Sonstigen Sondergebietes Abgrabungen zur Herstellung von offenen Sickerbecken bis max. 1,5 m bezogen auf die festgesetzte Höhenlage zulässig. Zudem darf das unverschmutzte Niederschlagswasser innerhalb der Flächen für Wald flächenhaft zur Versickerung gebracht werden.

Zum Schutz des wertigen Eichenbestandes sind keine Aufschüttungen zulässig. Das unbelastete Niederschlagswasser kann flächig in dem Bereich zwischen Sondergebiet und geplante ggf. leicht erhöhten Feld- und Waldweg eingeleitet werden. Somit können Eingriffe in den als zu erhalten festgesetzten Wald minimiert werden.

Zur Herstellung eines Lebensraumes für Zauneidechsen sind zudem innerhalb der festgesetzten Ausgleichsflächen Aufschüttungen von Böschungen mit einer maximalen Höhe von 2,0 m zulässig.

Innerhalb der Flächen für Wald und der Ausgleichsflächen darf ausschließlich Bodenmaterial der Einbauklasse Z0 verwendet werden. Um den Bestand an Goldruten nicht auszuweiten, darf Oberboden aus den mit Goldruten bewachsenen Bereichen für Aufschüttungen im Mittelwaldbereich und auf den Freiflächen nicht verwendet werden.

Aufschüttungen und Abgrabungen, die sich im Rahmen dieser Festsetzungen bewegen, sind nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayAbgrG genehmigungsfrei zulässig. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sind nach Art. 6 Abs. 1 BayAbgrG genehmigungspflichtig und bedürfen einer Ausnahmeerteilung gemäß § 31 Abs. 1 BauGB.

12. VER- UND ENTSORGUNG

12.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung der künftigen Sondergebietsnutzungen der Max Aicher Unternehmensgruppe ist durch Anbindung an die vorhandenen Versorgungsleitungen über die Industriestraße gesichert. Den Ausbau des Versorgungsnetzes über den vorhandenen Betriebsstandort der LSW in das geplante Sonstige Sondergebiet hinein hat der Vorhabenträger zu übernehmen.

12.2 Abwasserbeseitigung

Die Festsetzung, dass verschmutztes Niederschlagswasser aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen ist bzw. zu unverschmutztem Wasser aufzubereiten ist, entspricht den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen. Abwasser aus dem Sondergebiet darf nur gedrosselt und in Abstimmung mit dem Klärwerk des Markts Meitingen eingeleitet werden, um die Kapazität der kommunalen Abwasserkanäle nicht zu überlasten. Die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal wird ausgeschlossen.

12.3 Niederschlagswasserbehandlung

In den textlichen Festsetzungen ist der Umgang mit unverschmutztem Niederschlagswasser mit drei Vorgehensweisen festgesetzt, der vorrangigen Versickerung vor Ort,

der Verwendung als betriebliches Prozesswasser sowie der ausnahmsweisen Ableitung in den Lechkanal. Letzteres sowie die Versickerung vor Ort bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Für die vorrangige Versickerung vor Ort bzw. im betrieblichen Umfeld wurden die im Folgenden angeführten zwei Möglichkeiten der Versickerung, auch in Kombination möglich, festgesetzt:

- Die Anlage von offenen Sickerbecken innerhalb des Sonstigen Sondergebietes nach Arbeitsblatt DWA-A 138.
- die Einleitung und flächenhafte Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser in die gemäß Planzeichnung festgesetzten Flächen für Wald.

Hierzu liegt ein Gutachten „Niederschlagswasserbeseitigungskonzept“ der Fa. Steinbacher Consult vom 22.11.2019 vor. Das Gutachten geht davon aus, dass ein möglichst großer Anteil des im Sondergebiet „SO am Lohwald“ anfallenden Niederschlagswassers, nach einer ggf. erforderlichen Vorbehandlung, direkt vor Ort nach den Vorgaben der gültigen Regelwerke (Arbeitsblatt DWA-A 138, Merkblatt DWA-M 153) versickert und somit wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann.

In diesem Gutachten werden auf der Grundlage der Flächenübersicht die technischen Grundlagen erläutert sowie die geplanten Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung berechnet. Das vorliegende Konzept beschreibt zwei Varianten zur Niederschlagswasserversickerung: die Variante 1 mit der Versickerung über offene Erdbecken sowie die Variante 2 mit einer Kombination aus Versickerung über offene Erdbecken und einer großflächigen Ableitung und Versickerung in den angrenzenden Waldflächen mit dem Ziel der Schaffung einer Auwald-Struktur mit Feuchtbereichen. Der Markt Meitingen hat sich, insbesondere aus naturschutzfachlichen Gründen, für die Variante 2 als Vorzugsvariante entschieden, da diese den Lohwald durch eine gezielte Vernässung mit Auwald-Strukturen aufwerten kann. Sollte diese Variante nicht vollumfänglich realisiert werden können, ist die örtliche Versickerung gem. Variante 1 (ergänzend) umzusetzen.

Aufgrund der geplanten Nutzung der Teilgebiete SO 1 – SO 3 und der damit verbundenen, zu erwartenden Qualität des Niederschlagswasserabflusses kann davon ausgegangen werden, dass rund 70 % des auf dem Teilgebiet SO 1 anfallenden Niederschlagswassers und 100 % des auf den Teilgebieten SO 2 und SO 3 anfallenden Niederschlagswassers versickert werden kann.

Verschmutztes Niederschlagswasser ist von der Max Aicher Unternehmensgruppe zu sammeln und zu unverschmutztem Wasser aufzubereiten oder nach Stand der Technik abzuleiten.

Zur Abschätzung der Mengen des anfallenden verschmutzten Niederschlagswassers liegt von der Fa. Steinbacher Consult vom 22.11.2019 eine Berechnung des voraussichtlichen Schmutzwasseranfalles vor. Hierin wurden die Grundlagen gem. dem Arbeitsblatt DWA-A118 ermittelt und dann die voraussichtlichen Schmutzwassermengen ermittelt.

12.4 Stromversorgung

Die Stromversorgung kann über das vorhandene Leitungsnetz für das gesamte Plangebiet sichergestellt werden.

12.5 Abfallentsorgung

Die Müllentsorgung wird über die vorhandenen Straßen durch die Entsorgungssysteme des Abfallwirtschaftsverbandes des Landkreises Augsburg sichergestellt.

13. IMMISSIONSSCHUTZ

Für alle Arten von Immissionen gilt, dass nach § 1 Abs. 6 BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen sind.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Immissionsschutz abzuwägen. Der Markt Meitingen hat im Rahmen dieser Abwägung der für die Umgebung des Plangebietes zu erwartenden Lärmauswirkungen alle immissionsrelevanten Belange einzustellen und entsprechend ihrer Bedeutung zu gewichten. Hierzu werden die vom Plangebiet auf umliegende schutzbedürftige Nutzungen einwirkenden Schallimmissionen durch Lärmemissionskontingente begrenzt. Der Markt Meitingen hat hierbei zu prüfen, ob das Vorhaben bei voller Ausschöpfung des Lärmemissionskontingents mit den Schutzansprüchen der umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen vereinbar ist. Mit der Festsetzung der Emissionskontingente soll

- den Belangen der Unternehmen im Plangebiet Rechnung getragen werden,
- ein ausreichendes Lärmkontingent für ihre vorgesehenen Nutzungen erhalten und
- gleichzeitig die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen vor unzumutbaren Lärmimmissionen geschützt werden.

Die nachfolgenden Kapitel stellen die Methodik und die Abwägungsgrundlagen dar und begründen die Festsetzungen zum Immissionsschutz.

13.1 Grundlagen

Zur Beurteilung von Gewerbelärm im Rahmen der Bauleitplanung können

- die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) sowie
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden.

Eine Planung ist nicht bereits deshalb abwägungsgerecht, weil das durch sie zulässige Vorhaben die einschlägigen Grenz-, Richt- oder Orientierungswerte einhält. Auch Immissionsbelastungen, die unterhalb von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten liegen, sind in der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander zu berücksichtigen.

13.1.1 DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)

Die DIN 18005 ist keine Rechtsnorm, sondern nur ein privates Regelwerk. Sie dient der planerischen Abschätzung von Verkehrs- und Gewerbelärmimmissionen im Rahmen der Bauleitplanung. Sie richtet sich unmittelbar an die planende Gemeinde. Sie enthält in Beiblatt 1 schalltechnische Orientierungswerte, deren Einhaltung wünschenswert ist, um einen angemessenen Lärmschutz zu gewährleisten. Diese Werte entsprechen im Wesentlichen denen der TA Lärm.

Eine Überschreitung der Orientierungswerte ist möglich, d.h. der Lärmschutz kann zurückgestellt werden, wenn andere Belange in der Abwägung überwiegen. Belange, die eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte rechtfertigen, müssen umso schwerer wiegen, je mehr die Orientierungswerte überschritten werden.

Folgende Orientierungswerte, die für das Planverfahren relevant sind, sind im Beiblatt 1 der DIN 18005 für die Beurteilung von anlagenbezogenen Geräuschen enthalten:

Gebietstypen	tags	nachts
Bei reinen Wohngebieten (WR), Wochenendhausgebieten, Ferienhausgebieten	50 dB	35 dB
Bei allgemeinen Wohngebieten (WA), Kleinsiedlungsgebieten (WS) und Campingplatzgebieten	55 dB	40 dB
Bei Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI)	60 dB	45 dB
Bei Kerngebieten (MK) und Gewerbegebieten (GE)	65 dB	50 dB

13.1.2 TA Lärm

Ebenso kann die TA Lärm für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen im Rahmen der Bauleitplanung als Orientierungshilfe hinsichtlich der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen herangezogen werden. Ihr kommt darüber hinaus insbesondere auch hinsichtlich der Vollzugsfähigkeit der Planung im Rahmen der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die ihrem Anwendungsbereich unterfallenden Anlagen eine (mittelbare) rechtliche Bindungswirkung zu.

Wird, wie in diesem Fall, mit dem Bebauungsplan ein bestimmtes gewerbliches Vorhaben geplant, sollte schon im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden, ob bei der Zulassung des Vorhabens die Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm sichergestellt werden kann. Andernfalls würde es diesem Bebauungsplan an der Vollzugsfähigkeit und damit der Planerforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 BauGB) fehlen.

Unter dem Gesichtspunkt der Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans kommt der TA Lärm für die Beurteilung der Geräuschimmissionen gewerblicher Anlagen also mittelbar eine rechtliche Bindungswirkung zu. Vor diesem Hintergrund stellt die TA Lärm für den Bebauungsplan eine weitere maßgebliche Beurteilungsgrundlage im Rahmen der planerischen Abwägung dar, wenn es um die Gewichtung der Belange des Lärmschutzes geht.

13.1.3 Verhältnis von DIN 18005 und TA Lärm im Bauleitplanverfahren

Zwischen den Orientierungswerten des Beiblatts 1 zur DIN 18005 und den Immissionsrichtwerten nach Nr. 6.1 der TA Lärm bestehen sehr weitgehende Übereinstimmungen. Sie sind bzgl. der Baugebietstypen Reine Wohngebiete (WR), Allgemeine Wohngebiete (WA) und Kleinsiedlungsgebiete (WS), Mischgebiete (MI) sowie Gewerbegebiete (GE) identisch. Im Beiblatt 1 zur DIN 18005 sind keine Orientierungswerte für Industriegebiete angegeben. Hier werden die Immissionsrichtwerte nach TA auch für die Bewertung im Sinne der DIN 18005 herangezogen.

Soweit die DIN 18005 keine Regelungen enthält, etwa zur „Zwischenwertbildung“, kann auf die Regelungen der TA Lärm als Orientierungshilfe zurückgegriffen werden.

13.2 Ermittlung der Gewerbe-Lärmimmissionen

13.2.1 Vorgehensweise zur Ermittlung der anlagenbezogenen Geräuschimmissionen und Festsetzungen im Bebauungsplan

Im Folgenden wird die Vorgehensweise zur Ermittlung der anlagenbezogenen Geräuschimmissionen beschrieben.

- In einem ersten Schritt werden die relevanten Immissionsorte und ihre Schutzwürdigkeit bestimmt sowie die einschlägigen Orientierungswerte gem. Beiblatt 1 der DIN 18005 bzw. Immissionsrichtwerte nach TA Lärm ermittelt (s. Kapitel 13.2.2).
- Es werden alle relevanten Gewerbelärm-Emissionen aus dem Umfeld ermittelt (Vorbelastung – s. Kapitel 13.2.3).
- Für das Plangebiet werden Emissionskontingente festgesetzt (Zusatzbelastung – s. Kapitel 13.2.4).
- Es wird die Gesamtbelastung als Summe aus der Vorbelastung und der Zusatzbelastung ermittelt und deren Zumutbarkeit an den schutzwürdigen Immissionsorten bewertet und abgewogen (s. Kapitel 13.2.5).

Zur Begriffserklärung wird Folgendes vorangestellt:

- Die Lärmemission ist der Lärm, der von einem Betrieb oder von einer Fläche mit Emissionskontingenten ausgeht bzw. ausgehen darf.
- Die Lärmimmission ist der Lärm, der an einem Immissionsort (z.B. Wohngebäude) ankommt oder ankommen darf.
- Als Vorbelastung ist die Lärmimmission am jeweiligen Immissionsort definiert, die durch die genehmigten Gewerbe-/Industriebetriebe und durch weitere zulässige Lärmemissionen verursacht werden.
- Als Zusatzbelastung ist die Lärmimmission am jeweiligen Immissionsort definiert, die bei Ausschöpfung der festgesetzten Emissionskontingente zuzüglich Zusatzkontingente immittiert werden darf.
- Die Gesamtbelastung ist die logarithmische Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung.

13.2.2 Bestimmung der relevanten Immissionsorte, ihrer Schutzwürdigkeit und der Orientierungswerte

Im Rahmen der schalltechnischen Gutachten für den Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ sind Immissionsorte festgelegt worden, für die die Auswirkungen der Planung ermittelt und beurteilt werden.

Um eine umfassende Abwägung sicherzustellen, wurden in einem weiten Umgriff um das Plangebiet potentielle schutzbedürftige Nutzungen ermittelt. Es werden nicht nur Immissionsorte zugrunde gelegt, bei denen eine Überschreitung der Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte zu erwarten ist, sondern alle Immissionsorte, die von den Emissionen aus dem Plangebiet abwägungsrelevant betroffen sein können.

Folgende Immissionsorte werden im Rahmen der Bauleitplanung betrachtet:

Nr.	Beschreibung	Schutzwürdigkeit	ORW in dB(A)	
			tags	nachts
IO 01	Aussiedlerhof (Meitingen-Herbertshofen, Aussiedlerhof 1)	§ 35 / MD	60	45
IO 02	Zollsiedlung (Biberbach-Eisenbrechtshofen, Finckenweg 33)	WA	55	40
IO 04	Industriegebiet nördlich LSW, Fa. Linde, S/O-Grundstücksgrenze (Meitingen-Herbertshofen, Industriestraße 3-5)	GI	70	70
IO 05	Meitingen-Herbertshofen, Am Lohwald 1	§ 35 / MI	60	45
IO 06	Herbertshofen Südost (Meitingen-Herbertshofen, Fischerweg 2)	WA	55	40

MARKT MEITINGEN

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“

C) Begründung

Nr.	Beschreibung	Schutz- würdig- keit	ORW in dB(A)	
			tags	nachts
IO 07	Lechwerksiedlung, 1. Baureihe (Langweid am Lech, Lechwerkstraße 7)	WA	55	40
IO 08	Lechwerksiedlung, 2. Baureihe (Langweid am Lech, Eschenweg 1)	WA	55	40
IO 09	Schweinemastbetrieb (Meitingen-Erlingen, Herdmäherderweg 3)	§ 35 / MD	60	45
IO 10	Langweid Nord (Langweid am Lech, Apfelweg 1)	WA	55	40
IO 21	Herbertshofen Südwest (Meitingen-Herbertshofen, Amselweg 5a)	WA	55	40
IO 22	Erlingen (Meitingen-Erlingen, Holzweg 28)	WA	55	40
IO 32	Biberbach - Ort (Biberbach, Bachmannweg, FNP-Südost)	WA	55	40
IO 33	Biberbach - Eisenbrechtshofen (Biberbach, Achsheimer Straße 9)	WA	55	40
IO 41	Todtenweis Badeseengebiet	WA	55	-
IO 42	Todtenweis Sand (Todtenweis, Kapellenstraße 41)	WA	55	40
IO 51	Gewerbegebiet Nord 2, südöstliche Baugrenze (Meitingen-Herbertshofen)	GE	65	50
Legende	§ 35 / MI = Außenbereichsnutzung mit Orientierungswerten analog Mischgebiet § 35 / MD = Außenbereichsnutzung mit Orientierungswerten analog Dorfgebiet § 35 / GE = Außenbereichsnutzung mit Orientierungswerten analog Gewerbegebiet WA = Allgemeines Wohngebiet GE = Gewerbegebiet GI = Industriegebiet (analog zur TA Lärm) ORW = Orientierungswert gem. Beiblatt 1 der DIN 18005			

Die jeweilige Schutzwürdigkeit ergibt sich aus der festgesetzten bzw. tatsächlichen Art der baulichen Nutzung. Die jeweiligen Orientierungswerte ergibt sich aus dem Beiblatt 1 der DIN 18005 bzw. dem Immissionsrichtwert der TA Lärm.

Für Immissionsorte im unbepflanzten Innenbereich wurde von der Schutzwürdigkeit eines allgemeinen Wohngebietes (WA) ausgegangen, sofern es sich um Wohnnutzungen handelt.

Für die Wohnnutzungen im Außenbereich sind grundsätzlich die für Dorf- (MD) und Mischgebiete (MI) geltenden Orientierungswerte heranzuziehen.

Der IO 04 ist als Industriegebiet (GI) in einem Bebauungsplan festgesetzt, es werden als Orientierungswerte in einem Industriegebiet die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von tagsüber und nachts 70 dB(A) herangezogen, da das Beiblatt 1 zur DIN 18005 für Industriegebiete keine Orientierungswerte angibt.

MARKT MEITINGEN

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“

C) Begründung

Die folgende Abbildung 17 zeigt die Lage der Immissionsorte:

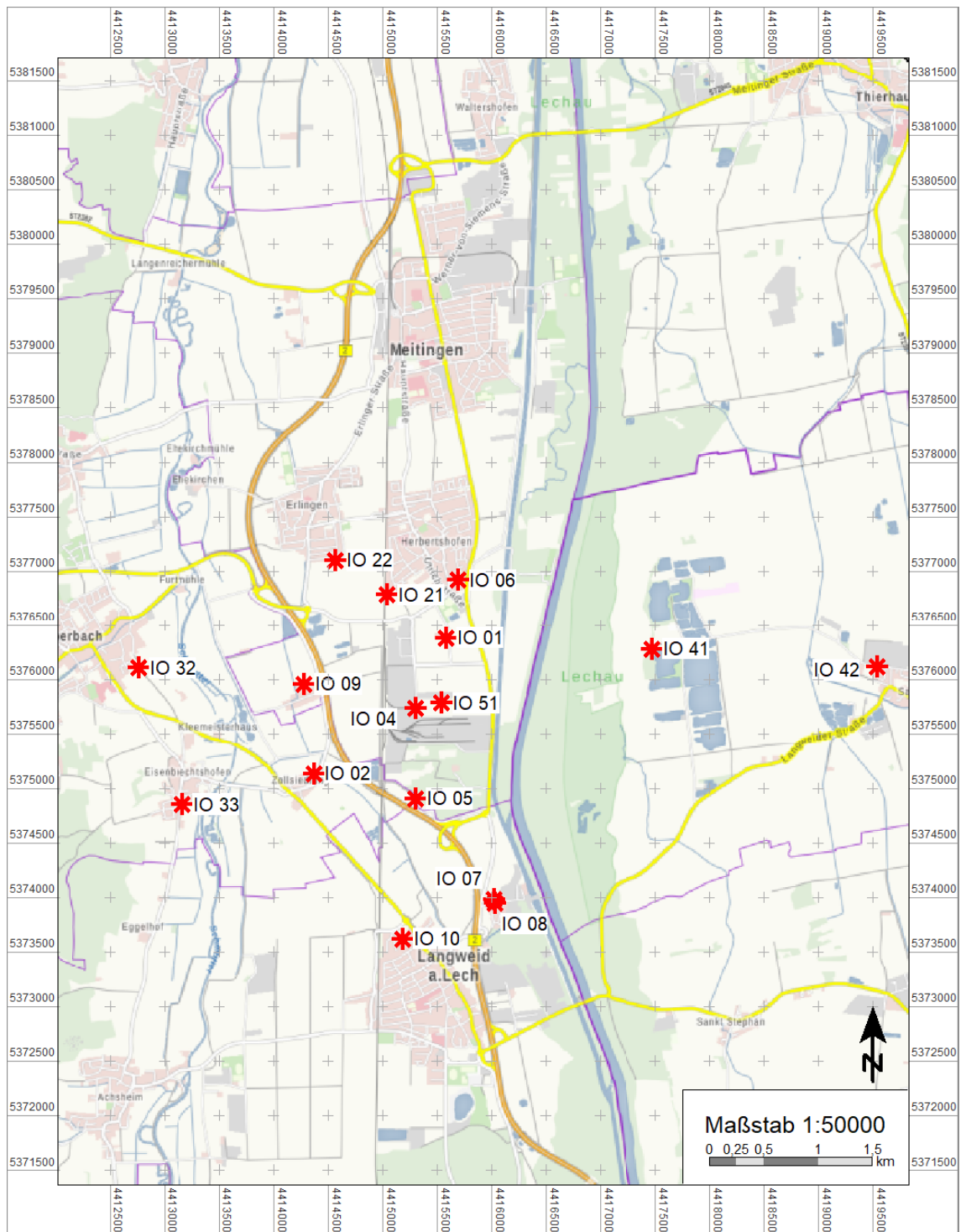


Abbildung 17: Relevante Immissionsorte entsprechend dem Gutachten der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH mit der Bezeichnung LA05-073-G73-T02-02 vom 22.11.2019

13.2.3 Vorbelastungsermittlung

Zur Beurteilung der Vorbelastung wurden die Gewerbelärmemissionen

- von bereits vorhandenen Gewerbebetrieben,
- von noch nicht genutzten Flächen in festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten und
- von in Flächennutzungsplänen dargestellten Gewerbeflächen

ermittelt. Die betrachteten Betriebe und Gebiete sind detailliert im Gutachten „Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der durch gewerbliche Emittenten verursachten Geräusch-Vorbelastung im Umfeld des Bebauungsplanes „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit der Bezeichnung LA05-073-G73-T01-01 vom 22.11.2019 dargestellt.

Der gewählte Ansatz entspricht der planerische Maximalbelastung, die sich als Vorbelastung nach derzeitigem Kenntnisstand an den einzelnen Immissionsorten ergeben kann. In dem gewählten Ansatz wird angenommen, dass die von der Lech-Stahlwerke GmbH geplante Kapazitätserweiterung auf 1,4 Mio. t/a Rohstahlerzeugung genehmigt und umgesetzt wird. Ferner wird im Gutachten darauf hingewiesen, dass die Vorbelastungssituation so ermittelt wurde, dass ein eher zu hoher Wert errechnet wird, um bei der Bewertung auf der sicheren Seite zu sein. Insofern handelt es sich bei der angesetzten Vorbelastung um den anzunehmenden Maximalfall, der vorsorglich für die Bewertung angesetzt wird.

Darüber hinaus ist im schalltechnischen Gutachten „Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ des Marktes Meitingen – Ermittlung und Bewertung der schalltechnischen Belange - Bewertungssituation entsprechend dem Istzustand“ mit der Bezeichnung LA05-073-G73-T03-02 vom 22.11.2019 auf die derzeit tatsächliche Vorbelastung abgestellt worden. Im Unterschied zur planerischen Maximalvariante wird dabei der Betrieb der Lech-Stahlwerke GmbH in der heute genehmigten Form (1,1 Mio. t/a Rohstahlerzeugung) unter Beachtung der in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbarten Lärminderungsmaßnahmen abgestellt. Auf die Berücksichtigung der nur in Flächennutzungsplänen dargestellten, aber noch nicht durch rechtskräftige Bebauungspläne gesicherten Flächenpotenziale wurde verzichtet.

13.2.4 Ermittlung der zulässigen Lärmemissionen nach der DIN 45691:2006-12 aus dem Plangebiet und Ermittlung der Gesamtbelastung

Um eine unzumutbare Überschreitung der zu Grunde zu legenden Gewerbelärmemissionen an den schutzbedürftigen Nutzungen zu verhindern, wurden Emissionskontingente für das Bebauungsplangebiet festgesetzt. Die Festsetzung erfolgte nach der DIN 45691:2006-12 "Geräuschkontingentierung". Um der hier erforderlichen hohen Genauigkeit gerecht zu werden, sind die Berechnungen (in Abweichung zur DIN 45691) mit einer Nachkommastelle genau durchgeführt worden. Die Geräuschkontingentierung regelt, wieviel Lärm von Flächen im Plangebiet ausgehen (Emission)

und wieviel Lärm im Umfeld des Plangebietes einwirken darf (Immission). Somit werden die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen vor unzumutbaren Lärmeinwirkungen geschützt. Ferner kann eine gerechte Verteilung der zulässigen Lärmemissionen auf das gesamte Bebauungsplangebiet sichergestellt werden. Somit wird eine künftige Nutzbarkeit der gesamten überplanten Flächen sichergestellt.

Die Festsetzung von Emissionskontingenten in einem Sonstigen Sondergebiet (SO) ist nach § 11 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 BauNVO möglich.

Gemäß der DIN 45691 ergibt sich das Emissionskontingent als Differenz aus dem Orientierungswert und der Vorbelastung. Im vorliegenden Fall werden jedoch die Emissionskontingente so ausgelegt, dass der Orientierungswert gem. der DIN 18005 am Immissionsort IO 02 (Zollsiedlung) um 10 dB(A) unterschritten wird. Der Markt Meitingen geht dabei davon aus, dass eine Mehrbelastung nach dem Gedanken des Nr. 2.2 a) TA Lärm auch im Rahmen der Bauleitplanung dann zumutbar ist, wenn die Zusatzbelastung um 10 dB(A) unter dem Orientierungswert liegt.

Mit dem festgesetzten Rechenverfahren (s. Kapitel 13.2.5) ergibt sich dann für die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen der jeweilige Immissionsrichtwert-Anteil im Sinne einer Zusatzbelastung. Als Bezugsfläche ist die in der Planzeichnung als Sondergebiet (SO 1 bis SO 3) festgesetzte Fläche heranzuziehen.

Es wurde ein Zusatz-Emissionskontingent ($L_{EK,zus,k}$) festgesetzt. Das Zusatz-Emissionskontingent ist für die Tagzeit und Nachtzeit verschieden. Die Schallabstrahlung der zukünftigen Anlagen auf dem jeweiligen Gelände innerhalb des Geltungsbereiches muss die sich aus dem Zusatz-Emissionskontingente ergebende Obergrenze einhalten, was im Genehmigungsverfahren nachzuweisen sein wird. Die tatsächliche Schallabstrahlung wird in ihrer Richtungsabhängigkeit nicht immer dem Richtungssektor in der Festsetzung entsprechen. Das Zusatz-Emissionskontingent (tags oder nachts) ist ein konstanter Wert für einen Sektor.

Falls es an schutzbedürftigen Nutzungen im Übergangsbereich von einem Sektor des Zusatzemissionskontingents in den nächsten Sektor zu verschiedenen hohen Immissionskontingenten $L_{IK,i,j}$ kommt, so ist im Sinne des Immissionsschutzes das jeweils niedrigere Immissionskontingent maßgeblich. Dies ist z.B. dann anzuwenden, wenn sich der Übergang von einem Sektor mit einem Zusatz-Emissionskontingent von 2 dB(A) in den nächsten Sektor mit einem Zusatz-Emissionskontingent von 0 dB(A) innerhalb einer Fassade eines Wohnhauses befindet.

Zur Berechnung der zulässigen Immissionsrichtwert-Anteile sind nur die schutzbedürftigen Räume in Gebäuden (bzw. bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen) außerhalb des Bebauungsplangebietes heranzuziehen. Die Definition der schutzbedürftigen Räume richtet sich nach der Definition der TA Lärm "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm", vom 26.08.1998, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017, Anhang A.1.3 "Maßgeblicher Immissionsort". Ein Nachweis der Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwert-Anteile innerhalb des Plangebietes (z.B. an Bürogebäuden) ist nicht

erforderlich. Der Schutzanspruch innerhalb des Plangebietes an benachbarten Grundstücken richtet sich ausschließlich nach der TA Lärm "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm" vom 26.08.1998, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017.

Die Beurteilungszeiträume tagsüber und nachts beziehen sich jeweils auf die Definition dieser Zeiträume in der TA Lärm "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm" vom 26.08.1998, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017.

13.2.5 Festsetzung der Rechenmethode

Die Berechnung der Immissionsrichtwert-Anteile erfolgt nach der DIN 45691:2006-12 "Geräuschkontingentierung" in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2:1999-10 "Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien" – "Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren" vom Oktober 1999. Eine Anwendung alleine der DIN 45691 würde bei weiter entfernt liegenden Immissionsorten zu einer etwas höherliegenden Zusatzbelastung führen als dies bei Anwendung auch der DIN ISO 9613 der Fall ist.

Das Gutachtenbüro BEKON empfahl mit der vorgenannten Vorgehensweise, für die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans einen Gleichklang zwischen rein normativen Festsetzungen der Emissionskontingente nach DIN 45691 und der praktischen Anwendung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für konkrete Anlagen nach der in der TA Lärm vorgeschriebenen Rechenmethode der DIN ISO 9613 herzustellen. Im Ergebnis werden somit die zulässigen Emissionskontingente auf das erforderliche Maß beschränkt.

Im Rahmen der Abwägung entscheidet sich der Markt Meitingen für diesen Ansatz, um dem Immissionsschutz Rechnung zu tragen und keine „unnötigen“ Emissionskontingente für weiter entfernt liegenden Immissionsorte zu vergeben.

Da den DIN-Vorschriften keine normative Bindungswirkung für die Bauleitplanung zukommt und diese antizipierende Sachverständigengutachten darstellen, ist es in konkreten Einzelfällen wie dem hier vorliegenden sachgerecht, die Inhalte der DIN-Normen in ihrer Anwendung zu ergänzen. Die Anwendung der DIN 45691 in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 ist zulässig und entspricht der Praxis der Bauleitplanung.

Auf Dauer nicht gesicherte Parameter (Dämpfung durch Bewuchs, Reflexionen und Abschirmungen) werden nicht zugelassen. Das Ausbreitungsgebiet wird als waagrecht festgelegt. Somit ergibt sich bei der festgesetzten Höhe der Schallquelle von 4 Meter über Grund und der festgesetzten Höhe der Immissionsorte von 4 Meter über Grund, in Verbindung mit den weiteren festgesetzten Rechenparametern, ein nachvollziehbares Berechnungsergebnis. Somit ist die zulässige Lärmbelastung an den Immissionsorten eindeutig geregelt.

Bei der Berechnung ist entsprechend der Satzung folgendes gültig:

Es ist folgende Formel (6) nach der DIN ISO 9613-2:1999-10 heranzuziehen:

$$L_{AT}(LT) = L_{AT}(DW) - C_{met} \tag{6}$$

In der Formel (6) der DIN 45691:2006-12:

$$L_{r,j} \leq L_{EK,i} - \Delta L_{i,j}$$

ist der Teil rechts der Ungleichung wie folgt zu ersetzen

$$L_{r,j} \leq L_{AT}(LT) + L_{EK,ZUS,k}$$

Dabei ergeben sich entsprechend dem Untersuchungsbericht der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH mit der Bezeichnung LA05-073-G73-T02-02 vom 22.11.2019 folgende Gesamtimmisionskontingente:

Immissionsort	Gesamtimmisionskontingent	
	ta	na
IO 01	40,4	30,4
IO 02	40,1	30,1
IO 04	49,0	39,0
IO 05	51,5	40,5
IO 06	35,8	25,8
IO 07	39,7	28,7
IO 08	39,4	28,4
IO 09	37,8	27,8
IO 10	37,2	26,2
IO 21	36,3	26,3
IO 22	33,1	23,1
IO 32	28,4	18,4
IO 33	31,0	21,0
IO 41	34,4	~
IO 42	25,1	14,1
IO 51	48,7	38,7

Die Detailberechnung ist der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan mit der Bezeichnung LA05-073-G73-T02-02 vom 22.11.2019 der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH zu entnehmen.

13.2.6 Lärmschutzgutachten im Genehmigungsverfahren

In der Satzung wurde der Hinweis aufgenommen, dass bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben bzw. im Genehmigungsverfahren und Genehmigungs-freistellungsverfahren mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen ist, ob ein gut-achterlicher Nachweis der Einhaltung der sich aus der Satzung ergebenden Lärmim-missionen erforderlich ist. Dies gilt auch in Genehmigungsfreistellungsverfahren. Dieser Hinweis ist keine Grundlage der Abwägung, sondern soll sicherstellen, dass

die Antragsteller sich frühzeitig mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung setzen, um die Erforderlichkeit der Begutachtung abzuklären. Somit kann eine zeitliche Verzögerung im Genehmigungsverfahren im Sinne der Antragsteller vermieden werden.

Ist ein Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erstellen, so ist zu berechnen, welcher Immissionsrichtwert-Anteil ($L_{IK,i,j}$) sich für die jeweilige Teilfläche ergibt. Ferner ist zu berechnen, ob die zu erwartenden Lärmemissionen des sich ansiedelnden Betriebes Beurteilungspegel verursachen, die unterhalb der Immissionsrichtwert-Anteile liegen. Dies gilt für Vorhaben, deren Beurteilungspegel um weniger als 20 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegen. Es wurde von dem Wert von 15 dB(A) entsprechend der DIN 45691 abgewichen, damit das Relevanzkriterium an den relevanten Immissionsorten unter dem Immissionskontingent liegt. Der Markt Meitingen berücksichtigt mit dem -20 dB(A)-Ansatz den Immissionsschutz im Rahmen seiner Abwägung auch für solche Immissionsorte, an denen die Zusatzbelastung vorwiegend nachts einen Wert von über 15 dB(A) beträgt, stärker, als dies die DIN 45691 vorsieht.

Beispiel: Der IO 09 liegt im Außenbereich mit dem Schutzanspruch eines MD-Gebiets von nachts 45 dB(A). Hier beträgt das Immissionskontingent nachts 27,8 dB(A). Nach der Regelung der DIN 45691 wäre ein Vorhaben dennoch auch dann zulässig, wenn es eine Lärmbelastung von 30 dB(A) verursacht, da es 15 dB(A) unter dem Orientierungswert läge. Durch die Anhebung der Relevanzschwelle auf 20 dB(A) wird der IO 09 somit stärker geschützt.

Es ist sicherzustellen, dass die Emissionskontingente nur einmalig herangezogen bzw. nicht doppelt vergeben werden. Dies könnte z.B. durch eine Auflage oder Bedingung im Genehmigungsbescheid erfolgen.

Im Rahmen eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens (nach BImSchG oder Baurecht) muss ein Antragssteller die jeweiligen schalltechnischen Anforderungen entsprechend dem im Genehmigungsverfahren einschlägigen Regelwerk nachweisen. Somit ist beispielsweise die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

In späteren Genehmigungsverfahren sollen die nachfolgenden Immissionsorte IO 01, IO 02, IO 05, IO 06, IO 07, IO 08, IO 10, IO 21 und IO 22 als maßgeblich im Sinne der Nr. 2.3 TA Lärm angewandt werden:

MARKT MEITINGEN

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“

C) Begründung

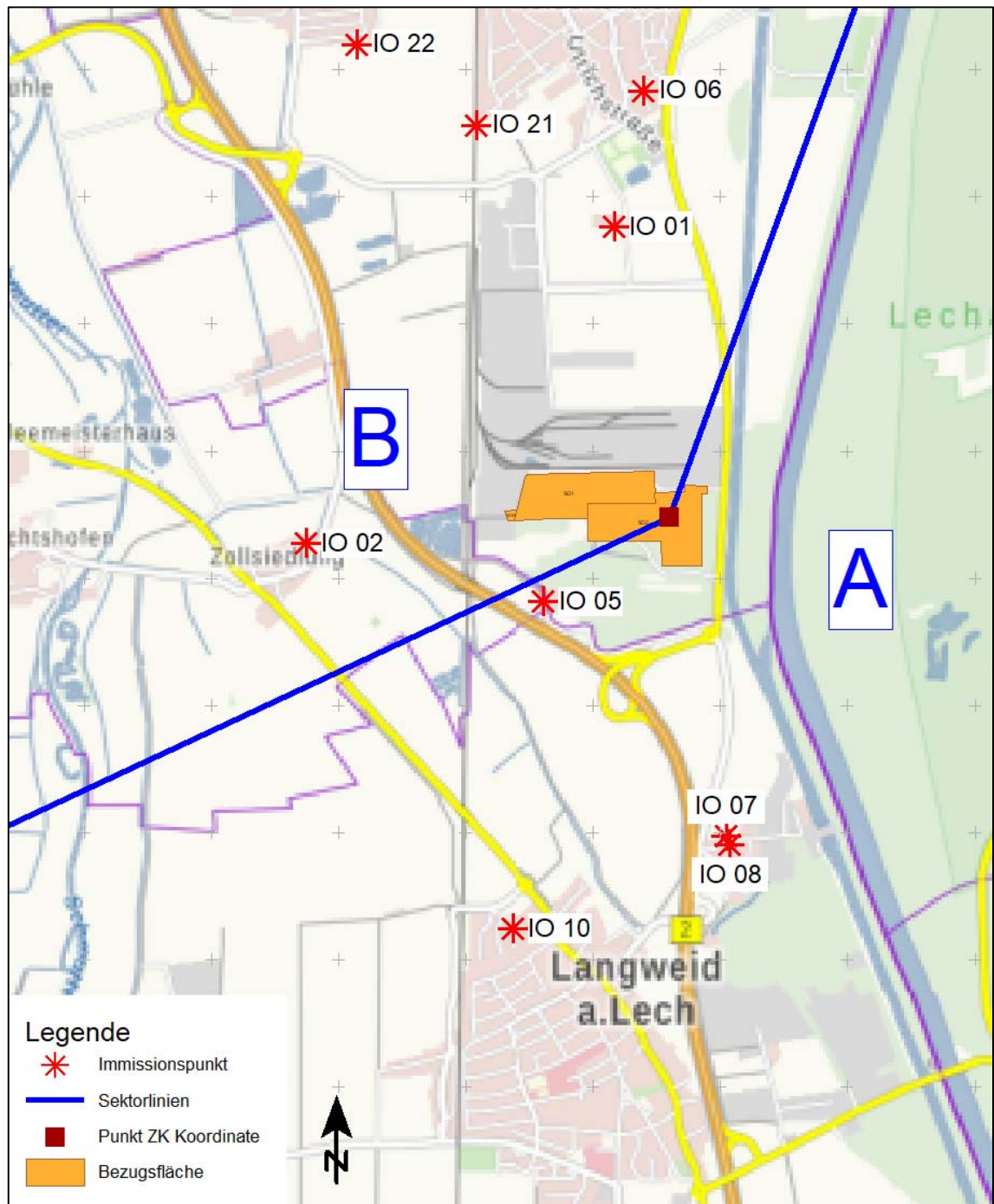


Abbildung 18: Maßgebliche Immissionsorte im Sinne von Nr. 2.3 TA Lärm für nachfolgende Genehmigungsverfahren entsprechend Gutachten der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH mit der Bezeichnung LA05-073-G73-T02-02 vom 22.11.2019

An den anderen im Rahmen der Bauleitplanung betrachteten Immissionsorten werden die Orientierungswerte unterschritten bzw. es ist kein mit dem Bebauungsplan zusammenhängender Lärmkonflikt zu erkennen, so dass auf eine Betrachtung in nachfolgenden Genehmigungsverfahren verzichtet werden kann.

13.3 Bewertung der Gewerbe-Lärmimmissionen

Die Gewerbelärmvorbelastungen und -zusatzbelastungen wurden für die nachfolgenden, aus Sicht des Markts Meitingen relevanten Immissionsorte gutachterlich ermittelt. Im Rahmen der gutachterlichen Ermittlung und Bewertung der schalltechnischen Belange ist vorsorglich hinsichtlich der Vorbelastung von der planerischen Maximalvariante ausgegangen worden (s. Kapitel 13.2.3). Wird unter dieser Annahme die Planung für verträglich erachtet, so geht der Markt Meitingen davon aus, dass sie auch bei einer verringerten Vorbelastung (Ist-Variante) verträglich ist. Daneben ist eine Bewertung auch auf der Basis der Ist-Situation in Kapitel 13.2.6 erfolgt.

Die Ergebnisse der planerischen Maximalvariante sind in folgender Tabelle zusammengefasst.

IO	Beschreibung	Orientierungswerte DIN 18005 in dB(A)		Vorbelastung in dB(A) (pla- nerischer Ma- ximalfall)		Zusatzbelas- tung in dB(A)		Gesamtbelas- tung in dB(A)	
		tags	nacht s	tags	nacht s	tags	nacht s	tags	nacht s
IO 01	Aussiedlerhof (Meitingen-Herbertshofen, Aussiedlerhof 1)	60	45	56,5	46,5	40,4	30,4	56,6	46,6
IO 02	Zollsiedlung (Biberbach-Eisenbrechtshofen, Finkenweg 33)	55	40	52,9	42,1	40,1	30,1	53,1	42,4
IO 04	Industriegebiet nördlich, Fa. Linde, S/O-Grundstücksgrenze (Meitingen-Herbertshofen)	70	70	64,6	56,9	49,0	39,0	64,7	56,9
IO 05	Meitingen-Herbertshofen, Am Lohwald 1	60	45	53,7	43,1	51,5	40,5	55,8	45,0
IO 06	Herbertshofen Südost (Meitingen-Herbertshofen, Fischerweg 2)	55	40	52,3	41,7	35,8	25,8	52,4	41,8
IO 07	Lechwerksiedlung, 1. Baureihe (Langweid am Lech, Lechwerkstraße 7)	55	40	50,6	39,3	39,7	28,7	51,0	39,7
IO 08	Lechwerksiedlung, 2. Baureihe (Langweid am Lech, Eschenweg 1)	55	40	51,8	39,7	39,4	28,4	52,1	40,0
IO 09	Schweinemastbetrieb (Meitingen-Erlingen, Herdmäherderweg 3)	60	45	51,2	41,7	37,8	27,8	51,4	41,9
IO 10	Langweid Nord (Langweid am Lech, Apfelweg 1)	55	40	55,9	38,2	37,2	26,2	55,9	38,4
IO 21	Herbertshofen Südwest (Meitingen-Herbertshofen, Amselweg 5a)	55	40	53,5	42,6	36,3	26,3	53,6	42,7
IO 22	Erlingen (Meitingen-Erlingen, Holzweg 28)	55	40	49,5	38,8	33,1	23,1	49,6	38,9

MARKT MEITINGEN

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“

C) Begründung

IO	Beschreibung	Orientierungswerte DIN 18005 in dB(A)		Vorbelastung in dB(A) (pla- nerischer Ma- ximalfall)		Zusatzbelas- tung in dB(A)		Gesamtbelas- tung in dB(A)	
		tags	nacht s	tags	nacht s	tags	nacht s	tags	nacht s
IO 32	Biberbach - Ort (Biberbach, Bachmannweg, FNP-Südost)	55	40	47,2	34,3	28,4	18,4	47,2	34,4
IO 33	Biberbach - Eisenbrechtshofen (Biberbach, Achsheimer Straße 9)	55	40	45,5	34,2	31,0	21,0	45,7	34,4
IO 41	Todtenweis Badeseengebiet	55		46,9	~	34,4	~	47,1	~
IO 42	Todtenweis Sand (Todtenweis, Kapellenstraße 41)	55	40	56,2	41,3	25,1	14,1	56,2	41,3
IO 51	Gewerbegebiet Nord 2, südöstliche Baugrenze (Meitingen-Herbertshofen)	65	50	68,1	59,4	48,7	38,7	68,1	59,4

Die Immissionsorte lassen sich in vier Fallgruppen einteilen:

- Fallgruppe 1: Immissionsorte, an denen die Gesamtbelastung den Orientierungswert gem. Beiblatt 1 der DIN 18005 im Tag- und im Nachtzeitraum einhält,
- Fallgruppe 2: Immissionsorte, an denen die Gesamtbelastung den Orientierungswert gem. Beiblatt 1 der DIN 18005 im Nachtzeitraum unterschreitet und im Tagzeitraum überschreitet,
- Fallgruppe 3: Immissionsorte, an denen die Gesamtbelastung den Orientierungswert gem. Beiblatt 1 der DIN 18005 im Tagzeitraum unterschreitet und im Nachtzeitraum überschreitet und
- Fallgruppe 4: Immissionsorte, an denen die Gesamtbelastung den Orientierungswert gem. Beiblatt 1 der DIN 18005 im Tag- und im Nachtzeitraum überschreitet.

Für jede Fallgruppe wird die Verträglichkeit der Planung im Folgenden detailliert begründet.

13.3.1 Fallgruppe 1: Immissionsorte, an denen die Gesamtbelastung den Orientierungswert einhält

Zur Fallgruppe 1 gehören die folgenden Immissionsorte:

- IO 04 Industriegebiet nördlich, Fa. Linde, S/O-Grundstücksgrenze (Meitingen-Herbertshofen),
- IO 05 Meitingen-Herbertshofen, Am Lohwald 1,
- IO 07 Lechwerksiedlung, 1. Baureihe (Langweid am Lech, Lechwerkstraße 7),
- IO 08 Lechwerksiedlung, 2. Baureihe (Langweid am Lech, Eschenweg 1),
- IO 09 Schweinemastbetrieb (Meitingen-Erlingen, Herdmäherderweg 3),

- IO 22 Erlingen (Meitingen-Erlingen, Holzweg 28),
- IO 32 Biberbach - Ort (Biberbach, Bachmannweg, FNP-Südost),
- IO 33 Biberbach - Eisenbrechtshofen (Biberbach, Achsheimer Straße 9) und
- IO 41 Todtenweis Badeseegebiet.

An diesen neun Immissionsorten wird der Orientierungswert gem. Beiblatt 1 der DIN 18005 durch die Gesamtbelastung unterschritten oder erreicht. Damit kann von einem angemessenen Lärmschutz und einer Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden. Bei der Beurteilung ist auch zu berücksichtigen, dass vorsorglich die planerische Maximalbelastung als Vorbelastung und die Zusatzbelastung, die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, in die Bewertung eingestellt wurden. Bei Betrachtung der tatsächlich heute vorherrschenden Vorbelastung werden die Orientierungswerte noch weiter unterschritten.

An allen Immissionsorten – mit Ausnahme des Immissionsortes IO 05 – liegt die Zusatzbelastung ferner mindestens 10 dB(A) unter dem Orientierungswert und damit außerhalb des sog. Einwirkungsbereichs gem. TA Lärm. Der Markt Meitingen macht sich diesen Gedanken aus der TA Lärm im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplans zu eigen und erachtet eine Zusatzbelastung, die 10 dB(A) unter dem Orientierungswert liegt, für zumutbar.

Der Geräuschpegel wird an diesen Immissionsorten (mit Ausnahme des IO 05) ferner im Vergleich zur Vorbelastung um maximal **0,4 dB(A)** angehoben. Diese Erhöhung liegt nicht im Bereich der Wahrnehmbarkeit von Geräuschveränderungen. Nach naturwissenschaftlichen Erkenntnissen ist erst eine Lärmpegelerhöhung ab 1,0 dB(A) mit dem menschlichen Ohr wahrnehmbar.

Am Immissionsort IO 05, der unmittelbar südlich des Plangebietes liegt, wird der Orientierungswert durch die Gesamtbelastung im Tagzeitraum um 4,2 dB(A) unterschritten und im Nachtzeitraum erreicht. Trotz der möglicherweise wahrnehmbaren Anhebung des Geräuschpegels um 2,0/1,9 dB(A) tags/nachts unterschreitet die Zusatzbelastung die Orientierungswerte im Tagzeitraum um 8,5 dB(A) und im Nachtzeitraum um 4,5 dB(A). Die mit dem Bebauungsplan verbundene Zusatzbelastung am IO 5 wird bei Abwägung der widerstreitenden privaten Belange der Eigentümer des IO 5 mit den privaten Belangen des Anlagenbetreibers und den öffentlichen Belangen an der Sicherung und dem Erhalt des Betriebsstandorts sowie die Erweiterung zu Zwecken der Stahlerzeugung, Stahlverarbeitung und Reststoffaufbereitung – auch im Hinblick auf die damit verbundene Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze – für zumutbar erachtet. Auch in der Summenbelastung werden die Orientierungswerte eingehalten werden.

Höchstvorsorglich stellt der Markt Meitingen folgende hypothetische Überlegung an: Vorsorglich und zusätzlich wird die Vorbelastung außerhalb der gutachterlichen Betrachtungen ermittelt, die sich bei einer teilweisen Rodung des Lohwaldes ergäbe, ohne dass abschirmende Nutzungen auf den SO-Flächen realisiert werden.

Durch den Bewuchs des Lohwaldes ergibt sich eine Geräuschkämpfung, die in der Erarbeitung der Geräuschgutachten in Ansatz gebracht wurde. Im Fall einer Rodung kann es somit in dem Übergangszeitraum bis zu einer Bebauung des Bebauungsplangebietes mit Hallen zu einer abweichenden Immissionsituation durch die Vorbelastung kommen. Diese Beurteilungssituation würde eintreten, wenn der Lohwald teilweise gerodet würde,

- aber noch keine neuen abschirmenden Gebäude innerhalb des Plangebietes realisiert worden wären (z.B. in der Bauzeit, entspricht der Vorbelastung bei teilweiser Rodung) oder*
- wenn die späteren Nutzungen keine abschirmenden Wirkungen entfalten würden, zugleich aber die zulässigen Emissionskontingente ausgeschöpft würden (z.B. nur Errichtung von Freilagern ohne abschirmende Wirkung, entspricht der Gesamtbelastung bei teilweiser Rodung).*

Letzteres entspricht dabei nicht den Planungen der Max Aicher Unternehmensgruppe und stellt keine vernünftigerweise anzunehmende Alternative der Nutzung dar.

Im Falle der teilweisen Rodung der gesamten SO-Flächen (SO 1 bis SO 3) ohne die Realisierung einer abschirmenden Folgenutzung ergäbe sich am Immissionsort IO 05 im Nachtzeitraum eine Vorbelastung von max. 43,7 dB(A), d.h. eine um + 0,6 dB(A) höhere Vorbelastung im Vergleich zur planerischen Maximalvariante ohne Rodung. An den Immissionsorten IO 07 und IO 08 würde sich ein um 0,1 dB(A) im Vergleich zur Maximalvariante höherer Beurteilungspegel ergeben. An allen anderen betrachteten Immissionsorten würde eine teilweise Rodung des Lohwaldes nicht zu Veränderungen in den Beurteilungspegel für die Vorbelastung führen, daher sind nur Immissionsorte der Fallgruppe 1 betroffen. Im Tagzeitraum ergeben sich keine Veränderungen bei einer Betrachtung einer teilweisen Rodung.

Am Immissionsort IO 05 würde in einer Situation mit einer teilweisen Rodung der Orientierungswert durch die Gesamtbelastung im Nachtzeitraum um 0,4 dB(A) überschritten (Beurteilungspegel 45,4 dB(A)). Der Markt Meitingen betrachtet auch diese Belastung aus den o.a. Gründen für zumutbar für eine Nutzung im Außenbereich.

Der Orientierungswert gem. Beiblatt 1 der DIN 18005 am Immissionsort IO 07 wird im betrachteten Fall weiterhin unterschritten.

Am Immissionsort IO 08 würde der Orientierungswert im Nachtzeitraum in der Gesamtbelastung um 0,1 dB(A) aufgrund der Vorbelastung überschritten (40,1 dB(A)). Die Zusatzbelastung beträgt lediglich 28,3 dB(A) und liegt damit mehr als 11 dB(A) unter dem Orientierungswert. Die Pegelerhöhung beträgt 0,3 dB(A) und ist mit dem menschlichen Ohr nicht wahrnehmbar. Der Markt Meitingen betrachtet diese Zusatzbelastung durch den Bebauungsplan – die nur eintrete, wenn der Vorhabenträger die SO-Flächen roden würde und von seinen beabsichtigten Bauvorhaben vollständig Abstand nähme – bei der Abwägung

der widerstreitenden privaten Belange der Eigentümer des Immissionsortes mit den privaten Belangen des Anlagenbetreibers und den öffentlichen Belangen an der Sicherung und dem Erhalt des Betriebsstandorts für zumutbar.

Der Markt Meitingen berücksichtigt bei seiner Abwägung, dass diese Betrachtung einer vollständigen Rodung aller SO-Flächen ohne anschließende Realisierung von abschirmenden Nutzungen durch den städtebaulichen Ausführungsvertrag und die darin geregelten Bauabschnitte sowie die Festsetzungen zu den zulässigen Nutzungen im SO 1.1 bis 1.7 (§ 1 Abs. 2 und 3 des Textteil) faktisch ausgeschlossen ist. Insbesondere ist durch die Regelung des ersten Bauabschnitts gewährleistet, dass die sich ein in Ost-West-Richtung durchgehender Regel der SO-Nutzung ergibt, der im Norden und Süden weiterhin von Wald umgeben ist. Erst, wenn der erste Bauabschnitt zu mindestens 80 % ausgenutzt ist, dürfen weitere Rodungen für folgende Bauabschnitte stattfinden.

13.3.2 Fallgruppe 2: Immissionsorte, an denen die Gesamtbelastung den Orientierungswert im Nachtzeitraum unterschreitet und im Tagzeitraum überschreitet

In die zweite Fallgruppe fällt nur der Immissionsort IO 10 am Apfelweg 1 in Langweid am Lech. Der Immissionsort liegt innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Eggelhofer Weg“. Aufgrund der Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO ergibt sich für den Immissionsort IO 10 ein Orientierungswert gem. Beiblatt 1 der DIN 18005 von 55/40 dB(A) tags/nachts.

Im Nachtzeitraum wird der Orientierungswert in der Gesamtbelastung unterschritten, die Gesamtbelastung beträgt in der planerischen Maximalvariante 38,4 dB(A). Die Pegelerhöhung beträgt lediglich **0,3 dB(A)** und ist damit mit dem menschlichen Ohr nicht wahrnehmbar (s.o.). Im Nachtzeitraum kann somit sicher von einem angemessenen Lärmschutz und einer Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden.

Im Tagzeitraum überschreitet die Gesamtbelastung den Orientierungswert um 0,9 dB. Die Überschreitung ist in der Vorbelastung begründet, die bereits 55,9 dB(A) beträgt. Die Zusatzbelastung beträgt 37,2 dB(A) und liegt damit mehr als 17 dB(A) unter dem Orientierungswert. Eine Pegelerhöhung liegt nicht vor.

Der Markt Meitingen erachtet die mit der Planung verbundene, nicht wahrnehmbare Zusatzbelastung am Immissionsort als zumutbar. Die Planung steht einem langfristigen Einhalten der Orientierungswerte nicht entgegen; ursächlich für die Überschreitung im Tagzeitraum ist die Vorbelastung durch die in Langweid am Lech beheimateten Betriebe.

Die Belastung liegt zudem unterhalb der Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete, die ebenfalls dem Wohnen dienen.

13.3.3 Fallgruppe 3: Immissionsorte, an denen die Gesamtbelastung den Orientierungswert im Tagzeitraum unterschreitet und im Nachtzeitraum überschreitet

Zur dritten Fallgruppe sind insgesamt vier Immissionsorte zu zählen:

- IO 01 Aussiedlerhof (Meitingen-Herbertshofen, Aussiedlerhof 1),
- IO 02 Zollsiedlung (Biberbach-Eisenbrechtshofen, Finkenweg 33),
- IO 06 Herbertshofen Südost (Meitingen-Herbertshofen, Fischerweg 2) und
- IO 21 Herbertshofen Südwest (Meitingen-Herbertshofen, Amselweg 5a)

Im Tagzeitraum wird der Orientierungswert in der Gesamtbelastung unterschritten, diese liegt an den Immissionsorten mindestens **1,4 dB(A)** unter dem jeweiligen Orientierungswert. Der Markt Meitingen betrachtet diese Zusatzbelastung durch den Bebauungsplan bei der Abwägung der widerstreitenden privaten Belange der Eigentümer der o.g. IO mit den privaten Belangen des Anlagenbetreibers und den öffentlichen Belangen an der Sicherung und dem Erhalt des Betriebsstandorts sowie die Erweiterung zu Zwecken der Stahlerzeugung, Stahlverarbeitung und Reststoffaufbereitung – auch im Hinblick auf die damit verbundene Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze – für zumutbar.

Im Nachtzeitraum stellt sich die Situation für die Immissionsorte wie folgt dar:

Am Immissionsort IO 01 überschreitet die Gesamtbelastung den Orientierungswert um **1,6 dB(A)**. Die Überschreitung ist in der Vorbelastung begründet, die bereits 46,5 dB(A) beträgt und den historisch seit langem diesen Immissionsort prägt. Die Vorbelastung ist im Wesentlichen durch die Lech-Stahlwerke, aber auch durch die vorsorglich aus dem FNP abgeleiteten Potenzialflächen begründet. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit ist zu berücksichtigen, dass der Immissionsort IO1 zeitlich nach der Ansiedlung des Stahl- und Walzwerks (Lech-Stahlwerke) errichtet wurde, das heißt seit Jahren durch die Immissionen der Vorbelastung geprägt ist. Zudem beträgt die Zusatzbelastung lediglich 30,4 dB(A) und liegt damit mehr als **14 dB(A)** unter dem Orientierungswert. Die Pegelerhöhung beträgt **0,1 dB(A)** und ist mit dem menschlichen Ohr nicht wahrnehmbar (s.o.).

Am Immissionsort IO 02 überschreitet die Gesamtbelastung den Orientierungswert um **2,4 dB(A)**. Die Überschreitung ist in der Vorbelastung begründet, die bereits 42,1 dB(A) beträgt. Die Vorbelastung ist im Wesentlichen durch die Lech-Stahlwerke begründet. Die Zollsiedlung stellte sich zum Zeitpunkt der Errichtung der Lech-Stahlwerke als Splittersiedlung im Außenbereich mit der Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes dar. Erst im Laufe der Jahre verfestigte sich die Zollsiedlung zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Dies hatte zur Folge, dass im Nachtzeitraum ein um 5 dB(A) niedrigerer Immissionsrichtwert (allgemeines Wohngebiet) zur Anwendung kommt. Die Zollsiedlung hat sich in Richtung Osten / Nord-Osten auf das Stahlwerk hin entwickelt. Die Zusatzbelastung beträgt 30,1 dB(A) und liegt **9,9 dB(A)** unter dem Orientierungswert. Die Pegelerhöhung beträgt **0,3 dB(A)** und ist mit dem menschlichen Ohr nicht wahrnehmbar (s.o.). Zudem wäre selbst bei einem Beurteilungspegel

von 45 dB(A) von der Zumutbarkeit der Lärmbelastung auszugehen, da auch in einem Mischgebiet das Wohnen zulässig ist.

Am Immissionsort IO 06 überschreitet die Gesamtbelastung den Orientierungswert um **1,8 dB(A)**. Die Überschreitung ist in der Vorbelastung begründet, die bereits 41,7 dB(A) beträgt. Die Vorbelastung ist im Wesentlichen durch die Lech-Stahlwerke, aber auch durch die vorsorglich aus dem FNP abgeleiteten Potenzialflächen verursacht. Die Zusatzbelastung beträgt 25,8 dB(A) und liegt damit mehr als **14 dB(A)** unter dem Orientierungswert. Die Pegelerhöhung beträgt **0,1 dB(A)** und ist mit dem menschlichen Ohr nicht wahrnehmbar (s.o.).

Am Immissionsort IO 21 überschreitet die Gesamtbelastung den Orientierungswert um **2,7 dB(A)**. Die Überschreitung ist in der Vorbelastung begründet, die bereits 42,6 dB(A) beträgt. Die Vorbelastung ist im Wesentlichen durch die Lech-Stahlwerke, aber auch durch die vorsorglich aus dem FNP abgeleiteten Potenzialflächen und die festgesetzte Gewerbeflächen des Bebauungsplanes Nr. 3/72 verursacht. Die Zusatzbelastung beträgt 26,3 dB(A) und liegt damit mehr als **13 dB(A)** unter dem Orientierungswert. Die Pegelerhöhung beträgt **0,1 dB(A)** und ist mit dem menschlichen Ohr nicht wahrnehmbar (s.o.).

Der Markt Meitingen erachtet die mit der Planung verbundene, nicht wahrnehmbare Zusatzbelastung an den Immissionsorten bei Abwägung der widerstreitenden privaten Belange der Eigentümer an diesen Immissionsorten mit den privaten Belangen des Anlagenbetreibers und den öffentlichen Belangen an der Sicherung und dem Erhalt des Betriebsstandorts sowie die Erweiterung zu Zwecken der Stahlerzeugung, Stahlverarbeitung und Reststoffaufbereitung – auch im Hinblick auf die damit verbundene Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze – für zumutbar.

Zudem bleibt die Gesamtbelastung an den Immissionsorten IO 02, IO 06 und IO 21 auch unterhalb der Orientierungswerte für Mischgebiete (nachts: 45 dB(A)), die ebenfalls dem Wohnen dienen.

13.3.4 Fallgruppe 4: Immissionsorte, an denen die Gesamtbelastung den Orientierungswert im Tag- und Nachtzeitraum überschreitet

In die vierte Fallgruppe fallen zwei Immissionsorte. Der erste ist der Immissionsort IO 51 im Gewerbegebiet Nord 2 in Meitingen-Herbertshofen. Der Immissionsort soll als Gewerbegebiet in einem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan festgesetzt werden und wird vorsorglich im Rahmen dieses Bebauungsplans mit den Orientierungswerten gem. Beiblatt 1 der DIN 18005 von 65/50 dB(A) tags/nachts betrachtet. Es handelt sich somit noch nicht um eine tatsächliche schutzbedürftige Nutzung.

Gemessen an dem Orientierungswert für Gewerbegebiete überschreitet die Gesamtbelastung im Nachtzeitraum den Orientierungswert um 9,4 dB. Für den Nachtzeitraum wird die Überschreitung als unkritisch bewertet und damit die Planung als verträglich, weil im Satzungsentwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet 2 – Herbertshofen östlich Industriestraße“ vorgesehen ist, dass Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Hotels und Boardinghäuser und Wohnungen für Aufsichts- und

Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter unzulässig sind. Der Billigungs- und Auslegungs-beschluss wurde am 26.06.2019 gefasst.

Es ist somit nicht von einer schutzbedürftigen Nutzung auszugehen, so dass eher von einem Orientierungswert bzw. Immissionsrichtwert im Sinne der TA Lärm von 65 dB(A) im Nachtzeitraum auszugehen ist. Nach der konkretisierten Planungsabsicht des Markts Meitingen wird es keine schutzbedürftigen Nutzungen mit einem erhöhten Schutzanspruch in der Nachtzeit im geplanten Gewerbegebiet geben. Ein Konflikt wird nicht entstehen. Vor diesem Hintergrund sieht der Markt Meitingen die vorgesehene Zusatzbelastung als zumutbar an.

Im Tagzeitraum überschreitet die Gesamtbelastung den Orientierungswert um **3,1 dB(A)**. Die Überschreitung ist in der Vorbelastung begründet, die bereits 68,1 dB(A) beträgt. Die Zusatzbelastung beträgt 48,6 dB(A) und liegt damit mehr als **16 dB(A)** unter dem Orientierungswert. Eine rechnerische Pegelerhöhung ergibt sich nicht.

Der Markt Meitingen erachtet die mit der Planung verbundene, nicht wahrnehmbare Zusatzbelastung am Immissionsort bei Abwägung der widerstreitenden privaten Belange der Eigentümer an diesen Immissionsorten mit den privaten Belangen des Anlagenbetreibers und den öffentlichen Belangen an der Sicherung und dem Erhalt des Betriebsstandorts sowie die Erweiterung zu Zwecken der Stahlerzeugung, Stahlverarbeitung und Reststoffaufbereitung – auch im Hinblick auf die damit verbundene Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze – für zumutbar.

Der zweite Immissionsort ist der IO 42 Todtenweis Sand (Todtenweis, Kapellenstraße 41). Der Immissionsort wird als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO eingestuft und danach ergibt sich für den Immissionsort IO 42 ein Orientierungswert gem. Beiblatt 1 der DIN 18005 von 55/40 dB(A) tags/nachts.

Im Tagzeitraum überschreitet die Gesamtbelastung den Orientierungswert um **1,2 dB(A)**. Die Überschreitung ist in der Vorbelastung begründet, die bereits 56,2 dB(A) beträgt. Die Zusatzbelastung beträgt 25,1 dB(A) und liegt damit mehr als **29 dB(A)** unter dem Orientierungswert. Eine Pegelerhöhung liegt nicht vor.

Im Nachtzeitraum überschreitet die Gesamtbelastung den Orientierungswert um **1,3 dB(A)**. Die Überschreitung ist in der Vorbelastung begründet, die bereits 41,3 dB(A) beträgt. Die Zusatzbelastung beträgt 14,1 dB(A) und liegt damit mehr als **25 dB(A)** unter dem Orientierungswert. Eine Pegelerhöhung liegt nicht vor.

Der Markt Meitingen erachtet die mit der Planung verbundene, nicht wahrnehmbare Zusatzbelastung am Immissionsort als zumutbar. Die Planung steht einem langfristigen Einhalten der Orientierungswerte nicht entgegen; ursächlich für die Überschreitung im Tagzeitraum und im Nachtzeitraum ist die Vorbelastung durch die in Todtenweis beheimateten Betriebe, die sich aus der Summe der zulässigen Lärmemissionen verschiedener Bebauungsplangebiete in Todtenweis ergeben. Die Bauleitplanung des Markts Meitingen leistet keinen relevanten Beitrag zu der Lärmproblematik in Todtenweis.

Die Belastung liegt zudem unterhalb der Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete, die ebenfalls dem Wohnen dienen.

13.3.5 Bewertung der Lärmimmissionen bei Betrachtung der tatsächlichen Vorbelastung

Vorsorglich erfolgt eine Bewertung der Lärmsituation, in der als Vorbelastung nur die tatsächlich genehmigten Betriebe und die Beiträge von Flächen in rechtswirksamen Bebauungsplänen berücksichtigt werden (**Ist-Situation**, vgl. Kapitel 13.2.3). Danach ergeben sich die folgenden Beurteilungspegel für die Vor-, Zusatz und Gesamtbelastung.

IO	Beschreibung	Orientierungswerte DIN 18005 in dB(A)		Vorbelastung in dB(A) (Ist- Situation)		Zusatzbelastung in dB(A)		Gesamtbelas- tung in dB(A)	
		tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
IO 01	Aussiedlerhof (Meitingen-Herbertshofen, Aussiedlerhof 1)	60	45	52,6	44,8	40,4	30,4	52,9	45,0
IO 02	Zollsiedlung (Biberbach-Eisenbrechtshofen, Finkenweg 33)	55	40	51,7	41,1	40,1	30,1	52,0	41,4
IO 04	Industriegebiet nördlich, Fa. Linde, S/O-Grundstücksgrenze (Meitingen-Herbertshofen)	70	70	59,3	56,3	49,0	39,0	59,6	56,3
IO 05	Meitingen-Herbertshofen, Am Lohwald 1	60	45	50,8	41,9	51,5	40,5	54,2	44,3
IO 06	Herbertshofen Südost (Meitingen-Herbertshofen, Fischerweg 2)	55	40	49,9	40,3	35,8	25,8	50,1	40,5
IO 07	Lechwerksiedlung, 1. Baureihe (Langweid am Lech, Lechwerkstraße 7)	55	40	47,9	38,0	39,7	28,7	48,5	38,5
IO 08	Lechwerksiedlung, 2. Baureihe (Langweid am Lech, Eschenweg 1)	55	40	50,2	38,6	39,4	28,4	50,5	39,0
IO 09	Schweinemastbetrieb (Meitingen-Erlingen, Herdmäherderweg 3)	60	45	49,2	40,7	37,8	27,8	49,5	40,9
IO 10	Langweid Nord (Langweid am Lech, Apfelweg 1)	55	40	55,6	37,3	37,2	26,2	55,7	37,7
IO 21	Herbertshofen Südwest (Meitingen-Herbertshofen, Amselweg 5a)	55	40	52,0	41,9	36,3	26,3	52,1	42,0
IO 22	Erlingen (Meitingen-Erlingen, Holzweg 28)	55	40	47,5	37,6	33,1	23,1	47,7	37,7

MARKT MEITINGEN

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“

C) Begründung

IO	Beschreibung	Orientierungswerte DIN 18005 in dB(A)		Vorbelastung in dB(A) (Ist- Situation)		Zusatzbelastung in dB(A)		Gesamtbelas- tung in dB(A)	
		tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
IO 32	Biberbach - Ort (Biberbach, Bachmannweg, FNP-Südost)	55	40	41,8	31,4	28,4	18,4	42,0	31,6
IO 33	Biberbach - Eisenrechtshofen (Biberbach, Achsheimer Straße 9)	55	40	43,2	32,8	31,0	21,0	43,4	33,1
IO 41	Todtenweis Bade-seegebiet	55		43,4		34,4		43,9	
IO 42	Todtenweis Sand (Todtenweis, Kapellenstraße 41)	55	40	56,1	41,2	25,1	14,1	56,1	41,2
IO 51	Gewerbegebiet Nord 2, südöstliche Baugrenze (Meitingen-Herbertshofen)	65	50	61,3	57,3	48,7	38,7	61,5	57,4

Die Vorbelastung setzt sich aus der Summe der Beurteilungspegel der Betriebe und der planungsrechtlich zulässigen Pegel zusammen. In dieser Variante werden die Gewerbeflächen, die bislang lediglich in Flächennutzungsplänen dargestellt sind, außer Betracht gelassen.

Im Vergleich der Vorbelastung durch die Betriebe verändert sich von der Ist-Situation zum planerischen Maximalfall nur der Beitrag der Lech-Stahlwerke GmbH, für die die Möglichkeit einer Kapazitätserweiterung nur beim planerischen Maximalfall berücksichtigt wird.

Die Beurteilungspegel für die Summe der Vorbelastung der (vorhandenen) Betriebe sind in der Ist-Variante gegenüber dem planerischen Maximalfall im Tagzeitraum um bis zu 0,6 dB(A) und im Nachtzeitraum um bis zu 0,8 dB(A) geringer.

Die Beurteilungspegel für die Summe der planerisch zulässigen Vorbelastung (aus Bebauungsplangebieten) sind in der Ist-Variante gegenüber dem planerischen Maximalfall (hier zuzüglich Gewerbeflächen, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind) im Tag- und im Nachtzeitraum um bis zu 6 dB(A) geringer.

Für die Bewertung der Lärmsituation in der Ist-Situation können die gleichen Fallgruppen herangezogen werden, wie für die Bewertung der planerischen Maximalvariante; die Immissionsorte werden für diesen Fall wie folgt den Gruppen zugeordnet, hinsichtlich der Bewertung wird auf die Darlegungen in den Kapitel 13.3.1 bis 13.3.4 verwiesen:

- Fallgruppe 1: Immissionsorte, an denen die Gesamtbelastung den Orientierungswert gem. Beiblatt 1 der DIN 18005 im Tag- und im Nachtzeitraum einhält:
 - IO 01 Aussiedlerhof (Meitingen-Herbertshofen, Aussiedlerhof 1),
 - IO 04 Industriegebiet nördlich, Fa. Linde, S/O-Grundstücksgrenze (Meitingen-Herbertshofen),
 - IO 05 Meitingen-Herbertshofen, Am Lohwald 1,

- IO 07 Lechwerksiedlung, 1. Baureihe (Langweid am Lech, Lechwerkstraße 7),
 - IO 08 Lechwerksiedlung, 2. Baureihe (Langweid am Lech, Eschenweg 1),
 - IO 09 Schweinemastbetrieb (Meitingen-Erlingen, Herdmäherderweg 3),
 - IO 22 Erlingen (Meitingen-Erlingen, Holzweg 28),
 - IO 32 Biberbach - Ort (Biberbach, Bachmannweg, FNP-Südost),
 - IO 33 Biberbach - Eisenbrechtshofen (Biberbach, Achsheimer Straße 9) und
 - IO 41 Todtenweis Badeseegebiet.
- Fallgruppe 2: Immissionsorte, an denen die Gesamtbelastung den Orientierungswert gem. Beiblatt 1 der DIN 18005 im Nachtzeitraum unterschreitet und im Tagzeitraum überschreitet:
- IO 10 Langweid Nord (Langweid am Lech, Apfelweg 1).
- Fallgruppe 3: Immissionsorte, an denen die Gesamtbelastung den Orientierungswert gem. Beiblatt 1 der DIN 18005 im Tagzeitraum unterschreitet und im Nachtzeitraum überschreitet:
- IO 02 Zollsiedlung (Biberbach-Eisenbrechtshofen, Finkenweg 33),
 - IO 06 Herbertshofen Südost (Meitingen-Herbertshofen, Fischerweg 2),
 - IO 21 Herbertshofen Südwest (Meitingen-Herbertshofen, Amselweg 5a) und
 - IO 51 Gewerbegebiet Nord 2, südöstliche Baugrenze (Meitingen-Herbertshofen)
- Fallgruppe 4: Immissionsorte, an denen die Gesamtbelastung den Orientierungswert im Tag- und Nachtzeitraum überschreitet:
- IO 42 Todtenweis Sand (Todtenweis, Kapellenstraße 41).

Im Ergebnis stellt sich die Lärmbelastung in der Ist-Variante gegenüber der Maximalfall-Variante an den jeweiligen Immissionsorten als geringer dar. Soweit die Zusatzbelastung zu Pegelanhebungen führt, liegen diese an Immissionsorten mit einer Überschreitung der Orientierungswerte lediglich im Bereich von 0,0 bis 0,3 dB(A). Diese Pegelanhebungen sind mit dem menschlichen Ohr nicht wahrnehmbar. Soweit höhere Pegelanhebungen auftreten, werden an diesen Immissionsorten die Orientierungswerte unterschritten bzw. eingehalten.

Der Markt Meitingen erachtet die mit der Planung verbundene Zusatzbelastung an den Immissionsorten bei Abwägung der widerstreitenden privaten Belange der Eigentümer an diesen Immissionsorten mit den privaten Belangen des Anlagenbetreibers und den öffentlichen Belangen an der Sicherung und dem Erhalt des Betriebsstandorts sowie die Erweiterung zu Zwecken der Stahlerzeugung, Stahlverarbeitung

und Reststoffaufbereitung – auch im Hinblick auf die damit verbundene Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze – für zumutbar.

13.4 Verkehrslärm

Die Verkehrslärmbelastung ist vom Markt Meitingen gutachterlich ermittelt und bewertet worden (siehe Gutachten BEKON, LA05-073-G73-T05-02 vom 22.11.2019). Hierbei wurden zum einen die Beurteilungspegel für den planbedingten Fahrverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen und zum anderen für den Gesamtstraßenverkehrslärm ermittelt und bewertet.

Die Erschließung ist über die Kreisstraße A29 (entlang des Lechkanals) und im weiteren Verlauf die Bundesstraße B 2 geplant. Hier erfolgt eine sofortige Vermengung mit dem vorhandenen Fahrverkehr.

13.4.1 Planbedingter Fahrverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen

Der Planbedingte Fahrverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen unterschreitet die Orientierungswerte der DIN 18005 an den relevanten Immissionsorten tagsüber deutlich und nachts hinreichend sicher. Lediglich am IO 06a und 06b liegen die planbedingten Beurteilungspegel mit 42,5 bzw. 41,7 dB(A) in der Nähe des Orientierungswerts von 45 dB(A).

IO	OW		Planbedingt		Bewertung	
	ta	na	ta	na	ta	na
IO 01	60	50	30,6	29,8	+	+
IO 02	55	45	26,5	21,4	+	+
IO 04	70	70	32,6	29,4	+	+
IO 05	60	50	34,4	29,2	+	+
IO 06	55	45	33,4	34,1	+	+
IO 06a	55	45	41,7	42,5	+	+
IO 06b	55	45	40,9	41,7	+	+
IO 07	55	45	35,2	29,6	+	+
IO 07a	55	45	30,5	24,8	+	+
IO 08	55	45	33,8	28,2	+	+
IO 09	60	50	22,7	18,2	+	+
IO 10	55	45	28,6	23,0	+	+
IO 21	55	45	26,5	26,3	+	+
IO 22	55	45	22,6	22,5	+	+
IO 22a	55	45	33,7	34,3	+	+
IO 32	55	45	13,9	12,8	+	+
IO 33	55	45	15,8	10,9	+	+
IO 41	55	~	21,9	~	+	~
IO 42	55	45	7,8	3,4	+	+
IO 51	65	55	33,6	31,7	+	+

Tabelle: Bewertung Planbedingter Fahrverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen

Legende IO: Immissionsort
 OW: Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 (4)
 Planbedingt: Beurteilungspegel Planbedingter Straßenverkehrslärm
 Bewertung „+“ entspricht Einhaltung der OW

MARKT MEITINGEN

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“

C) Begründung

„Zahl“ entspricht dem Wert der Überschreitung der OW
Alle Pegel in dB(A)

13.4.2 Gesamt-Straßenverkehrslärmbelastung

Die Prüfung der Gesamt-Straßenverkehrslärmbelastung hat an neun Immissionsorten (IO 02, IO 06a, IO 06b, IO 07, IO 07a, IO 08, IO 09, IO 10, IO 22a) eine Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 ergeben. Diese liegt jedoch in der bereits vorhandenen Vorbelastung begründet. An keinem dieser Immissionsorte wird tagsüber durch den planbedingten Fahrverkehr der Pegel messbar angehoben. In der Nachtzeit sind an fünf betroffenen Immissionsorten Pegelerhöhungen feststellbar, die in einem Bereich zwischen +0,1 dB(A) und +0,6 dB(A) liegen.

IO	OW		BP Str. (Null)		BP Str (Plan)		Untersch.		Anhebung	
	ta	na	ta	na	ta	na	ta	na	ta	na
IO 01	60	50	50,2	42,0	50,2	42,3	9,8	7,7	0,0	0,3
IO 02	55	45	56,4	49,6	56,4	49,6	-1,4	-4,6	0,0	0,0
IO 04	70	70	62,1	52,5	62,1	52,5	7,9	17,5	0,0	0,0
IO 05	60	50	56,1	49,4	56,1	49,4	3,9	0,6	0,0	0,0
IO 06	55	45	52,1	44,1	52,2	44,5	2,8	0,5	0,1	0,4
IO 06a	55	45	61,6	51,0	61,6	51,6	-6,6	-6,6	0,0	0,6
IO 06b	55	45	60,5	52,6	60,5	52,9	-5,5	-7,9	0,0	0,3
IO 07	55	45	53,9	47,1	54,0	47,2	1,0	-2,2	0,1	0,1
IO 07a	55	45	59,0	52,3	59,0	52,3	-4,0	-7,3	0,0	0,0
IO 08	55	45	54,0	47,2	54,0	47,3	1,0	-2,3	0,0	0,1
IO 09	60	50	60,0	53,2	60,0	53,2	0,0	-3,2	0,0	0,0
IO 10	55	45	53,0	46,2	53,0	46,2	2,0	-1,2	0,0	0,0
IO 21	55	45	50,4	42,3	50,4	42,4	4,6	2,6	0,0	0,1
IO 22	55	45	51,4	44,3	51,4	44,3	3,6	0,7	0,0	0,0
IO 22a	55	45	62,5	52,7	62,5	52,8	-7,5	-7,8	0,0	0,1
IO 32	55	45	46,1	39,6	46,1	39,6	8,9	5,4	0,0	0,0
IO 33	55	45	40,9	34,1	40,9	34,1	14,1	10,9	0,0	0,0
IO 41	55	~	36,5	~	36,6	~	18,4	~	0,1	~
IO 42	55	45	22,1	15,0	22,3	15,3	32,7	29,7	0,2	0,3
IO 51	65	55	52,6	45,1	52,7	45,3	12,3	9,7	0,1	0,2

Tabelle: Bewertung der Gesamt-Straßenverkehrslärmbelastung

Legende IO: Immissionsort
 OW: Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 (4)
 BP Str. (Null): Beurteilungspegel Straßenverkehr Nullfall
 BP Str. (Plan): Beurteilungspegel Straße Planfall
 Untersch. Zahl größer Null bedeutet Unterschreitung
 Zahl kleiner Null bedeutet Überschreitung
 Anhebung Zahl größer Null bedeutet Pegelanhebung
 Zahl kleiner Null bedeutet Pegelabsenkung
 Alle Pegel in dB(A)

Am IO 07 (Langweid a. Lech, Lechwerkstraße 7), IO 08 (Langweid a. Lech, Eschenweg 1) und IO 22a (Meitingen-Erlingen, Holzweg 2) werden die für ein allgemeines Wohngebiet vorgegebenen Orientierungswerte der DIN 18005 von tagsüber 55 dB(A)

eingehalten. Der Orientierungswert für die Nachtzeit von 45 dB(A) wird allerdings überschritten

- am IO 07 mit 47,2 dB(A),
- am IO 08 mit 47,3 dB(A) und
- am IO 22a mit 52,8 dB(A).

Am IO 07 und am IO 08 werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, die für Allgemeinen Wohngebiete (WA) nachts bei 49 dB(A) liegen, eingehalten. **Am IO 22a** werden zwar auch diese Immissionsgrenzwerte um etwa 4 dB(A) überschritten. Jedenfalls bei Unterschreiten der Grenzwerte für ein Mischgebiet (MI) von 64/54 dB(A) tags/nachts können jedoch noch zumutbare Wohnverhältnisse angenommen werden.

Für die Zumutbarkeit der Gesamt-Straßenverkehrslärmbelastung stellt der Markt Meitingen entscheidend darauf ab, dass die Pegelanhebung bei allen drei Immissionsorten bei lediglich + 0,1 dB(A) und damit deutlich unterhalb einer Pegelanhebung liegt, die mit dem menschlichen Ohr überhaupt wahrgenommen werden kann.

Am IO 06a und am IO 06b (Meitingen-Herbertshofen, Ulrichstr. 7) werden sowohl die für ein allgemeines Wohngebiet vorgegebenen Orientierungswerte der DIN 18005 von tags/nachts 55/45 dB(A) als auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von tags/nachts 59/49 dB(A) mit einem Beurteilungspegel von

- am IO 06a von tags 61,6 dB(A) und nachts 51,6 dB(A)
- am IO 06b von tags 60,5 dB(A) und nachts 52,9 dB(A)

überschritten. Da die Grenzwerte der 16. BImSchV für ein Mischgebiet (MI) von 64/54 dB(A) tags/nachts um tags/nachts 2,4/2,4 dB(A) (IO 06a) bzw. 3,5/1,1 dB(A) unterschritten werden, können jedoch noch zumutbare Wohnverhältnisse angenommen werden. Nach der Entscheidung des Normgeber ist nämlich auch in einem Mischgebiet das Wohnen generell zulässig.

Für die Zumutbarkeit der Gesamt-Straßenverkehrslärmbelastung stellt der Markt Meitingen letztlich entscheidend auf die prägende Vorbelastung und darauf ab, dass tagsüber keine messbare Pegelanhebung erfolgt und auch in der Nachtzeit die Pegelanhebung mit +0,3 dB(A) am IO 06b bzw. +0,6 dB(A) am IO 06a in einem Bereich liegt, der vom menschlichen Ohr nicht wahrgenommen wird.

Im Ergebnis werden durch den planbedingten Fahrverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen die Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten. Auch bei Summenbetrachtung der Gesamt-Straßenverkehrslärmbelastung werden an den relevanten Immissionsorten keine unzumutbaren Lärmimmissionen verursacht.

13.5 Gesamtlärmbetrachtung

13.5.1 Grundlagen

Gewerbelärm und Verkehrslärm werden immissionsschutzfachlich anhand unterschiedlicher Regelwerke bewertet und sind grundsätzlich nicht zu addieren. Dem liegt die Bewertung zugrunde, dass Verkehrs- und Gewerbelärm nicht miteinander zu vergleichen sind.

Als Ausnahme von dieser Regel ist eine Gesamtlärmbetrachtung als logarithmische Summe von Gewerbe- und Verkehrslärm ausnahmsweise dann geboten, wenn die verfassungsrechtliche Schwelle zur konkreten Gesundheitsgefährdung oder Eingriffen in die Substanz des Eigentums überschritten wird. Diese wird in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bei Wohngebieten derzeit ab einer Gesamtlärmbelastung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts gezogen (siehe etwa BayVGH, Beschl. v. 18.08.2016, 15 B 14.1623, Rn. 17 – juris; BayVGH, Urt. v. 14.02.2018, 9 BV 16.1694, Rn. 36; BVerwGE 123, 23 Rn. 41 – juris). Für Mischgebiete wird diese Schwelle in einzelnen Entscheidungen sogar auf 72/62 dB(A) tags/nachts angehoben (BayVGH, Beschl. v. 18.08.2016, 15 B 14.1624, Rn. 17 – juris). Dem folgt der Markt Meitingen im Interesse eines effektiven Schutzes der menschlichen Gesundheit durch Lärm nicht. Allerdings wird die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung für Immissionsorte in Gewerbe- und Industriegebieten, die grundsätzlich nicht dem Wohnen dienen, bei 72/62 dB(A) tags/nachts gezogen.

Da an den Immissionsorten im Nahbereich der Bundesstraße B2 und der Europäische Hochgeschwindigkeitstrasse der DB AG Augsburg-Nürnberg bereits eine hohe Verkehrslärmbelastung durch die bestehenden Verkehrswege vorliegt, hat der Markt Meitingen vor diesem Hintergrund vorsorglich die Verkehrs- und Gesamtlärmbelastung an 20 relevanten Immissionsorten gutachterlich ermitteln und bewerten lassen (siehe Gutachten BEKON, LA05-073-G73-T05-02 vom 22.11.2019).

Für die Verkehrslärmbelastung durch PKW und LKW sind die Zahlen in einer Verkehrszählung ermittelt worden.

Die Zugverkehrszahlen sind von der Deutschen Bahn AG mitgeteilt worden; es wurden die Prognose-Zahlen des Jahres 2030 zugrunde gelegt.

13.5.2 Gesamtverkehrslärmbetrachtung

Bei einer Gesamtverkehrslärmbetrachtung wurde die Gesamtlärmbelastung aus Gesamtstraßenverkehrslärm und Schienenverkehrslärm ermittelt und bewertet. Im Ergebnis führt die Planung lediglich an fünf Immissionsorten zu einer Pegelanhebung im Bereich zwischen +0,1 und +0,4 dB.

MARKT MEITINGEN

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“

C) Begründung

IO	AG		BP (Null)		BP (Plan)		Über AG		Anhebung	
	ta	na	ta	na	ta	na	ta	na	ta	na
IO 01	70	60	52,2	48,1	52,2	48,2	+	+	0,0	0,1
IO 02	70	60	57,3	52,5	57,3	52,5	+	+	0,0	0,0
IO 04	72	62	62,9	56,3	62,9	56,3	+	+	0,0	0,0
IO 05	70	60	57,6	53,4	57,6	53,4	+	+	0,0	0,0
IO 06	70	60	52,5	45,9	52,6	46,1	+	+	0,1	0,2
IO 06a	70	60	61,7	52,0	61,8	52,4	+	+	0,1	0,4
IO 06b	70	60	60,6	52,9	60,6	53,2	+	+	0,0	0,3
IO 07	70	60	54,4	48,7	54,4	48,8	+	+	0,0	0,1
IO 07a	70	60	59,1	52,7	59,1	52,7	+	+	0,0	0,0
IO 08	70	60	54,2	48,0	54,3	48,0	+	+	0,1	0,0
IO 09	70	60	60,2	54,0	60,2	54,0	+	+	0,0	0,0
IO 10	70	60	55,1	51,4	55,1	51,4	+	+	0,0	0,0
IO 21	70	60	58,8	57,1	58,8	57,1	+	+	0,0	0,0
IO 22	70	60	55,7	53,3	55,7	53,3	+	+	0,0	0,0
IO 22a	70	60	62,6	53,2	62,6	53,2	+	+	0,0	0,0
IO 32	70	60	46,9	42,0	46,9	42,0	+	+	0,0	0,0
IO 33	70	60	44,3	41,6	44,3	41,6	+	+	0,0	0,0
IO 41	70	~	39,6	~	39,6	~	+	~	0,0	~
IO 42	70	60	28,3	26,5	28,3	26,5	+	+	0,0	0,0
IO 51	72	62	55,0	51,5	55,0	51,6	+	+	0,0	0,1

Tabelle: Bewertung der Gesamtverkehrslärmbelastung

Legende IO: Immissionsort
AG: Anhaltspunkte für Gesundheitsgefährdung
BP (Null): Gesamt-Beurteilungspegel Nullfall
BP (Plan): Gesamt-Beurteilungspegel Planfall
Über AG: Überschreitung der Anhaltswerte für Gesundheitsgefährdung (Zahl größer Null bedeutet Überschreitung, „+“ eine Unterschreitung)
Anhebung: Zahl größer Null bedeutet Pegelanhebung
Zahl kleiner Null bedeutet Pegelabsenkung
Werte grau hinterlegt bedeutet das sowohl die AG überschritten werden als auch eine Pegelanhebung vorliegt
Alle Pegel in dB(A)

Durch den planbedingten Fahrverkehr wird keine relevante Pegelanhebung (+0,0 bis max. +0,4 dB(A)) ausgelöst. Daher wird die Schwelle zur konkreten Gesundheitsgefährdung an allen Immissionsorten, an denen die Planung zu einer Pegelanhebung führt, durch die Gesamtverkehrslärmbelastung nicht überschritten (siehe BEKON, LA05-073-G73-T05-02, Ziff. 6.4 und 7.3).

13.5.3 Gesamtlärmbelastung

Schließlich hat der Markt Meitingen auch die Gesamtlärmbelastung als logarithmischer Addition der Gesamtstraßenverkehrslärmbelastung, der Gewerbelärmbelastung und der Schienenverkehrslärmbelastung gutachterlich ermitteln und bewerten lassen.

Durch die Planung wird in der Gesamtlärmbetrachtung in der Tagzeit eine Pegelanhebung von +0,0 bis max. +0,7 dB ausgelöst. Am Immissionsort der höchsten Pegelanhebung wird die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) um über

MARKT MEITINGEN

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“

C) Begründung

10 dB(A) unterschritten. In der Nachtzeit wird keine relevante Pegelanhebung (+0,0 bis max. +0,4 dB) ausgelöst. Insoweit wird die Schwelle zur konkreten Gesundheitsgefährdung an allen Immissionsorten durch die Gesamtlärmbelastung nicht überschritten (siehe BEKON, LA05-073-G73-T05-02, Ziff. 6.5 und 7.4).

IO	AG		BP (Null)		BP (Plan)		Über AG		Anhebung	
	ta	na	ta	na	ta	na	ta	na	ta	na
IO 01	70	60	57,9	50,4	58,0	50,5	+	+	0,1	0,1
IO 02	70	60	58,7	52,8	58,7	52,9	+	+	0,0	0,1
IO 04	72	62	66,8	59,6	66,9	59,7	+	+	0,1	0,1
IO 05	70	60	59,1	53,8	59,8	54,0	+	+	0,7	0,2
IO 06	70	60	55,4	47,3	55,5	47,5	+	+	0,1	0,2
IO 06a	70	60	62,2	52,4	62,2	52,8	+	+	0,0	0,4
IO 06b	70	60	61,2	53,2	61,2	53,5	+	+	0,0	0,3
IO 07	70	60	55,9	49,2	56,0	49,3	+	+	0,1	0,1
IO 07a	70	60	59,7	52,9	59,7	52,9	+	+	0,0	0,0
IO 08	70	60	56,2	48,6	56,3	48,7	+	+	0,1	0,1
IO 09	70	60	60,8	54,3	60,8	54,3	+	+	0,0	0,0
IO 10	70	60	58,5	51,6	58,5	51,7	+	+	0,0	0,1
IO 21	70	60	59,9	57,3	59,9	57,3	+	+	0,0	0,0
IO 22	70	60	56,6	53,4	56,7	53,4	+	+	0,1	0,0
IO 22a	70	60	62,8	53,3	62,8	53,4	+	+	0,0	0,1
IO 32	70	60	50,1	42,7	50,1	42,7	+	+	0,0	0,0
IO 33	70	60	48,0	42,3	48,1	42,3	+	+	0,1	0,0
IO 41	70	~	47,6	~	47,8	~	+	~	0,2	~
IO 42	70	60	56,2	41,5	56,2	41,5	+	+	0,0	0,0
IO 51	72	62	68,3	60,1	68,3	60,1	+	+	0,0	0,0

Tabelle: Bewertung der Gesamtlärmbelastung

Legende IO: Immissionsort
 AG: Anhaltspunkte für Gesundheitsgefährdung
 BP (Null): Gesamt-Beurteilungspegel Nullfall
 BP (Plan): Gesamt-Beurteilungspegel Planfall
 Über AG: Überschreitung der Anhaltswerte für Gesundheitsgefährdung (Zahl größer Null bedeutet Überschreitung, „+“ eine Unterschreitung)
 Anhebung: Zahl größer Null bedeutet Pegelanhebung
 Zahl kleiner Null bedeutet Pegelabsenkung
 Werte grau hinterlegt bedeutet das sowohl die AG überschritten werden als auch eine Pegelanhebung vorliegt
 Alle Pegel in dB(A)

13.6 Luftreinhaltung

Um die lufthygienischen Auswirkungen der durch die Planung ermöglichten Nutzungen und damit die Machbarkeit der Planung aus lufthygienischer Sicht zu untersuchen, wurde vom Büro Müller-BBM ein lufthygienisches Gutachten in der Fassung vom 22.11.2019 erstellt.

Dieses Gutachten stützt sich in erster Linie auf vorliegende Ergebnisse lufthygienischer Messungen (Schwebstaub und Staubbiederschlag, einschließlich Staubinhaltsstoffe) und berücksichtigt weiterhin die Ergebnisse von Immissionsprognosen für aktuelle, immissionsschutzrechtlich beantragte Änderungsvorhaben. Die

Ergebnisse des vorliegenden lufthygienischen Gutachtens, welches die bestehende Immissionssituation im Anlagenumfeld sowie die zu erwartende Veränderung dieser betrachtet, können wie folgt zusammengefasst werden:

Staub und Staubinhaltsstoffe

Nach vorliegenden Messergebnissen werden die Beurteilungswerte für alle Komponenten weit unterschritten. Insbesondere auch die Gesamtbelastung durch Schweb- und Feinstaub erweist sich selbst im nahen Umfeld der Anlage als unauffällig und bewegt sich im typisch ländlichen bis vorstädtischen Niveau.

Einzig die Messwerte für Staubniederschlag im Jahr 2016 weisen einen „Ausreißer“ auf, welcher auf die Bautätigkeiten in diesem Zeitraum zurückzuführen ist. Im nachfolgenden Jahr wurden die Beurteilungswerte wieder unterschritten.

Damit zeigen die Ergebnisse der Messungen, dass noch „Immissionskontingente“ für weitere Nutzungen mit stahlwerkspezifischer Emissionssignatur hinsichtlich Stäuben und Staubinhaltsstoffen bestehen. Die geplanten Nutzungen können demnach realisiert werden, ohne dass es hierdurch zu einer erstmaligen Überschreitung oder der Verschärfung einer bestehenden Überschreitung der zu betrachtenden Immissions- bzw. Beurteilungswerte käme. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der aktuell antragsgegenständlichen Planungen zur weiteren Werksentwicklung der Lech-Stahlwerke GmbH.

Die Bauleitplanung schafft das Baurecht für potentiell staubende Nutzungen, nämlich insbesondere im Rahmen eines Reststoffaufbereitungszentrums im Teilbereich SO 1.

Bei den derzeit für diesen Teilbereich vorgesehenen Nutzungen handelt es sich teilweise um Tätigkeiten, die bereits jetzt an verschiedenen Stellen des Stahlwerks sowie im Bereich der MAU erfolgen und die lediglich in das Plangebiet des SO 1 verlagert und dort zusammengefasst werden sollen.

Unter Berücksichtigung der Lage der Fläche unmittelbar südlich des bestehenden Geländes der Lech-Stahlwerke GmbH, zentral gelegen im Hinblick auf die West-Ost-Erstreckung des Standorts, sowie unter Berücksichtigung eines dem Ist-Zustand vergleichbaren Standes der Anlagen- und Staubminderungstechnik sind durch die Planung keine beurteilungsrelevanten Verschlechterungen, insbesondere auch im Bereich der umliegenden Wohnbebauungen, zu erwarten. Mögliche, durch die Planung hervorgerufene Konflikte sind im Hinblick auf deren lufthygienische Auswirkungen mit den Instrumenten nachgelagerter Verfahren (insbesondere weitergehenden Untersuchungen im Rahmen von BImSchG-Verfahren und Baugenehmigungsverfahren mit entsprechenden Auflagen in den Genehmigungsbescheiden) hinreichend sicher zu bewältigen. Die Planung ist daher auch im Hinblick auf Stäube und Staubinhaltsstoffe vollzugsfähig.

Stickstoffeinträge ins FFH-Gebiet „Lechauen nördlich Augsburg“

Für ein in einer orientierenden Ausbreitungsrechnung untersuchtes Nutzungsszenario zeigt sich, dass die projektspezifische Zusatzbelastung durch die Deposition von

Stickstoff sowohl im außerhalb des FFH-Gebiets gelegenen Immissionsmaximum, als auch innerhalb des FFH-Gebietes unterhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N / (ha x a) liegt (Maximalwert 0,20 kg N / (ha x a), Maximalwert in FFH-Gebiet: 0,18 kg N / (ha x a)). Das Abschneidekriterium für die Einträge säurebildender Luftschadstoffe (30 eq / (ha x a)) wird entsprechend deutlich unterschritten.

Aufgrund der Unterschreitung des Abschneidekriteriums ist die Prüfung der Erheblichkeit abgeschlossen. Signifikante Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Lechauen nördlich Augsburg“ durch vorhabenbedingte Stickstoffeinträge aus dem Betrieb der betrachteten Rollenherdglühöfen und sonstigen Anlagen können ausgeschlossen werden. Mögliche, durch den Bebauungsplan hervorgerufene Konflikte sind auch diesbezüglich mit den Instrumenten nachgelagerter Verfahren (insbesondere weitergehenden Untersuchungen im Rahmen von BImSchG-Verfahren und Baugenehmigungsverfahren mit entsprechenden Auflagen in den Genehmigungsbescheiden) hinreichend sicher zu bewältigen. Der Bebauungsplan ist auch im Hinblick auf die FFH-Erheblichkeit der durch diese ermöglichten Stickoxid-Emissionen vollzugsfähig.

14. WALD

Das Sonstige Sondergebiet (SO) erstreckt sich in den Lohwald, der heute als Wald bewirtschaftet wird und nach der Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries vom 13.10.1989, in Kraft getreten am 01.12.1989, als Bannwald nach Art. 11 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) ausgewiesen ist.

14.1 Waldrechtliche Rodungserlaubnis

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis (Art. 9 Abs. 2 BayWaldG).

Die Rodungserlaubnis wird durch den Bebauungsplan nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG ersetzt (siehe auch BayVGH, Beschl. v. 09.08.2006 – 1 CS 06.2014, Ls. 1). Die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen nach Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG wird im Bauleitplanverfahren vom Markt Meitingen unter Beteiligung der Unteren Forstbehörde (AELF) vorgenommen.

Die Erlaubnis ist zwar grundsätzlich zu versagen, soweit es sich um Bannwald handelt (Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG). Auch im Bannwald kann die Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 6 S. 2 BayWaldG jedoch erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder zumindest gleichwertig werden kann (Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG). Schließlich soll die Rodungserlaubnis versagt werden, wenn die Rodung Wald funktionsplänen widerspricht oder deren Ziele gefährdet (Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayWaldG) oder wenn die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient (Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG).

Der Markt Meitingen ist sich der Tragweite des Eingriffs in den Lohwald als Bannwald bewusst. Vorliegend wird der Eingriff in den Bannwald nach Auffassung des Marktes durch natur- und forstwirtschaftliche Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang quantitativ und qualitativ ausgeglichen. Dies erfolgt durch Ersatzaufforstungen, die – in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Unteren Forstbehörde (AELF) – nicht nur in ihrer Ausdehnung, sondern auch in ihren Funktionen dem zu rodenden Abschnitt des Lohwalds gleichwertig sind bzw. gleichwertig werden können.

Versagungsgründe nach Art. 9 Abs. 5 BayWaldG liegen nicht vor. Die Ziele des Waldfunktionsplans werden nicht gefährdet. Der Lohwald erfüllt nach dem Waldfunktionsplan folgende Ziele:

- Wald mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz,
- Wald mit besonderer Bedeutung für den Immissionsschutz,
- Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Intensitätsstufe II, und
- Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Die Funktionen für den Klimaschutz, den Immissionsschutz und das Landschaftsbilds bleiben unverändert bestehen und werden sogar verbessert. Aufgrund der vorherrschenden Hauptwindrichtungen von Südwest bis Südost kann der bestehende Lohwald nur bedingt eine Lärmschutz- und Luftreinhaltefunktion übernehmen. Die geplante Neuaufforstung auf der TG_{West} ist demgegenüber in der Lage, Staubverfrachtungen insbesondere von der Schlacken-Aufbereitungsanlage der MAU in Richtung Biberbach, zu mindern. Im Hinblick auf das Landschaftsbild bleibt die optische Abschirmung des Industriestandorts in Richtung Süden (Langweid) durch den als zu erhaltend festgesetzten Lohwald gewährleistet. Die forstwirtschaftlichen Ausgleichsflächen werden demgegenüber erstmals eine zusätzliche Abschirmungswirkung in Richtung Biberbach-Zollsiedlung (Neuaufforstung im östlichen Planbereich des TG_{Ost}) und in Richtung Biberbach-Hauptort (Neuaufforstung in TG_{West}) entfalten. Der Lohwald wird durch die geplanten großflächigen Neuaufforstungen und die qualitativen Aufwertungen des Bestands zu einer abwechslungsreichen auwaldähnlichen und Mittelwaldstruktur im Ergebnis sowohl im Hinblick auf die Erholungsfunktion als auch ökologisch aufgewertet. Darüber hinaus erfolgt bereits jetzt schon die zukunftsgerichtete Sicherung durch einen standortgemäßen und an den Klimawandel angepassten Waldtyp.

Im Ergebnis werden die Funktionen des Bannwalds nach der Auffassung des Marktes Meitingen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Forstbehörde (AELF) nicht beeinträchtigt. Aus diesen Gründen liegt die unveränderte Erhaltung des Walds auch nicht aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse (Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG). Die im Rahmen der bisherigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorgetragene Gründe werden entweder durch die forstwirtschaftlichen Ausgleichsmaßnahmen vergleichbar erfüllt (Lohwald als lokaler Klimaschutzwald und CO²-Speicher, als landschaftliches Vorbehaltsgebiet, als „Schalldämpfer“, als Emissionsschutzbarriere, Filterfunktion des Waldbodens, als Querungsmöglichkeit für

Mensch und Tier von West nach Ost) oder sind in der Abwägung der vorgetragenen Belangen (Lohwald als Heimat) gegenüber den Interessen des Vorhabenträgers und der Allgemeinheit an der dauerhaften Sicherung des Betriebsstandorts der Max Aicher Unternehmensgruppe und ihrer Arbeitsplätze nicht vorrangig.

Die geplante Aufforstungsfläche A 3 im TG West grenzt im Sinne des Art. 9 Abs. 6 S. 2 BayWaldG an den bestehenden Lohwald an. Angrenzen“ im Sinne des BayWaldG bedeutet nicht direktes „Anschließen“. Sowohl nach dem Wortlaut des Art. 9 Abs. 6 S. 2 BayWaldG („wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann“) als auch nach seinem Sinn und Zweck kommt es maßgebend darauf an, dass die aufgeforsteten neuen Waldflächen die Waldfunktionen, derentwillen der Lohwald unter Schutz gestellt wurde, künftig erfüllen können. Dies ist beim Immissions- und Klimaschutz der Fall; der schmale Streifen der nicht bewaldeten Bahnlinie macht weder immissionsschutzfachlich noch für die klimatischen Funktionen des Walds einen Unterschied. Insbesondere wird aber auch die Funktion des Landschaftsbildes durch die forstwirtschaftliche Ausgleichsfläche A 3 sogar besser als zuvor erfüllt, da künftig nicht nur in Richtung Süden, sondern auch in Richtung Westen/Nordwesten die Ausgleichsfläche A 3 für eine optische Abschirmung des Industriekomplexes im Landschaftsbild sorgen wird. Im Ergebnis stellt die Bahnlinie Augsburg Donauwörth keine forstwirtschaftlich relevante Zäsur dar. Die Aufforstungsfläche A 3 ist mit der zuständige Unteren Forstbehörden (AELF) und der UNB im LRA Augsburg im Verfahren der Bauleitplanung mehrfach abgestimmt worden.

Die Bayerische Staatskanzlei hat im Rahmen des Petitionsverfahrens gegen dieses Bauleitplanverfahren diese Einschätzung des Markts Meitingen und der uNB sowie der Unteren Forstbehörde bestätigt und stellt fest, dass mit den vom Amt vorgebrachten Maßgaben die Gleichwertigkeit über einen sehr langen Zeitraum hergestellt werden könne und der räumlich-funktionale Zusammenhang ausreichend sei. Dies sehe das Waldgesetz in Artikel 11 so vor. Die Funktionen des Bannwaldes könnten auch in einem Zusammenhang, durch den eine Bahnlinie führe, gewahrt werden. Eine Fehleinschätzung vonseiten des Amtes sei nicht erkennbar“, vgl. Wortprotokoll der Sitzung des Petitionsausschusses des Bayer. Landtages vom 25.11.2020).

Auch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bestätigt in seinen Stellungnahmen vom 22.01. und 30.03.2020, dass die angepasste Planung waldbaulich genehmigungsfähig ist und insbesondere auch die Anforderungen des BayWaldG für den Ersatz eines zu rodenden Bannwalds (Angrenzen und Gleichwertigkeit bzgl. Fläche und Funktion) vorliegen („hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder werden kann“, siehe Schreiben vom 22.01.2020).

Der Markt Meitingen sieht im Rahmen seiner pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens bzw. in ordnungsgemäßer Abwägung der öffentlichen und privaten Belange die

Anforderungen für die Erteilung einer Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG als gegeben an.

14.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die vorliegende Bauleitplanung unterliegt grundsätzlich der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer Strategischen Umweltprüfung (SUP).

Die UVP-Pflicht resultiert aus § 6 UVPG in Verbindung mit Ziff.17.2.1. i.V.m. Sp. 1 der Anlage 1 UVPG. Hierin wird die Rodung von Wald mit 10 ha oder mehr im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit einem „X“ gekennzeichnet, ist also als Neuvorhaben unbedingt UVP-pflichtig nach § 6 UVPG. Ergänzend ergibt sich auch eine landesrechtliche UVPG-Pflicht aus Art. 39a Abs. 1 BayWaldG, da mehr als 10 ha Wald (Nr. 1) bzw. mehr als 5 ha Bannwald (Nr. 2) gerodet werden sollen. Zudem ist ungeachtet der Waldrodung ein Bebauungsplan, durch den die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben nach Anlage 1 zum UVPG begründet werden soll, nach § 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 Nr. 3 UVPG UVP-pflichtig (BayVGH, Beschl. v. 09.08.2006, 1 CS 06.2014, Ls. 1 und Rn. 36 – juris).

Die Bauleitplanung bedarf weiterhin grundsätzlich einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Nach § 35 Abs. 1 UVPG ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) als unselbständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung von Plänen (vgl. § 33 UVPG) durchzuführen), insbesondere bei Plänen und Programmen erforderlich, die in Anlage 5 Nr. 1 zum UVPG aufgeführt sind. In Anlage 5 Nr. 1.8 zum UVPG wird für Bauleitplanungen nach § 10 BauGB eine obligatorische strategische Umweltprüfung vorgesehen.

Nach § 50 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 Nr. 3 UVPG werden jedoch sowohl die UVP als auch die SUP im Bauleitplanverfahren konzentriert und als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und Anlage 1 zum BauGB ersetzt sowohl die UVP (§ 50 Abs. 1 UVPG) als auch die SUP (§ 50 Abs. 2 UVPG), jeweils einschließlich der Überwachung (siehe etwa BayVGH, Beschl. v. 09.08.2006, 1 CS 06.2014, Ls. 1 und Rn. 36 ff. zum inhaltsgleichen § 17 Abs.1 und 2 UVPG a.F.; ferner *Söfker/Krautzberger*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 2 Rn. 218).

Neben der vom Markt Meitingen durchgeführten Umweltprüfung nach dem BauGB, in der die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wald intensiv unter gutachterlicher Begleitung und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Forstbehörde (AELF) ermittelt, beschrieben und bewertet worden sind, ist keine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

15. BEGRÜNDUNG ZUM ARTENSCHUTZ

15.1 Grundlagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Durch das geplante Sondergebiet entstehen umfangreichen Eingriffe in den Lohwald. Aufgrund bereits existierender, jedoch nicht umgesetzter Planungen liegen bereits umfangreiche Gutachten und Untersuchungen vor (etwa MÜHLHOFER et al. 2008: Faunistisches Gutachten, BRUGGER 2008: Vegetationskundliche Untersuchungen).

Auf einer zwischenzeitlich beplanten Teilfläche wurden 2011 weitere Erfassungen durchgeführt. Hinsichtlich des jetzigen Vorhabens „Sondergebiet Am nördlichen Lohwald“ wurden 2017 erneut Kartierungen durchgeführt (STICKROTH 2018: Vögel, Reptilien, Schmetterlinge), die einen wesentlichen Einfluss auf die Planung nahmen, wie sie der saP zugrunde gelegt sind.

Hinsichtlich der Fledermäuse bezog sich die saP von Herrn Dr. Stickroth für den ersten Verfahrensschritt vorläufig auf die Ergebnisse von LUSTIG (2011). Die aktuelle Kartierung von LUSTIG wurde in diesem Sommer erneut durchgeführt und Anfang November abgeschlossen. Teil dieser aktuellen Erfassung ist auch eine Strukturkartierung (Höhlungen, abstehende Rinde usw.), um eine Aussage über mögliche Quartiere treffen zu können, sofern die tatsächlich genutzten Quartiere von ggf. beobachteten Fledermäusen nicht identifiziert werden können.

In der fortgeschriebenen saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Umweltbericht dargestellt.

15.2 Bestandsstrukturen und Untersuchungsgebiet

In früheren Jahren wurde der Lohwald von Nadelwald dominiert, der durch Windwurf und Waldumbau nur noch in Teilflächen (großflächig im nordöstlichen Bereich) erhalten ist. Im Westen bestehen große Offenflächen (Lichtungen), die teilweise noch nicht wieder aufgeforstet sind und mit ihren Grasfluren und Gebüsch-Sukzessionsflächen wesentlich zum Strukturreichtum des Lohwaldes beitragen. Nach nahezu allen Richtungen wird der Lohwald von mehr oder weniger breiten Laubholzbeständen begrenzt. Auch im Zentrum gibt es alten Eichenbestand.

Im Westen und im Süden gibt es Laubholz-Aufforstungen unterschiedlichen Alters. Das Vorhaben liegt im unteren Lechtal (Naturraum Schmutter-Lech-Tal 047 B2), das geomorphologisch durch das breite, kastenförmige Schmelzwassertal des Lechs geprägt ist. Die potenzielle natürliche Vegetation wird am Ostrand des Planungsgebietes als „Feldulmen- Eschen-Auenwald mit Grauerle im Komplex mit Giersch-

Bergahorn-Eschenwald“ (E7b) charakterisiert, der zum Lech hin überleitet. Im Nordosten des Planungsgebietes, wo aktuell Nadelforst vorherrscht, wird sie als „Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Hainsimsen- Buchenwald“ (M3b) angegeben. Im Süden und Westen wird angenommen, dass dort „Waldziest- Eschen-Hainbuchenwald; örtlich mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald oder Walzenseggen-Schwarzerlen-Bruchwald“ (F3c) vorkommen würde, der nach Westen hin an die Auen der Schmutter in den Randniedung des Lechtals anschließt. Die Topografie im Planungsgebiet ist nahezu eben und bewegt sich auf Höhen um ca. 440 m üNN.

Aufgrund der bestehenden Strukturen des Lohwalds wurde dieser für die saP in folgenden Untersuchungsbereich untergliedert.



Abbildung 19: Karte des Untersuchungsgebietes 2017; Einteilung in Teilbereiche für differenziertere Bewertung. Quelle: saP, Dr. Stickroth

15.3 Untersuchung saP-relevanter Arten

Im Untersuchungsgebiet wurden diverse FFH-relevante Käfer, Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Insekten untersucht (Anhang II und IV der FFH-Richtlinie).

Nachdem 2010 und 2011 der zuvor aus der Region nicht bekannte Scharlach-Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) an mehreren Stellen im Raum Augsburg nachgewiesen

wurde (HOFMANN 2012), mehrten sich die Hinweise auf Vorkommen wertgebender Totholzkäfer im unteren Lechtal (BUSSLER 2013, KUHN 2016, LORENZ 2017, cit. in LORENZ & JÜSTL 2017). Da es sich beim Scharlachkäfer um eine FFH-Art handelt (Anhang II und IV, Rote Liste Bayern; Kat. R) und auch andere Totholzkäfer zu den FFH-Arten zählen, schien es geboten, auch die Totholzkäfer im Lohwald zu erfassen. Deshalb wurde die Erfassung der relevanten Totholzstrukturen in diesen Sommer auf vorkommende Totholz-Käferarten durchgeführt (STICKROTH 2019). Hier sind vor allem die Käferarten Scharlach-Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Eremit (*Osmoderma eremita*). Die Ergebnisse werden in die saP integriert. In Kürze kann an dieser Stelle jedoch festgehalten werden, dass keine Hinweise auf ein tatsächliches Vorkommen der saP-relevanten Käferarten nachgewiesen werden konnten.

Alle angetroffenen Vögel wurden punktgenau in Tageskarten eingetragen. Diese Nachweise wurden anschließend in Artkarten übertragen, in welchen die Reviere gemäß der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ für Revier-/Linienkartierung (SÜDBECK et al. 2005) abgegrenzt wurden (siehe Anhang). Dabei wurden die Wertungsgrenzen, in welchen Zeiten die Arten als brütend angesehen werden können, berücksichtigt. Auf die Erbringung von Brutnachweisen in Form von Nestfunden wurde verzichtet, da erstens hierfür ein unverhältnismäßig hoher Aufwand betrieben werden muss, und zweitens erhebliche Störungen bei den brütenden Vögeln verursacht werden. Als Brutvogel wurde gewertet, wenn die Art im Wertungszeitraum im geeigneten Lebensraum angetroffen wurde. Die detaillierten Ergebnisse der Kartierungen sind der saP zu entnehmen.

Die saP stellt diese differenzierten Erhebungsergebnisse in einer Synopse der Gebietsbewertungen tabellarisch und räumlich zusammen, wie folgt:

Synopse der Gebietsbewertungen; Synopse Vögel: maximal 11 erreichbar, mind. 9 (2 Punkte) bzw. 6 (1 Punkt), Synopse Reptilien und Schmetterlinge: maximal 8 erreichbar, mind. 6 (2 Punkte) bzw. 4 (1 Punkt); die Vögel wurden als wichtige Indikatorarten (z.B. Höhlen für Fledermäuse, Alt und Totholz) doppelt gewertet. (Quelle: saP, Dr. Stickroth)

Artengruppe	Ia	Ib	IIa	IIb	IIIa	IIIb	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI
Synopse Vögel	3	2	9	6	2	0	8	4	8	11	7	7	8	5
Synopse Reptilien	2	4	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Synopse Schmetterlinge	5	8	8	5	5	1	1	0	0	3	0	0	5	0
Wertung Vögel, auch als Indikatoren (doppelt)	0	0	2	1	0	0	1	0	1	2	1	1	1	0
Wertung Reptilien	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wertung Schmetterlinge	1	2	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Gesamtwertung	1	3	6	3	1	0	2	0	2	4	2	2	3	0

MARKT MEITINGEN

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“

C) Begründung

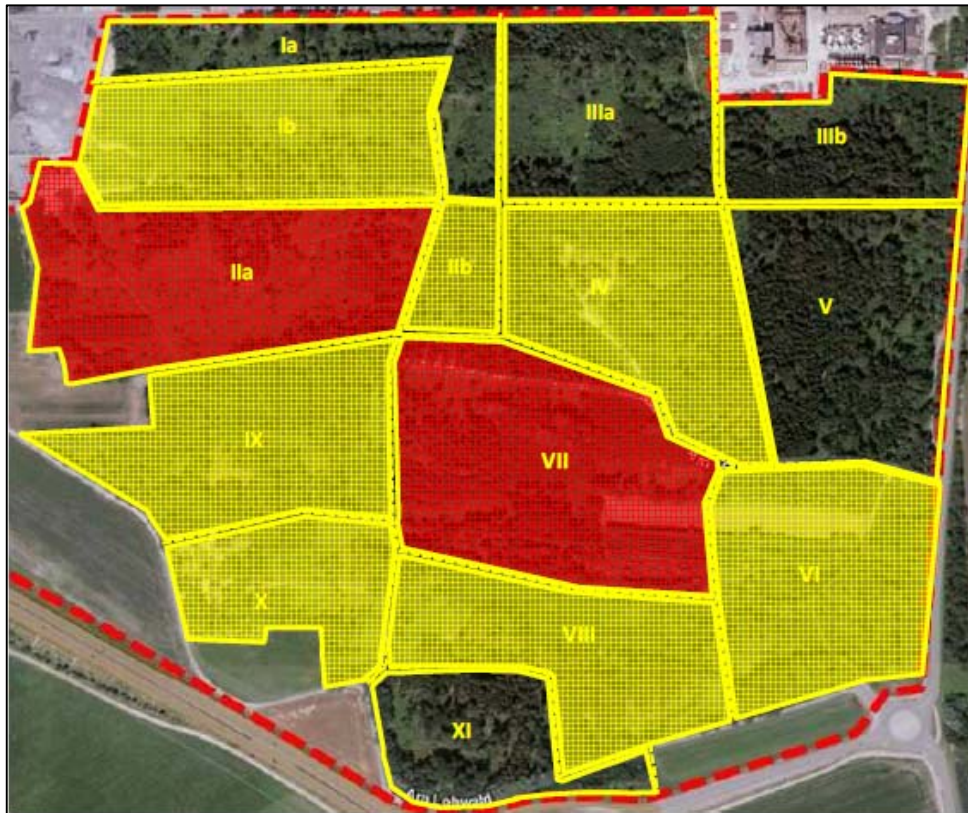


Abbildung 20: Gesamtwertung aus den Synopsen von Vögeln, Reptilien und Schmetterlingen; rot = kein Eingriff zulässig, gelb = Eingriff im Rahmen der Abwägung möglich, Quelle: saP, Dr. Stickroth

Aufgrund der Ergebnisse der Kartierungen und deren kritische Diskussion erscheint im Lohwald ein geschlossenes Gewerbegebiet im Norden und im Nordosten möglich. Der südliche und westliche Teil des Waldgebietes muss aus Sicht des Artenschutzes erhalten bleiben, um die Lebensräume des europäisch geschützten und in Deutschland vom Aussterben bedrohten Wald-Wiesenvögelchens, das im Lohwald zahlreich gefunden wurde, zu sichern, auszuweiten und mit den Lechauen zu vernetzen.

15.4 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Die Flächeninanspruchnahme ist der Hauptwirkfaktor, welcher auch nach der Baumaßnahme fortbestehen wird. Brut- und Nahrungslebensräume werden entfernt und die Habitate versiegelt. Die Verluste betreffen hauptsächlich Waldarten. Diese benötigen waldtypische Strukturen wie Bäume, aber auch die Kraut- und Strauchschicht oder auwaldähnliche Strukturen im Wald für Fortpflanzung und Nahrungsaufnahme.

In kleinerem Ausmaß sind Lebensräume der Zauneidechse betroffen (ehemalige Kiesablagerungen in der Südwestecke des Planungsgebietes. Waldtypische Reptilienarten wie Blindschleiche und Waldeidechse sind im Übrigen ebenfalls betroffen, die jedoch nicht unter die strengen Regeln der FFH-Richtlinie fallen.

Während Gehölzstrukturen als Nahrungslebensraum für viele ubiquitäre Arten relativ einfach ersetzt werden kann, trifft dies für die Verluste von Bruthöhlen und Quartieren sowie Bäumen als Brutunterlagen (Vögel, Fledermäuse usw.) nicht zu, da beides ein höheres Alter der Bäume voraussetzt und daher nur langfristig ersetzt werden kann. Alter Baumbestand, der hierbei eine wichtige Rolle spielt, ist soweit als möglich zu erhalten. Verlorengelungende Höhlen müssen in Form künstlicher Quartiere im Nahbereich vorgezogen ersetzt werden, damit die betroffenen Vogelarten und Fledermäuse eine Ausweichmöglichkeit vorfinden.

Gleiches gilt auch für Vögel und Fledermäuse, die am Gebäudekomplex in der Mitte des Lohwaldes vorkommen. Noch ausgeprägter ist die Abhängigkeit vom Alter der Bäume hinsichtlich der FFH-relevanten Totholzarten (insbesondere Käfer), da Totholz natürlicherweise vorrangig in der Sterbephase der Bäumen auftritt, weshalb die Vertreter häufig als Reliktarten früherer Urwälder angesehen werden. Teilweise benötigen sie noch lebende Bäume, so dass als Ersatz nicht einfach tote (= gefällte) Bäume angeboten werden können. Je nach Betroffenheit müssen spezifische Voraussetzungen gegeben sein, damit die Arten vorkommen können. Deshalb werden derzeit Totholzvorrat und Vorkommen von Totholzkäfern untersucht, um die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten und Erfordernisse zu klären. Als potenziell vorkommend wird im Moment nur der Scharlachrote Plattkäfer (Scharlachkäfer, *Cucujus cinnaberinus*) angesehen, der unter feuchter, morscher Rinde an stehenden und liegenden Stämmen diverser Laubbaumarten (Eichen, Buchen, Pappeln u.a.) angetroffen wird. Das Vorkommen anderer Totholz-Käferarten wie Eremit (Juchtenkäfer, *Osmoderma eremita*), Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) oder Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), die allesamt bevorzugt, aber nicht ausschließlich in Totholz von Eichen gefunden werden, wird vorbehaltlich der Kartierungsergebnisse von 2019 wegen der zu großen Entfernung zu anderen Vorkommensgebieten als unwahrscheinlich angesehen.

Der Verlust von Lebensraum und Nahrungspflanzen (Gräser, insbesondere immergrüne Sauergräser) ist auch hinsichtlich des Wald-Wiesenvögelchens gegeben, wobei sich hieraus nicht nur Forderungen für das Bauvorhaben, sondern auch für die aktuelle Waldbewirtschaftung ergeben.

15.5 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Planungsgebiet sind keine nach Europarecht geschützten Pflanzenarten (Anhang IV der FFH-RL) bekannt. Die saP-Internethilfe des LfU führt in den TKs 7431 und 7531 und den Lebensraumtyp Wälder den Europäischen Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) auf. Dieser ist u.a. für das ca. 175 m östlich liegende FFH-Gebiet Nr. 7431-301 „Lechauen nördlich Augsburg“ als maßgeblicher Bestandteil genannt, wurde jedoch bei den Kartierungen 2017, in denen beiläufig auch die geschützten Pflanzen erfasst wurden, nicht gefunden. Ein Vorkommen im Planungsgebiet wird daher nicht angenommen.

15.6 Säugetiere ohne Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Der **Biber** (*Castor fiber*), der für das ca. 175 m östlich liegende FFH-Gebiet Nr. 7431-301 „Lechauen nördlich Augsburg“ als maßgeblicher Bestandteil genannt ist, konnte ebenfalls nicht im Planungsgebiet nachgewiesen werden, auch ein potenzielles Vorkommen ist aufgrund fehlender Biberhabitate (Gewässer) auszuschließen. In Nachbarquadranten nachgewiesen ist die **Haselmaus** arteninformationen/fundortkarte/zeige/103936, gesehen am 09.12.2011). Bei der Erfassung 2018 ergaben sich keine Nach- oder Hinweise auf mögliche Vorkommen der Haselmaus. Ein Vorkommen im Planungsgebiet wird nicht angenommen. Einen Anschluss an größere, geeignete Habitate (etwa im Lech-Auwald) gibt es nicht: Die alte und neue B2, Agrarflächen, Industrieflächen und Lechkanal stellen für die Haselmaus unüberwindliche Hindernisse dar.

15.7 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet konnte einige Fledermausarten – 13 bis 16 Arten – nachgewiesen werden. Dies geht aus dem Gutachten „Kartierung der Fledermausfauna im Rahmen des geplanten Vorhabens „Industriegebiete Am Lohwald“ von LUSTIG 2019 hervor.

Erfasst wurden die Fledermäuse über aktive, mobile akustische Erfassungen an zuvor definierten Transekten in einem Zeitraum zwischen April und September sowie über passive stationäre akustische Erfassungen und mit Hilfe von Netzfängen.

Zusätzlich wurde ein gesondertes Gutachten durchgeführt um das Quartierangebot im Baumbestand zu kartieren, STICKROTH 2019. Bei dieser Kartierung wurden Bereiche hervorgehoben, in denen ein Quartierangebot vorhanden bzw. zu vermuten ist. Hierbei sind vor allem die Eichen-, Buchen- und Hainbuchenbestände zu nennen.

Aus der Kartierung der Fledermausfauna sowie der Quartierangebote konnte festgestellt werden, dass der nordwestliche Eingriffsbereich eine hohes Quartierpotential für Baumbewohnende Fledermausarten aufweist.

Auf dieses Ergebnis aufbauend wurden zusätzlich zu den CEF-Maßnahmen die Bauabschnitte zur Entwicklung des Sondergebietes, die im städtebaulichen

Ausführungsvertrag (siehe auch Kapitel 9.4) festgelegt sind, angeordnet. Somit werden im ersten Bauabschnitt Flächen gewählt, die eine geringe Bedeutung als Lebensraum aufweisen.



Abbildung 21.: Überlagerung der Ergebnisse der Quartierserhebung (STICKROTH 2019) und der Fledermausfauna (LUSTIG 2019) mit den geplanten Bauabschnitten. In Blau= Bauabschnitt 1, grüne Dreiecke = potentielle Quartierbäume, blaue Raute = Spaltenstrukturen (geringere Relevanz als Quartier), Punkte in versch. Farben = Fledermäuse nach Art (siehe LUSTIG 2019), blaue Linien= Transekte

15.8 Begründung der CEF Maßnahmen

15.8.1 Entwicklung eines Zauneidechsenhabitates - Ausgleichsfläche A1:

Zur Kompensation des Eingriffs in den bestehenden Lebensraum der Zauneidechsen ist auf einer Fläche von rund 7.500 m² die Entwicklung einer mageren Wiese mit Offenstellen, Gebüsch sowie Wurzelstöcke, Steinhäufen, Sandstellen, Totholzstämme etc. geplant. Diese dienen künftig als Reptilienquartiere.

Im ersten Schritt soll die derzeit als Lagerfläche genutzte Fläche abgeräumt werden. Der zweite Schritt sieht eine Aufschüttung mit Geländemodellierung vor um sonnige und stets auch schattige Bereiche für die Zauneidechsen zu schaffen. Die Aufschüttung erfolgt mit einer Überdeckung aus Erde und Humus in den Randbereichen sowie die Schaffung eines leichten Damms. Im Zentrum der Fläche soll die Rohboden-Situation erhalten werden, in dem das für die Überdeckung verwendete Material aus den Erdmieten stammt. Eine Skizze des geplanten Habitats, sowie eine detaillierte Erklärung ist in der nachfolgenden Abbildung von Dr. Stickroth dargestellt.

MARKT MEITINGEN

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bauplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bauplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“

C) Begründung

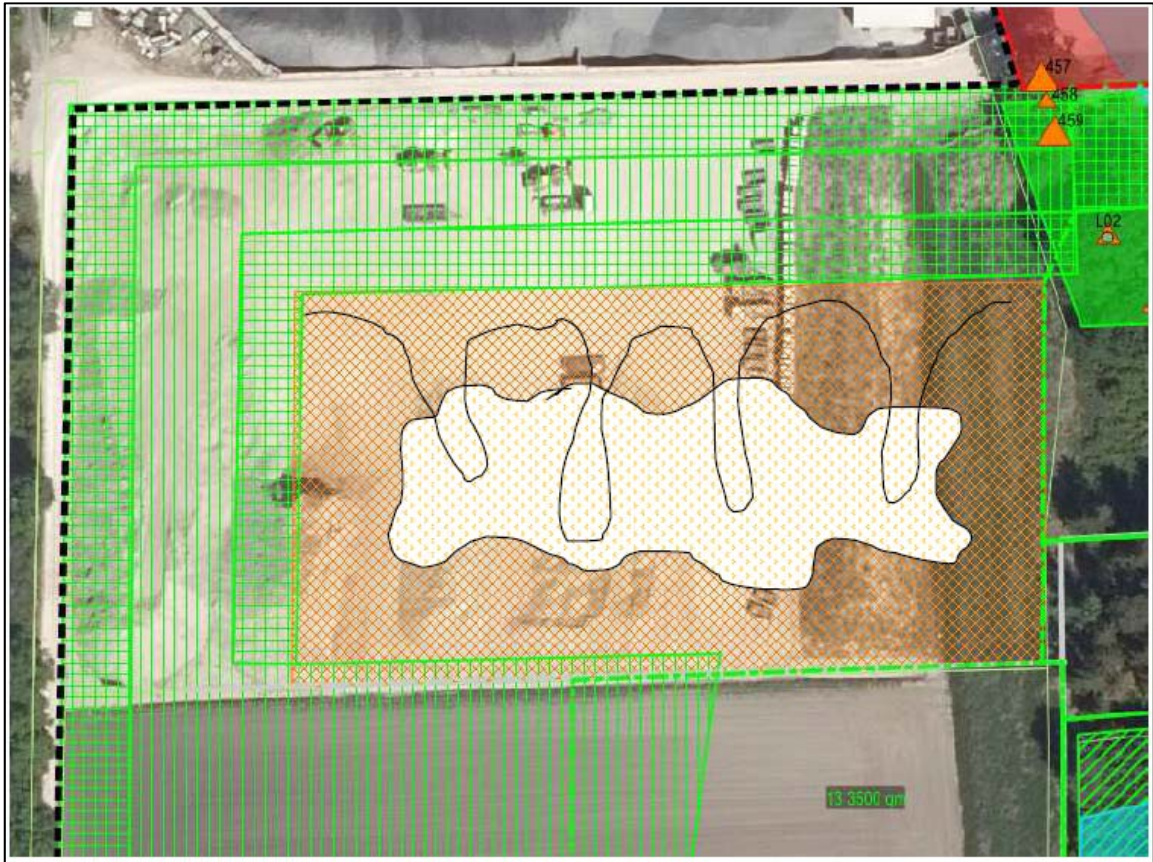


Abbildung 22: CEF-Maßnahmenfläche Zauneidechsenquartier, Dr. Stickroth

Details Damm (grüne Schraffuren Nord und West):

- bis max. über 1 m über Niveau Außengelände, i.e. 1,5 - 2 m über Innenniveau
- 10 m Anstieg auf den Flächen des permanenten Waldrandes (Neigung von 1:10)
- Breite der Dammkrone im Norden 10 m im Westen 15 m (Laubwald)
- 10 m Abstieg auf den Flächen des permanenten Waldrandes (Neigung von 1:10)

Details CEF-Fläche (orange Schraffur):

- ca. 62 x 120 m
- zu allen Richtungen in einer organischen Form mit einer Tiefe von ca. 10-20 m ist ein Abstieg (Neigung bis max. 1:10) aus Verfüllungen aus Erdmieten geplant
- zentralen Rohboden erhalten, mit Grubber auflockern und von innen nach außen mit dem angrenzenden Erdmaterial vermischen, so dass es nach oben humoser und nach unten kiesiger wird
- Ansaat mit Samen aus den Lechheiden bzw. Kalkmagerrasen
- Einbau von Eidechsenquartieren und Gehölzinseln (Wildrosen, Berberitzen, Kreuzdorn, Sanddorn etc.; keine Verwendung von Schlehen.
- Einbau von Dämmen in organischer Form mit erdig-kiesigem Material

Die Umsetzung der Zauneidechsenpopulation ist von einer anerkannten Fachkraft durchzuführen. Ein Monitoring über den Erfolg der Maßnahme ist vorerst auf drei Jahre begrenzt.

Im Vergleich zu den Vorgaben der saP (Habitatfläche: 7.500 m²) ist eine kleinere Fläche mit 7.395 m² als Habitat festgesetzt. Somit ist eine geringere Flächengröße von 103 m² vorgesehen. Jedoch stellen die anschließenden Waldsäume sowie der Lichtungskorridor der Ausgleichsfläche A5 geeignete Zauneidechsenhabitate dar, wodurch die von der saP geforderte Flächengröße sogar übertroffen wird.

15.8.2 Lebensraum für Wald-Wiesenvögelchen, A1, A2, A5 und der Waldumbau zum Mittelwald

Das Wald-Wiesenvögelchen befindet sich derzeit auf lichten Waldflächen bzw. Lichtungen im nord-westlichen Lohwald. Durch den Eingriff müssen die notwendigen Standortverhältnisse für eine Besiedelung der betroffenen Art im übrigen Lohwald hergestellt werden. Diese werden einerseits durch Teilflächen der Ausgleichsflächen A1 und der gesamten Ausgleichfläche A2 und A5 hergestellt und erfolgt andererseits durch Waldumbaumaßnahmen in Gestalt der Mittelwaldbewirtschaftung.

Ein Mittelwald ist eine historische Waldbauform. Hierbei werden zwei Bewirtschaftungsformen miteinander kombiniert: der Niederwald mit seinen kurzen Umtriebszeiten und einer gleichaltrigen Unterschicht und der Hochwald mit seinen langen Umtriebszeiten und einer meist ungleichaltrigen Oberschicht.

Diese Bewirtschaftungsform mit zusätzlichen Lichtungskorridoren (Ausgleichsfläche A5) bietet sehr günstige Verhältnisse als Lebensraum für das Wald-Wiesenvögelchen sowie für weitere Waldvogelarten. Die Umsetzung des Waldumbaus wird im Managementplan für das Wald-Wiesenvögelchen mit Umsetzungskonzept Mittelwald von Dr. Stickroth ebenso wie die Pflegemaßnahmen und das Monitoring beschrieben. Ziel ist die Herstellung eines auwaldähnlichen Mittelwaldes, der im Mittel 30 % Deckungsgrad des Oberholzes erreicht.

Vorgesehen sind die Unterteilung der zukünftigen Mittelwaldfläche (12,8 ha) in 30 Parzellen, wovon jeweils zwei Parzellen pro Jahr bewirtschaftet werden. Daraus ergibt sich eine Umtriebszeit für den Niederwald von 15 Jahren. Durch diesen Bewirtschaftungsplan erhält das Wald-Wiesenvögelchen pro Jahr eine Fläche von ca. 8.500 m² Waldfläche, dessen Niederwald-Anteil auf Stock gesetzt wird.

15.8.3 Fledermausarten

Entsprechend den Kartierergebnissen zur Fledermausfauna von LUSTIG und dem Kartierbericht zu potenziellen Fledermausquartieren von DR. STICKROTH konnten 13 bis 16 Fledermausarten sicher nachgewiesen werden. Diese nutzen den Lohwald als Lebensraum bzw. als Teillebensraum. Die detaillierten Ergebnisse sind im Kartierbericht von LUSTIG dokumentiert.

Auf dieser Grundlage sind die artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt worden.

15.9 Teilgebiet West

Im Teilgebiet West auf der geplanten Ausgleichsfläche A3 wurde zusätzlich eine Untersuchung / Kartierung von Dr. Stickroth auf Bodenbrüter der offenen Feldflur durchgeführt, da es sich bei der Ausgleichsfläche A3 um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen handelt. Durch die naturschutzfachliche und forstwirtschaftliche Aufwertung konnte ein Eingriff in einen potentiellen Lebensraum der Brutvögel der offenen Feldflur nicht ausgeschlossen werden. Der Kartierbericht ist Teil der saP.

Das Ergebnis der Kartierung ergab, dass die Ackerflächen in Bezug auf Artenvielfalt und ökologischen Zustand keine wertvollen Flächen darstellen. Dr. Stickroth führt auf, dass der untersuchte Bereich extrem artenarm einzuschätzen ist. Grund dafür stellt laut Kartierbericht die intensive Nutzung auf großen Schlägen mit geringer Feldfruchtfolge. Zudem ist ein hoher Einsatz an Pflanzenschutzmitteln der Grund für die artenarme Fläche.

Aufgrund des Ergebnisses wird kein artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich.

16. BEGRÜNDUNG ZUM NATURSCHUTZFACHLICHEN AUSGLEICH

Der naturschutzfachliche Ausgleich wurde in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Augsburg und der zuständigen Unteren Forstbehörde (AELF) sowie dem Gutachter der saP DR. STICKROTH erarbeitet, da vielfältige Wechselwirkungen zwischen Natur, Forst und Artenschutz zu berücksichtigen und zu beachten sind.

Die Ermittlung der naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen erfolgte gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.

Auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und Nachweis der Ausgleichsflächen von OPLA wird im Detail verwiesen. Entsprechend der Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Naturschutz unter (Kapitel 1.2.e der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) ergibt sich ein Ausgleichserfordernis in Höhe von **198.500 m²**, dies entspricht **104,5 %** der Eingriffsfläche. Der Kompensationsbedarf kann vollständig innerhalb des Plangebietes (TG_{Ost}, TG_{West} und A4) nachgewiesen werden.

Der tatsächlich vorgesehene Ausgleich erfolgt auf einer Fläche von insgesamt **283.184 m²** (siehe auch Anhang). Dies entspricht **149,1 %** der Eingriffsfläche. Demgegenüber erfolgt eine Überkompensation von **84.683 m²**, die für die Anrechnung als Ökokonto geplant sind.

Die naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen teilen sich wie folgt auf:

- 17,2 % (32.597 m²) innerhalb des teilräumlichen Geltungsbereiches TG Ost, (Ausgleichsfläche A1),
- 3,4 % (6.427 m²) innerhalb des teilräumlichen Geltungsbereiches TG Ost, (Ausgleichsfläche A2) und
- 106,2 % (201.800 m²) innerhalb des teilräumlichen Geltungsbereiches TG West, (Ausgleichsfläche A3)
- 10,4 % (19.810 m²) innerhalb der Ausgleichsfläche A4 und
- 11,9 % (22.550 m²) innerhalb des teilräumlichen Geltungsbereiches TG Ost, (Ausgleichsfläche A5).

16.1 Ausgleichsfläche A 1

Ein Teil der Ausgleichsfläche A1 (ca. 7.500 m²) wird als größere zusammenhängende Offenlandfläche mit amphibienfreundlichem Terrain hergestellt. Diese ist als CEF-Maßnahmenfläche für die Zauneidechse vorgesehen. Im Kapitel zum Artenschutz wurde bereits die Entwicklung des Zauneidechsenhabitates beschrieben.

Der zweite Teil der Ausgleichsfläche A1 wird sowohl für den naturschutzfachlichen als auch für den forstwirtschaftlichen Ausgleich hergestellt. Das Entwicklungsziel ist der Aufbau eines naturnahen Laubwaldes durch Erstaufforstungen. Hierbei wird differenziert zwischen der Neubegründung eines Laubwaldes in heutzutage gängigen Bewirtschaftungsform als Hochwald und als Mittelwald entsprechend den Anforderungen des Artenschutzes (Managementplan für das Wald-Wiesenvögelchen).

Die Waldflächen sind so geplant, dass zu den angrenzenden Offenlandflächen ein Waldmantel aus einem gebuchteten Waldsaum und einem permanenten Waldrand entsteht. Der Waldrand soll dabei sowohl aus Sträuchern als auch aus Bäumen bestehen. Vorhandenen Bäume werden integriert. Der Waldsaum soll weitgehend frei von Gehölzen bleiben und ist gebuchtet anzulegen. Dadurch wird der Waldsaum attraktiv für Bewohner der Offenlandflächen und ggf. auch Reptilien.

Das zu verwendete Saatgut für den Waldsaum soll aus einem hohen Anteil (70%) aus Wildblumen bestehen, um als Nahrungsquelle für Wildbienen und Schmetterlinge sowie weiteren Insekten zu dienen. Zum Zeitpunkt der Ausführung ist das Saatgut sowie die gebuchtete Form mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Damit wird der standortgerechten Entwicklung des künftigen Naturraumes Rechnung getragen. Insgesamt ist der Waldsaum gebuchtet anzulegen, um tiefere und schmalere Offenlandflächen bzw. Grünlandflächen zu erhalten. Jedoch darf der Waldsaum eine Tiefe von 10 m nicht überschreiten.

Die Artenliste zu den Bäumen und Sträuchern wurde mit dem zuständigen Unteren Forstbehörde (AELF) und der Unteren Naturschutzbehörde abstimmt. Vorgesehen sind Forstpflanzen aus Sämlingen mit einer gängigen Höhe von 50 – 80 cm. Der Pflanzabstand für die Sträucher und Bäume liegt bei einem forstwirtschaftlich üblichen Abstand von 1,5 m, um möglichst günstige Anwuchsvoraussetzungen zu schaffen und eine möglichst große Kronendichte zu gewährleisten. Für die Niederwaldteil innerhalb der Mittelwaldflächen ist ein größerer Pflanzabstand von 2,0 m ausreichend. Hiermit wird der aufwaldähnliche Waldcharakter ermöglicht.

Das verwendete Pflanzmaterial besteht aus heimischen Laubgehölzen und soll sich am Bestand im Lohwald orientieren. Daher ist ein eichendominierter Laubwald vorgesehen. Weitere Kriterien für die Auswahl der Arten waren Wuchsform, Standortansprüchen und aktuelle Krankheiten / Schädlinge. Dadurch wurde zum Beispiel die Esche wegen dem derzeit umgreifenden Eschentriebsterbens nicht mit aufgenommen.

Die festgesetzten Pflegemaßnahmen für den Waldsaum sowie für die Pflanzmaßnahmen dienen zu Sicherung und Entwicklung der Maßnahmen.

Um die Erstaufforstung vor Wildschäden zu sichern, sind die Anpflanzungen durch wirksame Einzelschutzmaßnahmen bzw. durch einen Wildschutzzaun zu schützen. Der Abbau der Schutzvorrichtung hat nach ca. 5 Jahren restlos zu erfolgen. In den ersten zwei Jahren nach der Aufforstung sind die Forstpflanzen gegen Begleitwuchs auszuscheiden.

Damit ein artenreicher Waldsaum mit hohem Anteil an Wildblumen entstehen kann, wurde zu dem verwendeten Saatgut ebenfalls Pflegemaßnahmen festgesetzt. Zum einen sehen sie eine einmalige Mahd im Spätherbst oder im Frühjahr vor und die vollständige Abfuhr des Mähgutes. Dadurch können die Wildblumen sich selbst aussäen und vermehren. Zusätzlich wird durch die Abfuhr des Mähgutes und die Festsetzungen, dass Mulchungen oder Pflanzenschutzmittel unzulässig sind, die Fläche weiter ausgehagert und die Zielentwicklung erreicht. Damit kann sichergestellt werden, dass ausschließlich der naturschutzfachliche Ausgleich sich mit hoher ökologischer Vielfalt entwickeln kann.

16.2 Ausgleichsfläche A 2

Die Ausgleichsfläche A 2 wird sowohl für den naturschutzfachlichen als auch für den forstwirtschaftlichen Ausgleich hergestellt. Das Entwicklungsziel ist der Aufbau eines naturnahen Laubwaldes durch Erstaufforstungen. Dieser soll Mittelwald entsprechend den Anforderungen des Artenschutzes begründet werden (Wald-Wiesenvögelchen).

Die Artenliste zu den Bäumen wurde mit der zuständigen Unteren Forstbehörde (A-ELF) und der Unteren Naturschutzbehörde abstimmt. Durch die Auswahl der Forstpflanzen und Pflanzabstand wird eine möglichst günstige Anwuchsvoraussetzung geschaffen und eine für die Ziele des Artenschutzes optimierte Kronendichte gewährleistet.

Um die Erstaufforstung vor Wildschäden zu sichern, sind die Anpflanzungen durch wirksame Einzelschutzmaßnahmen bzw. durch einen Wildschutzzaun zu schützen. Der Abbau der Schutzvorrichtung hat nach ca. 5 Jahren restlos zu erfolgen. In den ersten zwei Jahren nach der Aufforstung sind die Forstpflanzen gegen Begleitwuchs auszuscheiden.

16.3 Ausgleichsfläche A 3

In der Ausgleichsfläche A3 werden sowohl Waldflächen Neubegründet als auch Lichtungen und Grünlandflächen geschaffen. Sie dienen sowohl dem naturschutzfachlichen als auch dem forstwirtschaftlichen Ausgleich.

Das überwiegende Entwicklungsziel ist der Aufbau eines naturnahen Laubwaldes durch Erstaufforstungen. Hierbei wird die Neubegründung eines Laubwaldes in heutzutage gängigen Bewirtschaftungsform als Hochwald angestrebt.

Die Waldflächen sind so geplant, dass zu den angrenzenden Offenlandflächen ein Waldmantel aus einem gebuchteten Waldsaum und einem permanenten Waldrand

entsteht. Der Waldrand soll dabei sowohl aus Sträuchern als auch aus Bäumen bestehen. Vorhandenen Bäume werden integriert. Der Waldsaum soll weitgehend frei von Gehölzen bleiben und ist gebuchtet anzulegen. Dadurch wird der Waldsaum attraktiv für Bewohner der Offenlandflächen und ggf. auch Reptilien.

Das zu verwendete Saatgut für den Waldsaum soll aus einem hohen Anteil (70%) aus Wildblumen bestehen, um als Nahrungsquelle für Wildbienen und Schmetterlinge sowie weiteren Insekten zu dienen. Zum Zeitpunkt der Ausführung ist das Saatgut sowie die gebuchtete Form mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Damit wird der standortgerechten Entwicklung des künftigen Naturraumes Rechnung getragen. Insgesamt ist der Waldsaum gebuchtet anzulegen, um tiefere und schmalere Offenlandflächen bzw. Grünlandflächen zu erhalten. Jedoch darf der Waldsaum eine Tiefe von 10 m nicht überschreiten.

Die Artenliste zu den Bäumen und Sträuchern wurde mit dem zuständigen Unteren Forstbehörde (AELF) und der Unteren Naturschutzbehörde abstimmt. Vorgesehen sind Forstpflanzen aus Sämlingen mit einer gängigen Höhe von 50 – 80 cm. Der Pflanzabstand für die Sträucher und Bäume liegt bei einem forstwirtschaftlich üblichen Abstand von 1,5 m, um möglichst günstige Anwuchsvoraussetzungen zu schaffen und eine möglichst große Kronendichte zu gewährleisten.

Das verwendete Pflanzmaterial besteht aus heimischen Laubgehölzen und soll sich am Bestand im Lohwald orientieren. Daher ist ein eichendominierter Laubwald vorgesehen. Weitere Kriterien für die Auswahl der Arten waren Wuchsform, Standortansprüchen und aktuelle Krankheiten / Schädlinge. Dadurch wurde zum Beispiel die Esche wegen dem derzeit umgreifenden Eschentriebsterbens nicht mit aufgenommen.

Die festgesetzten Pflegemaßnahmen für den Waldsaum sowie für die Pflanzmaßnahmen dienen zu Sicherung und Entwicklung der Maßnahmen.

Um die Erstaufforstung vor Wildschäden zu sichern, sind die Anpflanzungen durch wirksame Einzelschutzmaßnahmen bzw. durch einen Wildschutzzaun zu schützen. Der Abbau der Schutzvorrichtung hat nach ca. 5 Jahren restlos zu erfolgen. In den ersten zwei Jahren nach der Aufforstung sind die Forstpflanzen gegen Begleitwuchs auszuscheiden.

Damit ein artenreicher Waldsaum mit hohem Anteil an Wildblumen entstehen kann, wurde zu dem verwendeten Saatgut ebenfalls Pflegemaßnahmen festgesetzt. Zum einen sehen sie eine einmalige Mahd im Spätherbst oder im Frühjahr vor und die vollständige Abfuhr des Mähgutes. Dadurch können die Wildblumen sich selbst ausäen und vermehren. Zusätzlich wird durch die Abfuhr des Mähgutes und die Festsetzungen, dass Mulchungen oder Pflanzenschutzmittel unzulässig sind, die Fläche weiter ausgehagert und die Zielentwicklung erreicht. Damit kann sichergestellt werden, dass ausschließlich der naturschutzfachliche Ausgleich sich mit hoher Ökologischer Vielfalt entwickeln kann.

Des Weiteren sind rein naturschutzfachliche Ausgleichsflächen in Form von Lichtungen und Grünlandflächen vorgesehen. Diese befinden sich unterhalb der Freileitung

in einem Korridor von ca. 40 m entlang der Leiterachse und innerhalb der zusammenhängenden Waldfläche südlich der Freileitung. Durch die vorgesehenen Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden die Zielsetzungen einer ökologisch hochwertigen Grünlandfläche erfüllt.

16.4 Ausgleichsfläche A 4

Die Ausgleichsfläche A4 wird sowohl für den naturschutzfachlichen als auch für den forstwirtschaftlichen Ausgleich hergestellt. Das Entwicklungsziel ist der Aufbau eines naturnahen Laubwaldes durch Erstaufforstungen. Hierbei wird die Neubegründung eines Laubwaldes in heutzutage gängigen Bewirtschaftungsform als Hochwald angestrebt.

Die Waldflächen sind so geplant, dass zu den angrenzenden Offenlandflächen ein Waldmantel aus einem gebuchteten Waldsaum und einem permanenten Waldrand entsteht. Der Waldrand soll dabei sowohl aus Sträuchern als auch aus Bäumen bestehen. Vorhandenen Bäume werden integriert. Der Waldsaum soll weitgehend frei von Gehölzen bleiben und ist gebuchtet anzulegen. Dadurch wird der Waldsaum attraktiv für Bewohner der Offenlandflächen und ggf. auch Reptilien.

Das zu verwendete Saatgut für den Waldsaum soll aus einem hohen Anteil (70%) aus Wildblumen bestehen, um als Nahrungsquelle für Wildbienen und Schmetterlinge sowie weiteren Insekten zu dienen. Zum Zeitpunkt der Ausführung ist das Saatgut sowie die gebuchtete Form mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Damit wird der standortgerechten Entwicklung des künftigen Naturraumes Rechnung getragen. Insgesamt ist der Waldsaum gebuchtet anzulegen, um tiefere und schmalere Offenlandflächen bzw. Grünlandflächen zu erhalten. Jedoch darf der Waldsaum eine Tiefe von 10 m nicht überschreiten.

Die Artenliste zu den Bäumen und Sträuchern wurde mit der zuständigen Unteren Forstbehörde (AELF) und der Unteren Naturschutzbehörde abstimmt. Vorgesehen sind Forstpflanzen aus Sämlingen mit einer gängigen Höhe von 50 – 80 cm. Der Pflanzabstand für die Sträucher und Bäume liegt bei einem forstwirtschaftlich üblichen Abstand von 1,5 m, um möglichst günstige Anwuchsvoraussetzungen zu schaffen und eine möglichst große Kronendichte zu gewährleisten.

Das verwendete Pflanzmaterial besteht aus heimischen Laubgehölzen und soll sich am Bestand im Lohwald orientieren. Daher ist ein eichendominierter Laubwald vorgesehen. Weitere Kriterien für die Auswahl der Arten waren Wuchsform, Standortansprüchen und aktuelle Krankheiten / Schädlinge. Dadurch wurde zum Beispiel die Esche wegen dem derzeit umgreifenden Eschentriebsterbens nicht mit aufgenommen.

Die festgesetzten Pflegemaßnahmen für den Waldsaum sowie für die Pflanzmaßnahmen dienen zu Sicherung und Entwicklung der Maßnahmen.

Um die Erstaufforstung vor Wildschäden zu sichern, sind die Anpflanzungen durch wirksame Einzelschutzmaßnahmen bzw. durch einen Wildschutzzaun zu schützen. Der Abbau der Schutzvorrichtung hat nach ca. 5 Jahren restlos zu erfolgen. In den

ersten zwei Jahren nach der Aufforstung sind die Forstpflanzen gegen Begleitwuchs auszuscheiden.

Damit ein artenreicher Waldsaum mit hohem Anteil an Wildblumen entstehen kann, wurde zu dem verwendeten Saatgut ebenfalls Pflegemaßnahmen festgesetzt. Zum einen sehen sie eine einmalige Mahd im Spätherbst oder im Frühjahr vor und die vollständige Abfuhr des Mähgutes. Dadurch können die Wildblumen sich selbst aussäen und vermehren. Zusätzlich wird durch die Abfuhr des Mähgutes und die Festsetzungen, dass Mulchungen oder Pflanzenschutzmittel unzulässig sind, die Fläche weiter ausgehagert und die Zielentwicklung erreicht. Damit kann sichergestellt werden, dass ausschließlich der naturschutzfachliche Ausgleich sich mit hoher ökologischer Vielfalt entwickeln kann.

16.5 Ausgleichsfläche A 5

Das Entwicklungsziel für die Ausgleichsfläche A 5 ist die Herstellung von Lichtungen.

Die Herstellungsmaßnahmen bestehen aus der Entwicklung einer artenreichen Grünlandfläche mit Ansaat aus heimischer Saatgutmischung mit mind. 30% Wildblumenanteil (in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde).

Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege gestaltet sich wie folgt: Die Grünlandfläche bedarf einer zweimaligen Mahd im Juli und September. Das Mähgut ist nach jedem Schnitt vollständig von der Fläche zu entfernen. Mulchung sowie die Ausbringung von organischen und mineralischen Düngemitteln, Reststoffen aus Agrargasanlagen sowie chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf der Ausgleichsfläche nicht zulässig. Damit kann sichergestellt werden, dass ausschließlich der naturschutzfachliche Ausgleich sich mit hoher ökologischer Vielfalt entwickeln kann.

Auf dem gesamten Bereich der Ausgleichsfläche sind anderweitige Nutzungen gänzlich ausgeschlossen, um sicher stellen zu können, dass ausschließlich der naturschutzfachliche Ausgleich sich mit hoher ökologischer Vielfalt entwickeln kann.

17. BEGRÜNDUNG ZUM FORSTWIRTSCHAFTLICHEN AUSGLEICH

Der forstwirtschaftliche Ausgleich wurde in enger Abstimmung mit der zuständigen Unteren Forstbehörde (AELF) und der Unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Augsburg sowie dem Gutachter der saP erarbeitet, da die Wechselwirkungen zwischen Natur, Forst und Artenschutz berücksichtigt und beachtet wurden.

Auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und Nachweis der Ausgleichsflächen von OPLA wird im Detail verwiesen Entsprechend der Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Forstwirtschaft ergibt sich ein Ausgleichserfordernis in Höhe von 231.641 m², dies entspricht 131,1 % der Eingriffsfläche. Der Kompensationsbedarf kann vollständig innerhalb der Ausgleichsflächen A1, A2, A3 und A4 nachgewiesen werden. Der tatsächlich vorgesehene Ausgleich erfolgt auf einer Fläche von

insgesamt **237.207 m²** (siehe auch Anhang). Dies entspricht **134,2 %** der Eingriffsfläche. Daraus ergibt sich eine Überkompensation von 5.566 m²

Die Ausgleichsflächen teilen sich wie folgt auf:

- 14,3 % (25.200 m²) innerhalb des teilträumlichen Geltungsbereiches TG Ost (Ausgleichsfläche A1),
- 3,6 % (6.427 m²) innerhalb des teilträumlichen Geltungsbereiches TG Ost (Ausgleichsfläche A2) und
- 104,3 % (184.300 m²) innerhalb des teilträumlichen Geltungsbereiches TG West (Ausgleichsfläche A3)
- 12,0 % (21.280) m² innerhalb der Ausgleichsfläche A4

Bezüglich der Entwicklungsziele und der Herstellungsmaßnahmen wird auf die oben genannten Darstellungen unter Kapitel 16 verwiesen.

18. ENERGIE

Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für einen allgemeinen Klimaschutz. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 BauGB; § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB).

Um diesen Beitrag leisten zu können, sind bauliche Konzepte und anlagenbasierte Konzepte möglich, die in einem Bauleitplan festgesetzt und umgesetzt werden können.

18.1 Solarenergie

Der Markt Meitingen liegt im Bereich des Bebauungsplangebiets bezüglich des Jahresmittels der globalen Strahlung im Mittelfeld (1150-1164 kW/m²). Daraus ergibt sich eine mittlere Eignung für die Nutzung von Solarthermie oder Photovoltaik.

Innerhalb des Planumgriffs kann die Nutzung von Solarenergie durch die Installation von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen weiter ausgebaut werden. Durch die Orientierung der Gebäudeflächen nach Süden kann der Wärmeeintrag durch solare Einstrahlung über die Gebäudefassade bestmöglich ausgeschöpft werden und durch die Ausrichtung der Dachfläche nach Süden bzw. eine Aufständigung der PV-Module auf Flachdächern ergibt sich eine begünstigte Nutzung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen.

Durch die passive Nutzung der solaren Einstrahlung und der Gewinnung von Wärme und Strom, können Kosten gespart und dem Klimaschutz Rechnung getragen werden.

Im Rahmen der Realisierung von konkreten Einzelmaßnahmen im Plangebiet soll die Möglichkeit der Nutzung von Solarenergie geprüft werden.

18.2 Erdgekoppelte Wärmepumpen-Systeme

Ob der Baugrund im Baugebiet für den Einsatz von Grundwasser-Wärmepumpen geeignet ist, ist im Einzelfall zu prüfen.

Ob der Bau einer Erdwärmesondenanlage möglich ist, bedarf ebenfalls einer Einzelprüfung durch die Fachbehörde.

Nutzung von Abwärme aus bestehenden und künftigen Anlagen

In untergeordneten Teilen ist die Abwärmenutzung vor allem aus der Stahlerzeugung und Verarbeitung möglich und wird zum Beispiel im Werk der LSW bereits in Teilen umgesetzt (Heizung von Verwaltung und Sozialgebäuden). Eine weitergehende Abwärmenutzung wird im Zuge der Weiterentwicklung des Plangebietes zu prüfen sein. Die Erfahrungen aus Prüfungen solcher Ansätze in der Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass diese Zielstellung entweder an der erforderlichen Wirtschaftlichkeit scheitert oder an der benötigten dauerhaften Bereitstellung der Abwärme, da diese nicht über das ganze Jahr erfolgen kann, u.a. aufgrund der regelmäßig erforderlichen Revisionsstillstände.

19. KULTUR- UND SACHGÜTER

Unter dem Begriff Kultur- und Sachgüter werden neben historischen Kulturlandschaften, geschützten oder schützenswerten Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern auch alle weiteren Objekte (einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges) erfasst, die als kulturhistorisch bedeutsam zu bezeichnen sind.

Im Plangebiet selbst sind keine schützenswerten Kultur-, Sach-, Bau- und Bodendenkmälern bekannt.

Stößt man dennoch innerhalb des Plangebietes auf noch unbekannte Bodendenkmäler, muss der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes alle Beobachtungen und Funde (u.a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, mitteilen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur

Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.

20. FLÄCHENSTATISTIK

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes zzgl. Ausgleichsfläche A4 718.178 m²

Teilräumlicher Geltungsbereich TG_{Ost}	495.098 m²
Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Stahlerzeugung, Stahlverarbeitung und Reststoffaufbereitung“	176.168 m²
<ul style="list-style-type: none"> • davon Sonstiges Sondergebiet SO1 • davon Sonstiges Sondergebiet SO2 • davon Sonstiges Sondergebiet SO3 	<p>83.399 m²</p> <p>90.591 m²</p> <p>2.178 m²</p>
Verkehrsflächen	2.032 m²
<ul style="list-style-type: none"> • davon Straßenverkehrsfläche öffentlich • davon Rad- und Gehweg öffentlich • davon Straßenverkehrsfläche privat 	<p>610 m²</p> <p>212 m²</p> <p>1.210 m²</p>
Grünflächen (Verkehrsbegleitgrün)	388 m²
Flächen für Wald	254.013 m²
<ul style="list-style-type: none"> • davon Erhalt und Entwicklung von Laubwaldflächen • davon Erhalt und Entwicklung eines permanenten Waldrandes • davon Entwicklung eines gebuchteten Waldsaumes • davon Entwicklung von Auwald • davon CEF Maßnahmenfläche Mittelwald 	<p>85.510 m²</p> <p>31.082 m²</p> <p>8.903 m²</p> <p>11.675 m²</p> <p>116.843 m²</p>
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	62.497 m²
<ul style="list-style-type: none"> • davon Ausgleichsfläche A1 <ul style="list-style-type: none"> – Entwicklung eines gebuchteten Waldsaumes – <i>Neuaufforstung Waldrand</i> – <i>Neuaufforstungsfläche Laubwald</i> – <i>CEF Maßnahmenfläche (Lebensraum für Zauneidechse)</i> • davon Ausgleichsfläche A2 (Neuaufforstungsfläche) 	<p>32.599 m²</p> <p>731 m²</p> <p>7.949 m²</p> <p>16.520 m²</p> <p>7.395 m²</p> <p>6.427 m²</p>

MARKT MEITINGEN

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“

C) Begründung

<ul style="list-style-type: none"> davon Ausgleichsfläche A5 (CEF-Maßnahmenfläche Herstellung von Lichtungen) 	22.550 m ²
<ul style="list-style-type: none"> davon Erhalt von Lichtungen 	923 m ²

Teilräumlicher Geltungsbereich TG_{West}	201.800 m²
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	201.800 m²
Ausgleichsfläche A3 (Neuaufforstungsfläche)	
– Entwicklung eines gebuchteten Waldsaumes	7.095 m ²
– <i>Neuaufforstung Waldrand</i>	28.170 m ²
– <i>Neuaufforstungsfläche Laubwald</i>	142.035 m ²
– <i>Herstellung von Lichtungen kleiner als 2.000 m² in den Waldflächen</i>	7.000 m ²
– <i>Entwicklung von Grünlandflächen</i>	17.500 m ²

Ausgleichsfläche A4, Biberbach	21.280 m²
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	21.280 m²
Ausgleichsfläche A4 (Neuaufforstungsfläche)	
– Entwicklung eines gebuchteten Waldsaumes	749 m ²
– <i>Neuaufforstung Waldrand</i>	2.707 m ²
– <i>Neuaufforstungsfläche Laubwald</i>	17.824 m ²

MARKT MEITINGEN

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“

C) Begründung

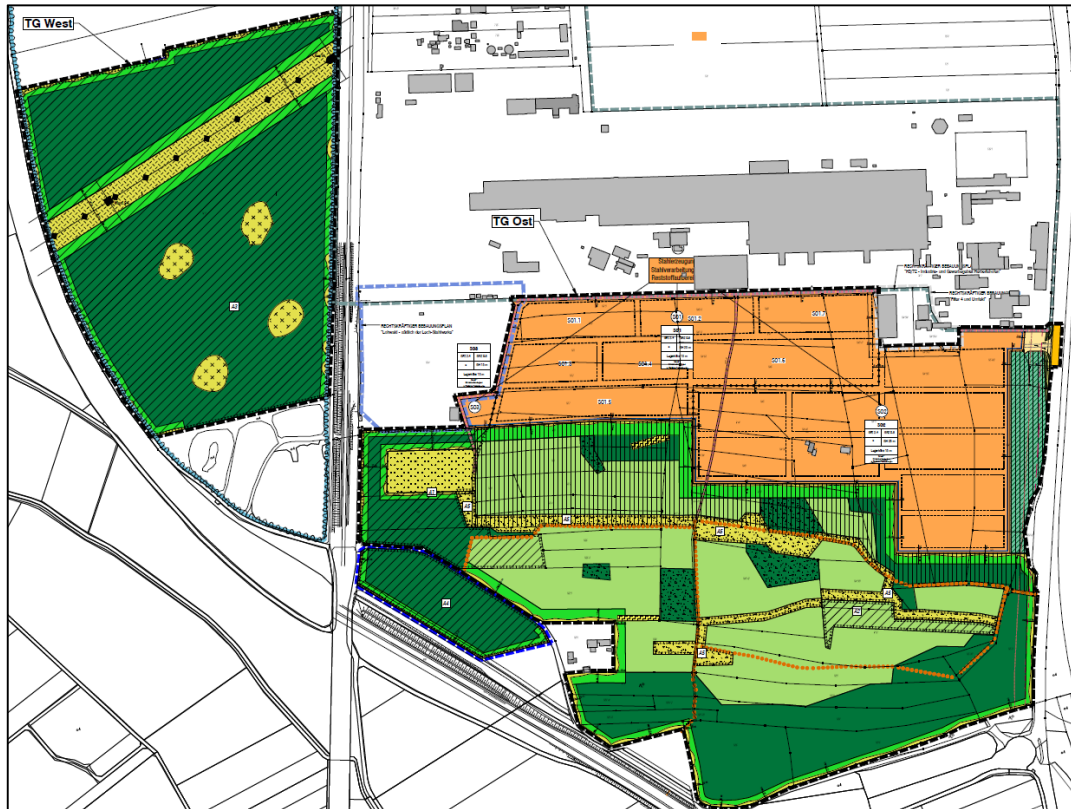


Abbildung 23: Übersicht Plangebiet mit TG_{West}, TG_{Ost} und A4, o. M